DIE ZEITLICHE BEGRENZUNG DER BERGAUFSICHT NACH DEM GELTENDEN RECHT UND DEM REFERENTENENTWURF EINES BUNDESBERGGESETZES

vorgelegt von

Wilhelm Störle
aus München

1973

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0029

DIE ZEITLICHE BEGRENZUNG DER BERGAUFSICHT NACH DEM GELTENDEN RECHT UND DEM REFERENTEN-ENTWURF EINES BUNDESBERGGESETZES

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte durch den Fachbereich Rechtswissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von

Wilhelm Störle
aus München

1973

Erster Berichterstatter: Prof.Dr.Dr.Boldt
Zweiter Berichterstatter: Prof.Dr.Westermann
Dekan: Prof.Dr. Wessels
Tag der mündlichen Prüfung: 22.6.1973

Inhalt

	Seite
Literaturverzeichnis	VII
Abkürzungen	XXIV
Einleitung	1
A. Die Entwicklung des Bergaufsichtsrechts	3
I. Die Zeit des Direktionsprinzips	3
II. Das Inspektionssystem	1o
III. Die Regelung des Bergaufsichtsrechts im Preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865	16
B. Das Bergaufsichtsrecht	18
I. Begriff "Bergaufsicht"	19
1. Begriff "Bergpolizei" im Preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865	19
2. Wandelung des Polizeibegriffes nach 1945 und Begriff der "Bergaufsicht"	23
II. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht	26
1. Gegenstand der Bergaufsicht	26
a) Wortlaut des Gesetzes	26
b) §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a, 21 des Allgemeinen Berggesetzes	28
c) § 222 des Allgemeinen Berggesetzes	29
d) § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes	29

Seite

e) Systematische Gliederung des Allgemeinen Berggesetzes 30
f) Ergebnis 30
g) Ausweitung des Gegenstandes der Bergaufsicht 32
h) Zusammenfassung 34

2. Der sachliche Aufgabenbereich der Bergaufsicht 35

III. Die Beziehungen zwischen Bergaufsichtsrecht und allgemeinem Ordnungsrecht 42

C. Zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht und ihre Behandlung im Schrifttum, in der Praxis und in der Rechtsprechung 43

I. Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht im Schrifttum 43

1. Beginn der Bergaufsicht 43
2. Ende der Bergaufsicht 44

II. Die Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht in der Praxis 55

1. Beginn der Bergaufsicht 55
2. Ende der Bergaufsicht 55

III. Die Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht in der Rechtsprechung 63

1. Beginn der Bergaufsicht 63
2. Ende der Bergaufsicht 65

Seite

D. Untersuchung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht 75

I. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht als Ausgangspunkt für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht 75

II. Erwerb eines Gewinnungsrechts und Bergaufsicht 78

III. Die Einstellung des Bergbaubetriebes und die Bergaufsicht 8o

1. Keine Beschränkung der Bergaufsicht auf den laufenden Bergwerksbetrieb 8o

a) Wortlaut des Gesetzes 8o
b) Motive des Gesetzgebers 81
c) Die der Bergaufsicht übertragenen Aufgaben 83
d) Betriebspolizei (-aufsicht) 86
e) Regelung des Bergwerksbetriebes 87

2. Mittel der Bergaufsicht und Kreis der Adressaten bergbehördlicher Maßnahmen nach Einstellung des Bergbaubetriebes 9o

a) Mittel der Bergaufsicht 9o
b) Adressaten bergbehördlicher Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes 93

3. Ergebnis 99

Seite

IV. Ausführung der Abschlußarbeiten und Bergaufsicht 1o2

1. Betriebsaufsicht und Regelung des Bergwerksbetriebes 1o2
2. Fassung des § 196 Abs. 2 1o4
3. Bedürfnis für Zuständigkeit der Bergbehörde zur Handhabung der Bergaufsicht 1o5
4. Ergebnis 1o6

V. Aufhebung des Bergwerkseigentums und Bergaufsicht 1o7

1. Abhängigkeit des Bergbaubegriffes in § 196 Abs. 1 vom Bergwerkseigentum 1o7
2. § 2oo des Allgemeinen Berggesetzes 1o9
3. § 163 Allgemeines Berggesetz 11o
4. Bergschadenshaftung und Aufhebung des Bergwerkseigentums 111
5. Adressatenkreis einer bergbehördlichen Ordnungsverfügung gemäß § 198 nach Aufhebung des Bergwerkseigentums 113

a) Bergbauunternehmer als Verhaltensstörer 113
b) Grundstückseigentümer als Zustandsstörer 117

6. Sinn der Bergaufsicht 122
7. Ergebnis 123

VI. Auflösung des Pachtvertrages zwischen Grundeigentümer und Pächter und Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau 124

VII. Zusammenfassung 126

Seite

E. Die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes 128

I. Die Bergaufsicht nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes 128

1. Gegenstand der Bergaufsicht 128
2. Sachlicher Aufgabenbereich der Bergaufsicht 133
3. Bergaufsichtsrecht und allgemeines Ordnungsrecht 139

II. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht als Ausgangspunkt für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht 141

III. Die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 2 BBergGE 143

1. Voraussetzungen des Endes der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 2 BBergGE 144

a) Durchführung des Abschlußbetriebsplanes 144
b) Eintritt des Zeitpunktes, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist. 146

Seite

2. Die Bedeutung des § 81 Abs. 2 BBergGE 147
3. Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE 15o
4. Stellungnahme zu der Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE 151

IV. Zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht bei aufrechterhaltenem Bergwerkseigentum 157

V. Bergaufsicht bei Betrieben, die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bereits endgültig eingestellt sind 16o

F. Zusammenfassung 163

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Achenbach, Heinrich	Die Bergpolizeivorschriften des rheinischen Haupt - Bergdistrikts nebst den Bestimmungen über deren Erlaß und Handhabung Köln 1859
ders.	Das französische Bergrecht ZfB 2, 222
Althaus, Bern-Michael	Die Einwirkungen der Bergaufsicht auf das Bergwerkseigentum nach dem Allgemeinen Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 Diss. jur. Münster 1970
Arlt, Hans	Ein Jahrhundert Preußischer Bergverwaltung in den Rheinlanden. Festschrift aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens des Oberbergamts zu Bonn Z.f.d. Bergwesen 69, 25
Arndt, Adolf	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst kurzgefaßtem vollständigen Kommentar 8. Auflage, Freiburg i.B. 1914
Bähr, Helmut	Handkommentar zum Berggesetz München 1968

Begründungen	Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden ZfB 75, 95
	Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen ZfB 91, 189
	Begründung zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen (Landtagsdrucksache Nr. 588) ZfB 1o9, 378
	Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen ZfB 11o, 417
Boldt, Gerhard	Staat und Bergbau München und Berlin 195o
ders.	Hundert Jahre Preußisches Allgemeines Berggesetz Glückauf 1965, 1117
ders.	Gutachten betreffend den Abbau von Braunkohle im Habichtswald (unveröffentlicht) Münster 1967

Boldt, Gerhard	Das Allgemeine Berggesetz, Kommentar 1.-3.Auflage, Münster 1948
Brassert, Hermann	Bergverordnungen der preußischen Lande Sammlung der in Preußen gültigen Berg - Ordnungen nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen Köln 1858
ders.	Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes vom 21. Mai 1860 ZfB 1, 438
Brassert, Hermann - Gottschalk, Hans	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten mit Kommentar 2. Auflage, Bonn 1914
Busse, Helmut	Die Bergverwaltung DÖV 1960, 330
Classen, Hans - Weller, Herbert	Die Entwicklung der Zuständigkeit der Bergbehörde von Brassert bis zur Gegenwart ZfB 100, 252
Dapprich, Gerhard - von Schlütter, Bodo	Leitfaden des Bergrechts und anderer für den Bergbau wichtiger Rechtsgebiete 6. Auflage, Essen 1962
Drews, Bill - Wacke, Gerhard	Allgemeines Polizeirecht 7. Auflage, Berlin und Köln 1961

Drews, Herbert	Die Person des Ersatzpflichtigen nach § 148 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten von 1865 Diss. jur. Münster 1961
Ebel, Herbert	Preußisches Allgemeines Berggesetz Berlin 1944
Ebel, Herbert - Weller, Herbert	Allgemeines Berggesetz, Kommentar 2. Auflage, Berlin 1963 Ergänzungsband Berlin 1969
Enderling, Günter	Kommunale Ordnungsverwaltung In Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis S. 667 ff Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957
Engelhardt, Dieter	Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten in seinen Auswirkungen auf das Bergrecht ZfB 1o6, 11o
Entwurf	Entwurf eines Bundesberggesetzes Bonn 197o, nebst Begründung, Stand 24.3.1971
Foerster, German	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967 Kommentar, Loseblattausgabe Wiesbaden 1968

Franke, Hans Georg	Die Bergaufsichtsbehörde in ihrer Funktion als Erlaubnisbehörde Diss. jur. Münster 1966
Friauf, Karl Heinrich	Polizei- und Ordnungsrecht in Ingo von Münch, Besonderes Verwaltungsrecht S. 139 ff 2. Auflage, Bad Homburg v.d.H. - Berlin - Zürich 197o
Götz, Volkmar	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Göttingen 197o
Hake, Christian-Heinrich-Gottlieb	Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen verbunden mit der für den Juristen notwendigen Technik Sulzbach 1823
Hammans	Polizeiverwaltungsgesetz und Bergpolizei ZfB 72, 162
Harnisch, Günter	Zur Problematik der Gefahrenabwehr durch Ordnungsverfügung der Bergbehörden ZfB 11o, 2o9
Heller, Wolfgang - Lehmann, Wolfgang	Deutsche Berggesetze Textsammlung mit Anmerkungen und Hinweisen, Loseblattausgabe Essen 197o

Herr, Gustav	Die Beziehungen des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes zum älteren deutschen und zum französischen Bergrecht ZfB 1o6, 54
Hesse, Konrad	Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD 4. Auflage, Karlsruhe 197o
Horneffer, Diez	Bergrecht und Allgemeines Polizeirecht Diss. jur. Göttingen 1969
Hugo, Carl	Die Bergaufsicht an der Saar im Wandel der Zeiten Bergfreiheit 22, 93
Isay, Hermann - und Rudolf	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts 1. Band: 2. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 1933 2. Band: 1. Auflage, Mannheim - Berlin - Leipzig 192o
Isay, Rudolf	Der Geist des heutigen deutschen Bergrechts München und Berlin 1953
ders.	Vereinheitlichung des deutschen Bergrechts München und Berlin 1952

Klostermann, Rudolf - Fürst, M.	Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Kommentar 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1885 6. Auflage, bearbeitet von Hans Thielmann, Berlin 1911
Köker, Christian Friedrich	Die Bergbauberechtigungen des Landes Bayern ZfB 103, 178
Krautschneider, Erich	Direktionsprinzip und Inspektionsprinzip im Bergrecht ZfB 103, 26
ders.	Die Zersplitterung des Bergrechts im Bundesgebiet ZfB 97, 184
ders.	Der Inhalt der Bergaufsicht Bergfreiheit 1958, 178
ders.	Die Zersplitterung des Bergrechts in der BRD in der Zeit vom Sommer 1968 bis Herbst 1970 ZfB 112, 67
ders.	Die bergaufsichtlichen Ordnungsverfügungen ZfB 99, 473
ders.	Die Maßnahmen der Bergaufsicht im Lande Nordrhein-Westfalen als Ordnungsbehörde ZfB 98, 391

Krautschneider, Erich	Das Recht der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen ZfB 99, 166
Leibholz, G. - Rinck, H.J.	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 4.Auflage, Köln 1971
Leuthold	Die Freiberger Bergwerksverfassung im 14. Jahrhundert ZfB 29, 71
Mackert, Hermann	Die Grundzüge des Bergverwaltungsrechts in Preußen Diss. jur. Freiburg 1936
Mang - Maunz - Mayer - Obermayer	Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern 3. Auflage, München 1968
Mayer, Franz	Die Eigenständigkeit des Bayerischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht München 1958
Merk, Wilhelm	Deutsches Verwaltungsrecht 2. Band, Berlin 1970

Meyer, Klaus	Der Entschädigungsanspruch wegen bergbehördlicher Einschränkungen des Bergwerkseigentums zum Schutze der Erdoberfläche Diss. jur. Köln 1960
Meyr, Georg-Karl	Sammlung der Kurpfalz = Baierischen allgemeinen und besonderen Landes = Verordnungen von Polizey = und Landesverbesserungs = Religions = Kirchen und Geistlichkeits = Kriegs = und vermischten Sachen, Zweyter Band München 1784
Miesbach, Hermann - Engelhardt, Dieter	Bergrecht, Kommentar zu den Landesberggesetzen Berlin 1962
dies.	Bergrecht, Kommentar zu den Landesberggesetzen Ergänzungsband, Berlin 1969
Motive	zu dem Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten ZfB 6, 55
Müller-Erzbach, Rudolf	Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands Stuttgart 1917

Nebel, Hans	Die Grenzen der bergpolizeilichen Aufsicht ZfB 1o2, 411
ders.	Gedanken zu einer Neuregelung des bergbaulichen Berechtsamswesen Glückauf 1959, 1252
Nothaas, Leopold - Miesbach, Hermann	Das Bayerische Berggesetz vom 13. August 191o München - Berlin - Leipzig 1927
Oppenhoff, Th.F.	Das Allgemeine Berggesetz Berlin 187o
Palandt (-Bearbeiter)	Bürgerliches Gesetzbuch Kurzkommentar 31. Auflage, München 1972
Peters, Hans	Lehrbuch der Verwaltung Berlin, Göttingen und Heidelberg 1949
Reif, Hermann - Wöhrle, Günter	Kommentar zum Polizeigesetz für Baden-Württemberg mit Durchführungsverordnungen, Ausführungserlassen und einschlägigen Nebenvorschriften 2. Auflage, Stuttgart 1971
Reuss, Max - Grotefend, Wilhelm - Dapprich, Gerhard	Das Allgemeine Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung mit Erläuterungen, bearbeitet von Gerhard Dapprich und Bodo von Schlütter 11. Auflage, Köln -Berlin 1959

Rietdorf, Fritz	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.1o.1956 Kommentar Stuttgart-München-Hannover 1957
Röttcher, Martin	Bergpolizei und Grundeigentümerbergbau ZfB 93, 161
Samper, Rudolf	Kommentar zum bayerischen Polizeiaufgabengesetz 2. Auflage, München 1969
Schäfer, Karl - Wichards, Ernst - Wille, Kurt	Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 Berlin 1932
Scheer, Bernhard	Polizeiverwaltungsgesetz Dortmund 1932
Scheer, Bernhard - Trubel, Hans	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 Mit Ausführungsbestimmungen und Materialien sowie rechtsvergleichenden Hinweisen auf das geltende Polizeirecht der Länder der Bundesrepublik 6. Auflage, Hamburg 1961

Schleberger, Erwin	Das Polizei- und Ordnungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen 2. Auflage, Siegburg 197o
Schlüter, Richard	Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt Essen 194o
Schlüter, Wilhelm	Preußisches Bergrecht Der Aufbau und die Aufgaben der Preussischen Bergbehörden unter besonderer Berücksichtigung des Ruhrbergbaus Essen 1928
ders.	Die geschichtliche Entwicklung des preußischen Bergpolizeirechts ZfB 76, 293
Schlüter, Wilhelm - Hense, Fritz	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten 3.Auflage, Berlin 1913
Schmidt-Bleibtreu, Bruno - Klein, Franz	Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland 2. Auflage, Neuwied und Berlin 1969

Schulte, Hans Wilhelm	Berggesetz und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen Glückauf 1953, 264
Scupin, Hans-Ulrich	Das Polizeirecht in der Bundesrepublik Deutschland In Peters, Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis S. 6o6 ff Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957
Siewert, Helmut	Bergbau und öffentliche Verkehrsanstalten Diss. jur. Köln 196o
Steffen, Erich	Rechtsnatur des Staatsvorbehalts ZfB 1o2, 31o
Stellungnahmen	Stellungnahme des Bayerischen Oberbergamts vom 15.3.1971 zu dem Entwurf eines Bundesberggesetzes - Nr. 2oo4-I/1-164 (nicht veröffentlicht)
Stupp, M.	Das Berggesetz für das Königreich Bayern vom 2o. März 1869 mit Erläuterungen München 1879

Thiel	Bergpolizei und Ortspolizei Zur Frage der Rechtsmittel gegen den Betriebsplan ZfB 94, 269
Turegg, Kurt Egon von	Lehrbuch des Verwaltungsrechts 4. Auflage, bearbeitet von Erwin Kraus, Berlin 1962
Turner, George	Die Haftung des Staates für Bergschäden nach der Aufhebung von Bergbaurechten oder bei Zahlungsunfähigkeit von Berechtigten NJW 1968, 85
Ule, Carl Hermann - Rasch, Ernst	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht Köln - Berlin 1965 (M.v.Brauchitsch, Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, neu herausgegeben von C.H. Ule, Bd. III 1. Halbbd.)
Voelkel, Carl	Polizeirecht und Bergpolizei ZfB 56, 315
ders.	Grundzüge des Bergrechts unter besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2. Auflage Berlin und Leipzig 1924

Vogelsang, Dieter	Die Rechtsnatur des Bergwerkseigentums ZfB 1o5, 445
Wachler, P.	Der Rechtsweg in Bergwerkssachen ZfB 8, 462
Weller, Herbert	Vom Direktionsprinzip zur Bergaufsicht von heute ZfB 1o6, 218
ders.	1oo Jahre Allgemeines Berggesetz DVBl. 1965, 549
ders.	Die Bergbehörde als Sonderordnungsbehörde Die Polizei 196o, 365
Werneburg	Abgrenzung und Kollision zwischen Grundeigentum und Bergwerkseigentum ZfB 7o, 181
Westhoff, Wilhelm	Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht, 2 Bände Berlin 19o4, 19o6
Westhoff, Wilhelm - Schlüter, Wilhelm	Geschichte des deutschen Bergrechts ZfB 5o, 27 und 23o

Wever, Günther	Kann auch ein Nichtbergbautreibender Adressat einer bergpolizeilichen Verfügung sein ? ZfB 98, 474
Wilke, Hans	Gefahrenabwehr, Ermittlung und Strafverfolgung als polizeiliche Funktion der Bergbehörde ZfB 1o9, 192
Wilke, Heinz	Neuerungen auf dem Gebiete des Bergrechts ZfB 11o, 189
Willecke, Raimund	Die Rechtsbeziehungen zwischen Bergwerkseigentümern und Grundeigentümern bei der Rückgabe von Grundstücken, deren Nutzung durch Grundabtretung erlangt worden ist ZfB 1o9, 61
ders.	Grundriß des Bergrechts Berlin, Göttingen und Heidelberg 1958
Willecke, Raimund - Turner, George	Grundriß des Bergrechts 2. Auflage, Berlin, Heidelberg und New York 197o

Wirtschaftsvereinigung Bergbau	Erste Äußerung der Wirtschaftsvereinigung Bergbau zum Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes (Fassung 1.12.197o)
	Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bergbau zum Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes (Fassung 1.12.197o)
	1. Teil: Änderungsvorschläge zu den Vorschriften des Referentenentwurfs
	2. Teil: Begründung zu den Änderungsvorschlägen
Wolff, Hans-Julius	Verwaltungsrecht I 6. Auflage, München und Berlin 1965
	Verwaltungsrecht II München und Berlin 1966
Zydek, Hans	Aufsuchungs- und Gewinnungserlaubnisse nach Art. 2 des bayerischen Berggesetzes ZfB 99, 178

Abkürzungen

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABG	Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865
AGStPO	Bayerisches Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung vom 17.11.1956
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 (zit.: Paragraph, Teil, Titel)
Bad.-Württ.PG	Polizeigesetz für Baden-Württemberg vom 21. November 1955 i.d.F. vom 16. Januar 1968
BayBG	Bayerisches Berggesetz vom 13.8.1910 i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.1.1967
Bay PAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern vom 16.Oktober 1954 i.d.F. vom 3. April 1963

Bay VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBergGE	Entwurf eines Bundesberggesetzes
Bd.	Band
Bergfreiheit	Bergfreiheit-Zeitschrift für den deutschen Bergbau (zit.: Jahrgang, Seite)
Berl. PVG	Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 für Berlin i.d.F. vom 2. Oktober 1958
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
Brem. PG	Polizeigesetz für Bremen vom 5. Juli 1960
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zit.: Band, Seite)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWM	Bundeswirtschaftsminister
Diss.	Dissertation

DÖV	Die öffentliche Verwaltung - Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik (zit.: Jahr, Seite)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (zit.: Jahr, Seite)
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft Organ des Zentralverbandes der Deutschen Haus- und Grundbesitzer
Erl.	Erlaß
GBl.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 19oo
Glückauf	Glückauf - Bergmännische Zeitschrift (zit.: Jahr, Seite)
GS.NW.	Sammlung des bereinigten Landesrechts (Nordrhein-Westfalen)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GV.NW.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (zit.: Jahr, Seite)

Hmb. SOG	Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für Hamburg vom 14. März 1966
Hess. SOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964
InMin	Innenminister
KG	Kammergericht
LVG	Landesverwaltungsgericht
Mot.	Motive
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nieders. SOG	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für Niedersachsen vom 21. März 1951
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (zit.: Jahr, Seite)
NRW	Nordrhein-Westfalen
OBG	Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.Oktober 1969

OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts; amtliche Sammlung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz (ab 1959: Der Oberverwaltungsgerichte Rheinland-Pfalz und Saarland); Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
PolG	Polizeigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW. S. 74o/S GV.NW. 2o5)
Preuß. GS.	Preußische Gesetzsammlung
PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77)
RG Bl.	Reichsgesetzblatt
Rhld.-Pf.	Rheinland-Pfalz

Rheinl.-pfälz.PVG	Polizeiverwaltungsgesetz von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954
Saarl.PVG	Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 in der im Saarland geltenden Fassung (saarl. Gesetz vom 22.April 1949)
Schlesw.-holst.LVG	Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 18. April 1967
VersR	Versicherungsrecht Juristische Rundschau für die Individualversicherung (zit.: Jahr, Seite)
VG	Verwaltungsgericht
VGH n.F.	Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshof, neue Folge
Wi Min	Wirtschaftsminister
z.B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Bergrecht (zit.: Band, Seite)
Z.f.d.Bergwesen	Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate (zit.: Band, Seite)

E i n l e i t u n g

Das Preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865[1] hat den Bergbau unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt. Eine Regelung des zeitlichen Endes der Aufsicht der Bergbehörden kennt das Gesetz nicht. Die mit dem Bergbau verbundenen Eingriffe in die Natur haben zuweilen - häufig infolge anderer Einflüsse (Witterung etc.) - zur Folge, daß Jahrzehnte nach Einstellung des Bergwerksbetriebes durch den Bergbau verursachte Gefahren auftreten. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:
Die Grube Aachen in der Gemeinde Much ist Ende des vorigen Jahrhunderts stillgelegt worden. Die Bergbehörde hatte bei Einstellung des Bergwerksbetriebes dem Bergwerksbesitzer auferlegt, den Schacht zu verfüllen, der dieser Auflage nachgekommen ist. Die Verfüllung ist jedoch später infolge einer Grundwasserströmung am Fuße des Schachtes abgesackt, so daß von dem Schacht 8o Jahre nach der Stillegung des Betriebes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Da das Bergrecht eine Regelung des zeitlichen Endes der Aufsicht der Bergbehörden nicht kennt, haben in Fällen der dargelegten Art die damit zusammenhängenden Fragen in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten geführt[2]. Die Schwierigkeiten liegen in der Abgrenzung der Zuständigkeit der Bergbehörden von der der allgemeinen Ordnungsbehörden, wobei es um die Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht geht.

---

1) Preuß. GS. S. 7o5

2) vgl. Entwurf eines Bundesberggesetzes, Begründung zu § 81 Abs. 2

Die vorliegende Arbeit hat sich zur Aufgabe gestellt, die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach der geltenden Rechtslage näher darzustellen. Dabei soll insbesondere untersucht werden, ob die Bergaufsicht mit der Einstellung des Bergwerksbetriebes, nach Durchführung der Abschlußarbeiten des Abschlußbetriebsplanes, mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums oder beim Grundeigentümerbergbau mit der Auflösung des Pachtverhältnisses endet. Da ein Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes vorliegt, soll die vorliegende Arbeit auch die Regelung des zeitlichen Endes der Bergaufsicht nach dem Entwurf eines Bundesberggesetzes darstellen und untersuchen, inwieweit der Entwurf eines Bundesberggesetzes die sich im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ende der Bergaufsicht nach der geltenden Rechtslage ergebenden Fragen löst.

A. Die Entwicklung des Bergaufsichtsrechts

Bevor die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach der geltenden Rechtslage dargestellt wird, erscheint es im Interesse eines besseren Verständnisses der Probleme zweckmäßig, einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Bergaufsicht zu geben, da "viele Grundsätze auch des heutigen Bergrechts ihre richtige Würdigung und Klarheit nur in diesem historischen Entstehungsgange des deutschen Bergrechts finden" [1].

I. Die Zeit des Direktionsprinzips

Ausgangspunkt für die Darstellung der Zuständigkeit der Bergbehörden ist zweckmäßigerweise die Zeit des sog. Direktionsprinzips, die die Bergbehörde praktisch omnipotent erscheinen läßt [2]. Diese Machtstellung der staatlichen Bergbehörden hatte ihren Ursprung im sächsischen Bergrecht [3]. Bereits nach den ersten schriftlichen Aufzeichnungen des Freiberger Bergrechts, das in der Zeit von 131o bis 1327 niedergeschrieben wurde, mußten die Bergbeamten des Landesherrn wöchentlich die Gruben befahren, für die Zweckmäßigkeit des Betriebes sorgen und bei der Anstellung der Grubenbeamten sowie bei der Festsetzung der Löhne mitwirken [4]. Die Annaberger Bergordnung aus dem Jahre 15o9, die im Jahre 1511 auch für Freiberg eingeführt wurde [5], kennt bereits ein ausgesprochenes Direktionsprinzip [6]; sie übertrug dem Bergmeister und seinen Beamten die technische und

---

1) Westhoff in Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 31

2) Classen und Weller ZfB 1oo, 253

3) Weller ZfB 1o6, 218

4) Krautschneider ZfB 1o3, 26; Schlüter ZfB 76, 295; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 89; Leuthold ZfB 29,97

5) Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 232

6) Krautschneider ZfB 1o3, 26; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 238

geschäftliche Leitung der Bergwerksbetriebe bis in alle Einzelheiten. Nach Art. 29 dieser Bergordnung hatten die Beamten darauf zu achten, daß "nicht unnutzlich gebaut werde"; sie sollten "schädliche Baue abschaffen und nutzliche Baue angeben". Die Schichtmeister hatten der Bergbehörde vierteljährlich Rechnung zu legen. Die Beamten hatten dauernd die Arbeiter in den Gruben zu leiten und zu beaufsichtigen [1]. Auch die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548, die auf die Annaberger Bergordnung zurückging und in Böhmen, Mähren und Schlesien Geltung hatte, ist vom Direktionsprinzip beherrscht [2]. Das Direktionsprinzip galt im wesentlichen bereits seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in ganz Deutschland [3].

In Preußen wurde das Direktionsprinzip in den Bergordnungen Friedrichs des Großen, nämlich der Revidierten Clevisch - Märkischen Bergordnung von 1766, die auf die Annaberger Bergordnung zurückgeht, der Revidierten Schlesischen Bergordnung von 1769, die der ersteren nachgebildet ist, sowie der Revidierten Magdeburger - Halberstädtischen Bergordnung von 1772, die mit letzterer fast wörtlich übereinstimmt, übernommen [4] und fortentwickelt [5]. Danach sollen

---

1) Boldt, Staat und Bergbau S. 3; Krautschneider a.a.O.

2) Weller ZfB 1o6, 218; Westhoff - Schlüter ZfB 5o,238; Schlüter ZfB 76, 295

3) Müller - Erzbach S. 97

4) Schlüter ZfB 76, 296; Klostermann - Fürst S.44/45; Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 21; Brassert, Bergordnungen S. 815 ff., 937 ff., 1o7o ff., Isay Bd. I S. 9o

5) Arlt S. 25: "Dieser Behördenaufbau war die Folge des konsequenten Ausbaus des Direktionsprinzips, das dem alten deutschen Bergrecht nicht fremd war, das aber in Preußen durch die revidierten Bergordnungen Friedrichs des Großen fortentwickelt wurde, indem es den Bergbau, weil sich die technischen und wirtschaftlichen Fähigkeiten der Gewerken als unzureichend erwiesen, im Interesse des Staatswohls ganz in die Hände der Behörden brachte".

"unter des Bergamts Direktion alle Zechen betrieben und vor demselbigen berechnet werden und dasselbige, sobald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf regulieren, und die dazu nötigen Arbeiter, Steiger, Schichtmeister, welche des Schreibens erfahren, wegen ihres Empfanges hinlängliche Kaution stellen, daneben aber, weder directe noch per indirectum, durch ihre Verwandte bei der Zeche, wobey sie stehen, interessiret seyn müssen, nach Beschaffenheit und Umständen der Zechen ordnen und ansetzen, auch zur Bestreitung der Kosten die nöthige Zubuße ausschreiben, und dahero sich von dem Lehnträger den Extract der Gewerkschaft abliefern, denselbigen aber in das Gegenbuch gehörigen Orts eintragen lassen" [1]. Nach den genannten Bergordnungen wurde also die Betriebsleitung der verliehenen Bergwerke und ihre Haushaltsführung dem staatlichen Bergamt und seinen Organen, dem Bergmeister und den Berggeschworenen, übertragen [2]; das Recht der Gewerken beschränkte sich darauf, "Geld zu geben oder Geld zu nehmen" [3].

In ähnlicher Weise wie die genannten Bergordnungen sind auch die bergrechtlichen Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794, die

---

1) Kap. XXIX der Clevisch - Märkischen Bergordnung von 1766; ebenso Kap. XXX §§ 1, 2 der revidierten Bergordnung für das Herzogtum Schlesien und die Grafschaft Mark vom 5.6.1769 und der revidierten Bergordnung für das Herzogtum Magdeburg vom 7.12. 1772; zitiert nach Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 21

2) Boldt, Staat und Bergbau S. 4; Weller ZfB 1o6,218

3) von Beughem, Bemerkungen zu dem Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes, 1863, S. 5, zitiert nach Boldt a.a.O.

neben jenen nur subsidiäre Geltung hatten [1], von den Grundsätzen des Direktionsprinzips beherrscht [2]. Nach § 82 Teil II Titel 16 des ALR muß der Beliehene "sein Bergwerkseigentum den Grundsätzen der Bergwerkspolizei gemäß benutzen und kann sich dabei der Aufsicht und Direktion des Bergamts nicht entziehen", und nach § 1o8 Teil II Titel 16 des ALR bleibt der Privatbergregalberechtigte "allemal der Oberaufsicht des Staates, den allgemeinen Berggesetzen und den Entscheidungen des Bergamts unterworfen " [3]. Dem Bergamte war die Festsetzung der Preise der Bergwerksprodukte, die Annahme der Arbeiter, Steiger und sonstigen Bergbeamten, die Bestimmung der zu zahlenden Zubuße und der zu verteilenden Ausbeute überlassen [4].

Das Direktionsprinzip lief demgemäß auf eine völlige Beherrschung des Bergbaues durch die Staatsverwaltung hinaus [5]. Die Bergbehörden hatten nämlich nicht nur die Aufsicht über den Bergbau durch den Erlaß von Vorschriften an den Bergwerksbesitzer und die Überwachung deren Befolgung, sondern auch eine weitgehende Einwirkung auf den Betrieb und den Haushalt der Bergwerksbetriebe [6]. Die Betriebsleitung und Haushaltsführung der Bergwerke war in vollem Umfang dem

---

1) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 22; Boldt Glückauf 1965, 1117; Siewert Diss. S. 9; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 255; Schlüter ZfB 76, 298; Weller ZfB 1o6, 218

2) Boldt, Staat und Bergbau S. 5; Schlüter ZfB 76 S.298; Krautschneider ZfB 1o3, 26; Weller ZfB 1o6, 218; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 253; Arlt S. 83

3) zitiert nach Voelkel, ZfB 56, 318

4) vgl. §§ 315, 3o7, 274, 3oo Teil II Titel 16 ALR

5) Voelkel ZfB 56, 319

6) Voelkel a.a.O.; Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt, S. 25

Bergamt und seinen Organen übertragen [1]. Sowohl die technische als auch wirtschaftliche Leitung der Bergwerksbetriebe lag bei den Bergbehörden [2]. Den Gewerken war die Verwaltung ihrer Gruben versagt; ihre Mitwirkung beschränkte sich auf eine beratende Tätigkeit [3].

Auch die churbayerische Bergordnung des Kurfürsten Karl Theodor vom 6. Mai 1784, welche ursprünglich für das Herzogtum Bayern, die obere Pfalz und Leuchtenberg erlassen und später auf Schwaben, Würzburg und Bamberg ausgedehnt wurde [4], kennt das Direktionsprinzip[5]. So heißt es in Art. I: "Es sollen nach Unsere gemeldten Bergaemter Macht und Gewalt haben, in allen Gebuergen Unserer gedachten Lande, worueber selben die Aufsicht aufgetragen ist, auf alle Metalle und Mineralien jeden, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemaeß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu bestätigen ..... Besonders aber haben Unsere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und dem bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleißig und nuetzlich gewartet, alle Gebaeude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebessert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unsere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten ist " [6].

---

1) Voelkel, Grundzüge des preußischen Bergrechts S.27

2) Classen - Weller ZfB 1oo, 253

3) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt, S. 26; Schlüter ZfB 76, 3o5

4) Westhoff - Schlüter, ZfB 5o, 242

5) Hake S. 255

6) Meyr S. 1436

Art. 112 bestimmt:
"Alles jenes, was Unsere iztigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeister, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieser Unserer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Bergswerkssachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, schafen, weisen, gebiethen, und zum Nuzen, zur Nothdurft und zur Forderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und folgen;" [1].
Den Bergbeamten kommt nach der Bergordnung von 1784 "die Direktion und Aufsicht auf den Grubenbau zu, welcher sich die Beliehenen nicht entziehen können" [2].

Zur Zeit der Geltung des Direktionsprinzips fehlte die praktische Veranlassung, ein besonderes Polizeirecht für den Bergbau auszubilden, da die Aufgaben der Bergpolizei mit denen der Betriebsleitung zusammenfielen; demzufolge auch die Bergordnungen und das allgemeine Landrecht nicht genau zwischen den bergpolizeilichen Befugnissen und den sich aus dem Regalrecht hinsichtlich der Betriebsführung ergebenden Aufgaben unterscheiden [3]." Ein selbständiges Bergpolizeirecht kann", wie Achenbach am Beginn der Einleitung zu den Bergpolizeivorschriften des Rheinischen Hauptbergdistrikts ausführte, "nur in denjenigen Ländern entstehen, in denen Haushalt und Betrieb der Bergwerke durch die Eigentümer und Besitzer geführt wird. Wo der Staat in den Haushalt der Bergwerke unmittelbar eingreift und deren Betrieb nach allen Richtungen hin in die Hand genommen hat, ist ein Bergpolizeirecht so gut wie unmöglich " [4].

---

1) Meyr S. 1471

2) Hake S. 255

3) Ebel - Weller Vorbem. 1 vor § 196; Schlüter ZfB 76, 294, 306

4) Achenbach, Die Bergpolizeivorschriften des rheinischen Haupt-Bergdistrikts S. 14

Die Einflußnahme des Staates hat seinen Anfang in dem im Mittelalter herrschenden Regalitätsprinzip und ist auch aus der Auffassung der Regalherren entsprungen, daß die anderen Bergbautreibenden Verwalter fremden Gutes und als bloße Pächter dauernd zu beaufsichtigen seien, also keine Selbständigkeit zu beanspruchen hätten [1]. Auch nachdem die Landes-Herren oder der Staat die Mineralien für bergfrei erklärt und damit jedermann das Recht eingeräumt hatten, sie aufzusuchen und zu gewinnen, blieb das Bergregal die Grundlage des Bergbaurechts [2] und der Staat hielt sich für verpflichtet, die technische und wirtschaftliche Leitung des Bergbaues selbst zu besorgen, um die Bauwilligen gegen ihre eigene Unerfahrenheit zu schützen [3]. Der Bergbau befand sich zur damaligen Zeit in einem unrentierlichen Zustand, an dem die Höhe der ihm auferlegten Abgaben [4], und insbesondere die Zersplitterung in eine große Anzahl unbedeutender Gewerkschaften unter oftmals unzureichender technischer und kaufmännischer Leitung schuld waren [5]. Unter diesen Umständen erwartete man damals vom Staat alle Anregungen zu umfassenderen Unternehmungen; ihm wurde insoweit auch die gesamte Leitung und Verwaltung des Bergbaues eingeräumt [6].

---

1) Schlüter ZfB 76, 296; Weller ZfB 1o6, 219

2) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 18

3) Weller ZfB 1o6, 219

4) Boldt, Staat und Bergbau S. 3/4

5) Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 254

6) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 27

II. Das Inspektionssystem

Im 19. Jahrhundert vollzog sich in Deutschland ein grundsätzlicher Wandel in den politischen und wirtschaftlichen Auffassungen; die Gedankengänge des Merkantilismus wurden mehr und mehr durch die von Adam Smith begründete und in Deutschland insbesondere von der sogenannten Freihandelsschule vertretenen Lehre "vom freien Spiel der Kräfte" verdrängt [1]. Das Streben dieser Lehre ging dahin, die Wirtschaft von den Fesseln der staatlichen Bevormundung zu befreien und auf eigene Füße zu stellen [2].

Bei der fortschreitenden, volkswirtschaftlichen Entwicklung der Industrie in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wirkte sich neben der Steuerlast und der örtlichen Zersplitterung des Bergrechts insbesondere die "staatliche Bevormundung des Bergbaus" störend aus [3]. Die Einflußnahme des Staates auf die Wirtschaft, wie man sie im Bergbau im Direktionsprinzip - einem "extremen Anwendungsfall des Merkantilsystems, des Versuchs, durch staatliche Einmischung in das Wirtschaftsleben wirtschaftsfördernd zu wirken " [4] - vorfindet, stand im Widerspruch zu diesen Auffassungen, durch die auch das Verhältnis zwischen Staat und Bergbau nachhaltig beeinflußt worden ist [5].

---

1) Boldt, Staat und Bergbau S. 5; Krautschneider ZfB 1o3, 26

2) Boldt a.a.O.

3) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 27; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 261; Schlüter ZfB 76, 315

4) Isay, Der Geist des heutigen deutschen Bergrechts S. 13

5) Boldt a.a.O.

Demzufolge ging die Entwicklung der damaligen Zeit dahin, das Direktionsprinzip zu beseitigen und die Tätigkeit der Bergbehörden auf eine bergpolizeiliche Überwachung der Bergwerksbetriebe zu beschränken [1]. In Preußen arbeitete das Ministerium des Innern im Jahre 1829 im Anschluß an die Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Juli 1826 einen Entwurf aus, der die ältere Berggesetzgebung einschließlich der Bergordnungen beseitigen, die Neuordnung des Abgabewesens aber einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten wollte. Auf der Grundlage dieses nicht gedruckten Entwurfes entstand der erste als Manuskript gedruckte mit eingehenden Motiven versehene "Entwurf des gemeinen preußischen Bergrechts nebst Entwürfen für die Instruktion zur Verwaltung des Bergregals und für die neben dem allgemeinen Bergrechte als provinzial - rechtlich beizubehaltenden bergrechtlichen Bestimmungen" vom Jahre 1833. Aus der Überleitung dieses von liberalen Gedankengängen getragenen Entwurfes ging der zweite sogenannte Revidierte Entwurf vom Jahre 1835 hervor. Diese Entwürfe sind dadurch gekennzeichnet, daß sie das Direktionsprinzip zu beseitigen beabsichtigen und den Bergbehörden lediglich eine bergpolizeiliche Überwachung zuweisen wollen [2].

Den Anstoß zu dieser Entwicklung gab das französische Bergrecht, dessen Bestimmungen in den linksrheinischen preußischen Landesteilen galten [3].

---

1) Schlüter ZfB 76, 315; Boldt, Staat und Bergbau S. 5; Krautschneider ZfB 1o3, 27; Classen - Weller ZfB 1oo, 253

2) Boldt, Glückauf 1965, 1118; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 263

3) Weller DVBl. 1965, 549; Boldt, Staat und Bergbau S. 6

Das französische Berggesetz vom 21. April 1810, auf dessen Gestaltung Kaiser Napoleon I selbst ausschlaggebenden Einfluß ausgeübt hatte [1], hob das frühere Direktionsprinzip endgültig auf und ersetzte es durch das Inspektionsprinzip [2]. Der Staat übt danach gegenüber dem Bergbau keinerlei Rechte privater Natur aus; seine Befugnisse entspringen sämtlich nur seinen Hoheitsrechten, die seine Berghoheit begründen. Das Hoheitsrecht des Staates greift in der Weise ein, daß der Grundeigentümer, in dessen Eigentum auch die, gemäß Art. 552 des Code civil des Francois vom 21. März 1804 einen Teil des Eigentums der Tagesoberfläche bildenden Mineralien, stehen, ein Bergwerk nur aufgrund eines staatlichen Konzessionsaktes betreiben darf [3]. Das Hoheitsrecht umfaßte im übrigen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und den Schutz der im Bergbau Beschäftigten [4]. Die Bergbehörden hatten rein bergpolizeiliche Aufgaben; die Leitung der Gruben lag ausschließlich in den Händen der Bergwerksunternehmer [5].

Das Ziel der Bergrechtsreform der damaligen Zeit in Deutschland unter dem Einfluß der französischen Rechtsanschauung, das Direktionsprinzip zu beseitigen, konnte erst nach Jahrzehnten erreicht werden.

---

1) Westhoff - Schlüter ZfB 50, 361,Fußnote 2; Achenbach ZfB 2, 236 ff.

2) Hugo, Bergfreiheit 22, 95

3) Herr ZfB 106, 67;Westhoff - Schlüter ZfB 50, 363

4) Boldt, Staat und Bergbau S. 6; Westhoff - Schlüter ZfB 50, 375; Weller ZfB 106, 219

5) Hugo a.a.O.

Die Entwürfe aus den Jahren 1829, 1833 und 1835 fanden nicht die Billigung des preußischen Staatsministeriums, das vor allem am Direktionsprinzip festhalten wollte [1]. Die Gesetzesentwürfe aus den Jahren 1841 und 1846 kehrten zu den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts unter Aufrechterhaltung des Direktionsprinzips zurück [2]. Eine aus Bergbeamten und Bergwerks- und Hüttenbesitzern gebildete Kommission legte im Dezember 1848 einen Entwurf vor, der erstmals deutsches und französisches Bergrecht zu verschmelzen suchte und beabsichtigte, das Direktionsprinzip zu beseitigen und den Bergbau von den Abgaben möglichst zu befreien [3]. Ein neuer Entwurf, der sich im wesentlichen an den von 1848 anschließt, wurde 1850 den Kammern zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt [4]. Zu einer Verabschiedung dieses Entwurfes kam es jedoch in der Sitzungsperiode 1850/51 nicht mehr; er wurde auch nicht in der folgenden Sitzungsperiode von der Regierung eingebracht. Die Regierung verschloß sich aber nicht der Notwendigkeit, einige dringende Reformen durchzuführen und schlug den Weg der Novellengesetzgebung ein [5].

Das am 12. Mai 1851 ergangene Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks [6] beseitigte zwar nicht formell, aber praktisch im wesentlichen das Direktionsprinzip [7], indem es die technische und wirtschaftliche Leitung der Zechen in die

---

1) Boldt, Glückauf 1965, 1118
2) Westhoff - Schlüter ZfB 50, 263, 264
3) Westhoff - Schlüter ZfB 50, 264, 265
4) Schlüter ZfB 76, 316
5) Boldt, Glückauf 1965, 1119
6) Preuß. GS. S. 265
7) Boldt a.a.O.; Classen - Weller ZfB 100, 253

Hand der Gewerken und des von diesen gewählten Grubenvorstandes oder Repräsentanten [1]. Die Annahme und Anlegung der Angestellten und Arbeiter, sowie die Bestimmung des Lohnes blieben der Bergbehörde vorbehalten [2]. Das Miteigentümergesetz hatte aber der "Selbstätigkeit der Bergbautreibenden mehr Halt und Spielraum gegeben" [3]. Um den Grundsatz der Selbstverwaltung des Bergbaus zur vollen Geltung zu bringen, erging das "Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend, vom 21. Mai 186o [4], das sog. Freizügigkeitsgesetz [5]. Danach wurde die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Grubenbeamten und Arbeitern dem freien Übereinkommen der Beteiligten überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung und bei der Festsetzung des Lohnes fand fortan nicht mehr statt [6]. Damit war die Selbstverwaltung beim Privatbergbau gesetzlich eingeführt und das Direktionsprinzip beseitigt [7].

---

1) Boldt, Staat und Bergbau S. 6; Weller ZfB 1o6,219

2) Müller- Erzbach S. 1o4; Weller ZfB 1o6, 22o; Boldt, a.a.O.

3) Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 29

4) Preuß. GS. S. 139

5) Schlüter ZfB 76, 326

6) Boldt, Glückauf 1965, 1119; Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 29

7) Classen - Weller ZfB 1oo, 253; Isay, Der Geist des heutigen deutschen Bergrechts S. 13, 14; Boldt, Staat und Bergbau S. 7; Krautschneider ZfB 1o3, 27

Die Beseitigung des Direktionsprinzips brachte die Notwendigkeit mit sich, für den Bereich des Bergbaues ein besonderes Polizeirecht zu entwickeln [1]. Den ersten Schritt zur Schaffung eines solchen neuen Bergpolizeirechts bildet das bereits erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1860, dessen § 1 den für das Bergpolizeiwesen bedeutenden Grundsatz aufgestellt hat: "Der Bergwerkseigentümer ist bei dem unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaus, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehrs, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter notwendig ist" [2].

Damit wurde das praktisch bereits beseitigte Direktionsprinzip ausdrücklich aufgehoben [3] und durch das Inspektionsprinzip ersetzt, danach der Bergbehörde nur die staatswirtschaftliche und polizeiliche Überwachung des Privatbergbaus oblag [4]. Das Gesetz, die Kompetenz der Oberbergämter betreffend, vom 1o. Juni 1861 [5], bestätigte den in § 1 des Gesetzes vom 21. Mai 186o genannten Katalog der bergpolizeilichen Aufgaben [6]; es räumte den Oberbergämtern die Befugnis zum Erlaß allgemeiner

---

1) Voelkel ZfB 56, 32o; Schlüter ZfB 76, 3o6; Ebel - Weller Vorbem. 1 vor § 196; Meyer Diss.S.23

2) zitiert nach Schlüter ZfB 76, 326

3) Boldt, Glückauf 1965, 1119

4) Brassert ZfB 1, 439; Westhoff - Schlüter ZfB 5o, 268, Boldt, a.a.O.

5) Preuß. GS. S. 425; ZfB 2, 182 ff.

6) Weller ZfB 1o6, 22o; Schlüter, Die Preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 29

bergpolizeilicher Vorschriften ein [1], Mit diesen gesetzlichen Vorschriften war die Grundlage des neuen Bergpolizeirechts in Preußen geschaffen [2].

III. Die Regelung des Bergaufsichtsrechts im Preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865

Das Preußische Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 [3] schloß die Entwicklung vom Direktionsprinzip zum Inspektionssystem ab [4]; es verbindet in ausgezeichneter Weise die deutsche Rechtsentwicklung mit den modernen Gedankengängen des französischen Rechts [5].

Das ABG hat die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begonnene Entwicklung fortgesetzt [6] und den Bergbehörden neben dem Berechtsamswesen, der Verleihung, der Änderung und Aufhebung des Bergwerkseigentums nur die aus dem Inspektionsprinzip fließenden Befugnisse der Bergbehörden als Bergpolizei und Aufsichtsbehörde des Bergbaus übertragen [7].
§ 196 Abs. 1 ABG bestimmt kurz und klar:
"Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden".

---

1) §§ 8, 9 des Gesetzes vom 1o. Juni 1861; Ebel - Weller Vorbem. 1 vor § 196; Oppenhoff Nr. 1o41; Schlüter ZfB 76, 32o; Voelkel ZfB 56, 32o

2) Althaus S. 17

3) Preuß. GS. S. 7o5

4) Voelkel ZfB 56, 474; Boldt, Staat und Bergbau S.7

5) Boldt, Glückauf 1965 S. 1121

6) Weller ZfB 1o6, 22o

7) Motive ZfB 6, 69; Boldt, Staat und Bergbau S. 7; Schlüter, Die preußische Bergverwaltung einst und jetzt S. 31; Classen - Weller ZfB 1oo, 255; Weller ZfB 1o6, 22o

Diese Vorschrift unterwirft den Bergbau einer besonderen staatlichen Aufsicht und zwar durch eine eigene Fachbehörde [1]. Das ABG in seiner ursprünglichen Fassung nennt in Absatz 2 als Aufgaben der Bergpolizei enumerativ die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, sowie den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues [2]. Die Wahrnehmung der Nachhaltigkeit des Bergbaus als Aufgabe der Bergbehörde in § 196 ABG zu bezeichnen, hat der Gesetzgeber abgesehen, da dieser weite Begriff eine klare Begrenzung der Bergpolizei verhindere und es im Interesse des Bergbautreibenden liege, auf die Nachhaltigkeit seines Bergbaus Bedacht zu nehmen [3]. Der Gesetzgeber wollte danach die Einflußmöglichkeiten des Staates zurückdrängen, um den Bergbautreibenden möglichst wirkungsvoll gegen Überschreitungen der bergpolizeilichen Gewalt zu schützen [4] [5].

---

1) Weller ZfB 1o6, 22o

2) Schlüter, Preußisches Bergrecht - Aufbau und Aufgaben der Bergbehörden S. 24

3) Motive ZfB 6, 198

4) Motive ZfB 6, 7o; Weller ZfB 1o6, 22o, 221

5) In Bayern galt die Bergordnung mit der beigefügten freien Bergwerkserklärung vom 6. Mai 1784 bis zum Inkrafttreten des Berggesetzes vom 2o. März 1869 - abgedruckt bei Stupp S. 29 ff - am 1. Juni 1869 fort, das das bis dahin bestehende Bergregal aufgehoben und das Direktionsprinzip mit den umfassenden personellen, sachlichen und wirtschaftlichen Eingriffsbefugnissen der Bergbehörden beseitigt hat, vgl. Bähr S. 3.
Die Zuständigkeit der Bergbehörde erstreckte sich insbesondere auf "die Leitung der Bergpolizei"; vgl. Stupp S. 297

B. Das Bergaufsichtsrecht

Das Recht des Bergbaues gehört nach Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes zu dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern [1]. Bisher hat der Bund von seiner Gesetzgebungsbefugnis im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Bundesberggesetzes noch keinen Gebrauch gemacht [2]. Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten ist nicht gemäß Art. 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden, sondern gilt als Landesrecht fort [3]. Daneben sind im Gebiet der Bundesrepublik außer dem Allgemeinen Berggesetz noch andere Landesberggesetze in Geltung [4]. Zudem haben einige Bundesländer, in denen das Allgemeine Berggesetz gilt, auf Grund des ihnen nach Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes zustehenden Gesetzgebungsrechts [5] an diesem Änderungen vorgenommen, die nur für den Bereich des betreffenden Landes gelten. Mithin weist das Bergrecht in der Bundesrepublik eine unerfreuliche Rechtszersplitterung auf. Da es im Rahmen der vorliegenden Untersuchung zu weit führen würde, sämtliche landesrechtliche Einzelbestimmungen zu berücksichtigen, beschränkt sich diese auf die Darstellung der Rechtslage in Nordrhein - Westfalen als dem bedeutensten Bergbauland der Bundesrepublik Deutschland, die in den Grundzügen auch für die übrigen Bundesländer zutrifft. Soweit die Rechtslage in anderen Bundesländern abweicht, wird in Fußnoten darauf eingegangen.

---

1) Isay, Vereinheitlichung des deutschen Bergrecht,S.1o

2) Weller,"Die Polizei" 196o S. 366; Krautschneider ZfB 97, 187; Weller DVBl. 1965,55o; Willecke - Turner S. 3/4

3) Ebel-Weller Vorbem. 1 vor § 1 S. 49; Boldt, Glückauf 1965; 1128; Weller a.a.O.; BGH vom 24.11.1953 ZfB 95, 132; BVerwG vom 28.Juni 1955, ZfB 96, 3o6;

4) Bay.Berggesetz vom 13.August 191o;Badisches Berggesetz vom 22.Juni 189o;Württemberg.Berggesetz vom 7.Oktober 1874;Berggesetz für das Herzogtum Braunschweig vom 15.April 1867;Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 3.April 19o8;Berggesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 28.März 19o6;vgl.hierzu Heller - Lehmann;

5) Isay, a.a.O.

I. Begriff "Bergaufsicht"

1. Begriff "Bergpolizei" im Preußischen Allgemeinen Berggesetz von 1865

Das Allgemeine Berggesetz vom 24.Juni 1865 hat in § 196 den Bergbau unter die "polizeiliche" Aufsicht der Bergbehörden gestellt; der 9. Titel des Gesetzes trägt die Überschrift "Bergpolizei".
§ 196 Abs. 2 ABG legt dann im einzelnen den Aufgabenbereich der Bergbehörden fest, nämlich:

> die Sicherheit der Baue,
> die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
> den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs,
> den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

Nach § 196 ABG sind die Aufgaben der Bergpolizei in ganz anderer Weise umschrieben als die Aufgaben der Sicherheitspolizei im § 1o Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts [1], der lautet:

> "Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko, oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey [2]"

Wie Voelkel in seiner Untersuchung des Verhältnisses des § 196 ABG zu § 1o II 17 ALR überzeugend dargelegt hat, enthält § 196 nur das, was aus der Anwendung des allgemeinen Polizeigrundsatzes des § 1o II 17 ALR auf die besonderen Verhältnisse des Bergbaues folgt [3].

---

1) Voelkel ZfB 56, 322
2) zitiert nach Samper S. 11
3) Voelkel ZfB 56, 335

Die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden war nach der Regelung des Bergpolizeirechts im ABG auf die Aufgabe der Gefahrenabwehr, d. h. auf das Gebiet der reinen Sicherheitspolizei beschränkt [1]. Zwar waren zur Zeit des Erlasses des Allgemeinen Berggesetzes die Aufgaben der Gefahrenabwehr noch nicht scharf von denen der Wohlfahrtspflege abgegrenzt; aber es war ein wesentliches Ziel, die Aufsicht der Bergbehörden auf sicherheitliche Aufgaben zu beschränken. Diese Begrenzung ist im Wortlaut des § 196 in seiner ursprünglichen Fassung klar zum Ausdruck gekommen [2]. Vorbild für die polizeirechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes war das französische Polizeirecht [3], das sich eindeutig auf die Wahrnehmung sicherheitlicher Aufgaben beschränkte [4].

Den Bergbehörden wurden später Aufgaben zugewiesen, die über den Rahmen der reinen Gefahrenabwehr hinausgingen [5]. Die Erweiterung des ursprünglichen Aufgabenkreises der Bergbehörden begann mit der Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 [6]. Durch Art. IV dieses Gesetzes ist in § 196 nach dem Vorbild des § 12o b GewO als weiterer Absatz "die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes" eingefügt worden.

---

1) Voelkel, Grundzüge S. 171; Boldt, Staat und Bergbau S. 7; Weller ZfB 1o6, 22o; Classen - Weller ZfB 1oo, 255; Hammans ZfB 72, 169; Müller - Erzbach S. 515; Ebel - Weller Vorbem. 2 vor § 196; Ebel § 196 Anm. 2; Nebel ZfB 1o2, 412; Franke S.5

2) Motive ZfB 6,198; "Im zweiten Satz ist das Gebiet der Bergpolizei durch namentliche Aufzählungen seiner Gegenstände fest begrenzt".

3) Motive ZfB 6, 197

4) Voelkel ZfB 56, 321; Hammans ZfB 72, 17o

5) Nebel ZfB 1o2, 413

6) Preuß. GS. S. 136

Eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Bergbehörden brachte auch das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 24. September 1937 [1], durch das in § 196 die sachlich dorthin gehörende Vorschrift des § 3 des Gesetzes zur Erschließung von Erdöl und anderen Bodenschätzen vom 12. Mai 1934 [2] eingefügt und der bergbehördlichen Aufsicht "der Schutz aller Lagerstätten soweit er im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt" unterstellt wurde [3]. Bei der Aufgabe des Schutzes der Lagerstätten, soweit er im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt, ist die Einordnung in das Gebiet der Gefahrenabwehr zweifelhaft; durch diese Vorschrift soll nämlich die im volkswirtschaftlichen Interesse notwendige Sicherung des Bergbaues gegen die durch unsachgemäße Betriebsmaßnahmen, wie etwa Raubbau, drohenden Gefahren garantiert werden [4]. Diese Aufgabe der Bergpolizei ist keine eigentlich "polizeiliche", da sie nicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzielt [5]. Wenn der Bergpolizei auch Aufgaben aus dem Gebiet der "Wohlfahrtspflege" zugewiesen worden sind, so wurde ihr Wesen als Bergpolizeibehörde nicht berührt; denn auch dann, wenn die Polizei im Rahmen dieser gesetzlich erweiterten Aufgaben handelt, liegen insoweit echte polizeiliche Maßnahmen vor [6].

---

1) Preuß. GS. S. 93

2) Preuß. GS. S. 257

3) Krautschneider, Bergfreiheit 1958, 179

4) Boldt § 196 Anm. 4 d; Bähr S. 151

5) Horneffer S. 1o1; Ebel - Weller Vorbem. 2 vor § 196; Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm. 1o Nebel ZfB 1o2, 413; Wilke ZfB 11o, 199

6) Drews - Wacke S. 69; Althaus S. 21

Durch den Erlaß des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1.6.1931 (PVG) [1] ist der durch § 196 begrenzte Aufgabenkreis der Bergpolizei nicht erweitert worden; es hat die Bestimmungen des ABG über die Bergpolizei - mit Ausnahme des abgeänderten § 2o8 - ausdrücklich aufrecht erhalten [2]. Das PVG stellte in weiten Teilen eine Kodifikation der vom Preußischen Oberverwaltungsgericht seit dem Kreuzberg-Urteil entwickelten rechtsstaatlichen Polizeirechtsgrundsätze dar und formulierte in seinem § 14 den materiellen, auf der Polizeigewalt beruhenden Polizeibegriff im Sinne der Generalklausel von der Gefahrenabwehr: "Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird" [3]. Alle Verwaltungstätigkeit, die in dem in § 14 Abs. 1 PVG bezeichneten Sinn der Gefahrenabwehr diente, war Polizei [4]. § 14 PVG deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit § 1o II 17 ALR, der durch § 79 Abs. 2 Ziff. a PVG aufgehoben ist; hinzugefügt wurden die Worte "nach pflichtmäßigem Ermessen" [5]. Die Bestimmung des § 14 des PVG bezieht sich, wie in der Begründung zu § 14 klar zum Ausdruck gebracht ist [6], auch auf die Sonderpolizeibehörden wie die Bergpolizei [7]; der Begriff "Polizei" im IX. Titel des ABG entspricht danach auch dem all-

---

1) Preuß. GS. S. 77

2) Boldt, §196 Anm. 2

3) Götz S. 16

4) Götz, a.a.O.

5) Hammans ZfB 72, 169

6) Preußischer Landtag, 3.Wahlperiode, 1.Tagung Drucksache Nr. 5433

7) Hammans, a.a.O.; Ule-Rasch § 2 Anm.2;§ 14 Anm.2; Drews-Wacke S. 627;Schäfer-Wichards-Wille § 8 Anm. II; Scheer-Trubel § 14 Anm. C I

gemeinen Polizeibegriff in § 14 PVG [1]. § 196 ABG bestimmt innerhalb des durch § 14 PVG für die Zuständigkeit der Polizei ganz allgemein geschaffenen Rahmens die von der Bergpolizei wahrzunehmenden Aufgaben [2].

2. Wandelung des Polizeibegriffes nach 1945 und Begriff der "Bergaufsicht"

Nach 1945 wurde durch die Einflußnahme der Besatzungsmächte in der britischen und amerikanischen Besatzungszone die sogenannte Verwaltungspolizei, d. h. diejenige Verwaltungstätigkeit, die von Behörden mit bürokratischen Mitteln auf speziellen Gebieten der sozialen Ordnung ausgeübt wird [3], z.B. Wasser-, Wege-, Bau-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei [4], aus dem Begriff und der Zuständigkeit der Polizei ausgegliedert. Die Aufgaben der Polizei wurden auf Exekutivfunktionen beschränkt [5]. Unter Polizei wird nur noch die Tätigkeit der Ermittlungsorgane in der Strafrechtspflege, insbesondere der Kriminalpolizei, und die Ausübung der Gefahrenabwehr durch bestimmte im Vollzugsdienst tätige, nicht anordnende Organe verstanden [6]. Der Polizeibegriff ist auf die Institution der Polizeiorganisation (Polizeibehörden und Organe der Vollzugs-, Schutz- und Kriminalpolizei) beschränkt [7]. In der Polizeirechtswissenschaft

---

1) Ebel - Weller Vorbem. 4 vor § 196

2) Hammans ZfB 72, 17o

3) Götz, S. 19

4) Wolff III § 122 II b

5) Miesbach - Engelhardt, Überblick vor Art. 253 Anm. II 1 ; Mayer S. 2o7

6) Miesbach - Engelhardt, a.a.O.; Mayer a.a.O.

7) Götz, S. 21; Friauf S. 149; vgl. zur Entwicklung des Polizeibegriffes nach 1945 Mayer S.193 ff.

der Gegenwart wird von einigen Autoren der materielle Polizeibegriff, wie er in § 14 PVG gesetzlich festgelegt wurde, für unverändert in Geltung gehalten [1]; es habe sich lediglich die Organisation auf polizeirechtlichem Gebiet geändert. Diese Ansicht geht von der Vorstellung der Identität der "Polizei" mit der Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, aus. Wie Götz [2] aber überzeugend darlegt, ist der Begriff "Polizei" nicht mehr mit der Funktion der Verwaltung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, identisch und daher die Fortgeltung des materiellen Polizeibegriffes zu verneinen. In den Bundesländern Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein, in denen der Polizeibegriff auf die Institution der Polizeiorganisation beschränkt ist [3], obliegt der Polizei und der gegenüber dieser organisatorisch verselbständigten Ordnungsverwaltung die Aufgabe der Gefahrenabwehr [4]. Die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung nehmen als Ordnungsbehörden auch die speziellen, fachspezifischen Gefahrenabwehraufgaben wahr (z.B. Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Ausländerwesen). Außerhalb der Organisation der allgemeinen inneren Verwaltung errichtete besondere Landesbehörden mit besonderen Zuständigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr sind die Sonderordnungsbehörden [5].

---

1) so Drews - Wacke S. 11-13; Ule - Rasch § 14 Rdnr. 1; Merk S. 1o38

2) Götz S. 18 ff

3) vgl. Übersicht bei Götz S. 21

4) Götz S. 29

5) Götz S. 153

Der Wandel des Begriffes "Polizei" zum institutionellen Polizeibegriff und die Trennung der Polizei im institutionellen Sinn von der Ordnungsverwaltung hat dazu geführt, daß in den Bundesländern Bayern [1], Hessen [2], Niedersachsen [3] und Nordrhein - Westfalen [4] die Bergpolizei in Bergaufsicht umbenannt worden ist. Auch der Bundesgesetzgeber verwendet in Anlehnung an den nunmehr geltenden institutionellen Polizeibegriff in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. August 1969 über explosionsgefährliche Stoffe die Bezeichnung "Bergaufsicht" [5].

Das materielle Recht ist durch die Anpassung der Bezeichnung an die allgemein geltenden Bestimmungen nicht geändert worden [6]; die Begriffe "Bergpolizei" und "Bergaufsicht" werden daher synonym verwendet [7].

---

1) § 1 des Gesetzes zur Änderung des Berggesetzes vom 25. Oktober 1966 (GVBl. S. 331); Miesbach - Engelhardt, Ergänzungsband S. 3o; Bähr S. 146

2) Art. 1 Ziff. 14 des Gesetzes zur Änderung des allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 27.Mai 1969 (GVBl. I S. 81 ff. 83; ZfB 11o, 41o ff)

3) Art. 48-51 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Juni 197o (GVBl. S.237 ff, 248-255); Krautschneider ZfB 112, 67

4) § 55 des Gesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GVBl. S. 289 ff, 295)

5) BGBl. I S. 1358; § 1 Abs. 2 Nr. 3 lautet: "Dieses Gesetz ist anzuwenden auf den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben.....".

6) Ebel - Weller Vorbem. 5 vor § 196; Miesbach - Engelhardt Überblick II 2 vor Art. 253; Bähr S. 147; Friauf S. 153

7) Horneffer S. 1; Dapprich - Schlüter S.49; Reuss - Grotefend - Dapprich § 196 Anm. 12

II. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht

Nach den Vorschriften der §§ 189 II S. 1, 187 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der in Nordrhein - Westfalen geltenden Fassung [1] haben die Bergämter als Bergbehörden insbesondere die Handhabung der Bergaufsicht nach den Bestimmungen des Titels IX des Gesetzes wahrzunehmen. Die Vorschrift des § 196 Abs. 1 stellt den "Bergbau" unter die "Aufsicht der Bergbehörden". Die Zuständigkeit der Bergaufsicht bestimmt sich danach in zweierlei Hinsicht, nämlich nach dem Gegenstand und dem sachlichen Aufgabenbereich der Bergaufsicht.

1. Gegenstand der Bergaufsicht

Der Gegenstand der Bergaufsicht ist ausschließlich durch das Bergrecht festgelegt, indem es in § 196 den "Bergbau" unter die Bergaufsicht stellt.

a) Wortlaut des Gesetzes

Der Begriff "Bergbau" ist nicht gesetzlich definiert; der Wortlaut des § 196 läßt einen Schluß auf den Inhalt des Bergbaubegriffes nicht zu. Er kann ein formaler gesetzestechnischer, aber auch ein bergmännisch technischer Begriff sein. Bestimmt man den Begriff "Bergbau" rein von der Technik her, könnte man darunter die Tätigkeiten verstehen, die mit bestimmten Methoden auf den Erduntergrund einwirken, oder anders ausgedrückt, alle jene Verhaltensweisen und Einrichtungen meinen, die spezieller bergmännischer Kenntnis und Anlagen bedürfen.

---

1) i.d.F. des Gesetzes zur Bereinigung des in NRW geltenden preuß. Rechts vom 7.11.1961, GV.NW S. 325, sowie i.d.F. der Gesetze vom 8.12.1964, GV. NW S. 412, vom 11.6.1968, GV. NW. S. 201 und vom 16.12.1969, GV. NW. 1970 S. 22

Nach dieser technischen Begriffsbestimmung käme es lediglich auf die Arbeitsweise an, so daß auch die Errichtung von Unterständen, Tiefbauten, Stollen, die Erschließung natürlicher Höhlen usw. "Bergbau" wäre. Der Begriff "Bergbau" läßt sich auch wirtschaftlich etwa so bestimmen, daß er alle Unternehmen, deren Grundlage die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien ist, von ihm erfaßt werden. Ein von einem Montanunternehmen betriebenes Elektrizitätswerk würde demnach der Bergaufsicht unterliegen, ein selbstständiges dagegen nicht.

Das Wort "Bergbau" wird auch in den Vorschriften der §§ 54 Abs. 2, 6o Abs. 2, 135 und 151 verwendet. § 54 Abs. 2 umschreibt den Hauptinhalt des Bergwerkeigentums, nämlich das aus diesem fließende Aneignungsrecht näher. § 6o Abs. 2 klärt die Interessen von benachbarten Bergwerkseigentümern bezüglich der technischen Ausnutzung ihres Bergwerkseigentums. Die §§ 54 Abs. 2 und 6o Abs. 2 finden sich in dem Titel des Berggesetzes, der von dem Bergwerkseigentum handelt. Die §§ 135 und 151 finden sich in dem Titel des Berggesetzes, der die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern beinhaltet. Es mag sein, daß der in den erwähnten Bestimmungen erwähnte Bergbaubegriff in dieser oder jener Hinsicht mit dem in § 196 Abs. 1 übereinstimmt. Wegen der jeweils verschiedenen Stellung dieser Normen im System des Bergrechts erfüllt aber der in ihnen verwendete Begriff "Bergbau" jeweils eine andere Funktion als in § 196 Abs. 1 [1]. Die genannten Vorschriften vermögen daher nicht die Auslegung des § 196 zu erleichtern.

---

1) Ebel - Weller § 196 Anm. 1: Der Begriff "Bergbau" in § 196 und der in § 135 deckt sich nicht ganz

b) §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a, 21 des Allgemeinen Berggesetzes

Zur Auslegung des § 196 müssen die §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a und 21 herangezogen werden. Durch Gesetz vom 9.Juni 1934 [1] wurde § 196 a eingefügt, danach für bergbauliche Versuchsstrecken die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Berggesetzes von den Bergbehörden und der Bergaufsicht entsprechend gelten. Damit sind die bergbaulichen Versuchsstrecken der Bergaufsicht unterstellt worden. Durch Gesetz vom 18.Juni 1907 betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes [2] wurde § 3 a neu eingefügt; die Vorschriften des VIII. und IX. Titels wurden auf das Schürfen wegen der mit den Schürfarbeiten verbundenen "Betriebsgefahr" für entsprechend abwendbar erklärt. Das Schürfen fällt nicht unter den Bergbau im Sinne des § 196 [3]. Durch §§ 3 Abs. 2, 3a, 21 sind die Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes, sowie die Versuchsarbeiten, welche der Muter noch vor der Verleihung des Bergwerkseigentums ausführt, der Bergaufsicht der Bergbehörden unterstellt.

Die Vorschriften der §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a, 21 verweisen auf § 196 und erweitern das Anwendungsgebiet der in Bezug genommenen Norm. Sie wollen die Rechtsfolgen auf die Tatbestände der verweisenden Normen angewendet wissen. Diese Verweisungen dehnen aber den Bergbaubegriff des § 196 nicht aus, vielmehr grenzen sie diesen dahin ab, daß die in den genannten Bestimmungen der Bergaufsicht unterstellten Vorbereitungs- und Versuchsarbeiten nicht "Bergbau" i.S. des § 196 Abs. 1 sind.

---

1) Preuß. GS. S. 303

2) Preuß. GS. S. 119; ZfB 48, 309

3) Nebel ZfB 102, 414

c) § 222 des Allgemeinen Berggesetzes

Auch die Vorschrift des § 222 hilft, den Bergbaubegriff des § 196 festzulegen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung soll Bergwerken, die bei Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 auf nicht mehr verleihbare Mineralien betrieben werden, nicht die bergrechtliche Grundlage entzogen werden [1]. Das bedeutet die Aufrechterhaltung der bergrechtlichen Berechtigung zur Mineralgewinnung, daneben auch, daß die altrechtlichen Bergwerksbetriebe ferner ebenfalls der Bergaufsicht unterliegen [2]. Diese Regelung weist darauf hin, daß der Bergbaubegriff des § 196 in Beziehung zu den Mineralien des ersten Titels des Allgemeinen Berggesetzes steht [3].

d) § 38 c des Allgemeinen Berggesetzes

Bei der Bestimmung des Begriffes "Bergbau" im Sinne des § 196 ist auch § 38 c heranzuziehen, danach der Bergaufsicht ausdrücklich die Gewinnung der in § 2 Abs. 1 genannten Mineralien unterstellt ist, wenn der Staat sein nach Maßgabe des § 38 b durch Verleihung begründetes Bergwerkseigentum zu Gunsten eines Dritten mit einem selbständigen dinglichen Gewinnungsrecht belastet hat [4].

---

1) Motive ZfB 6, 214

2) Bähr S. 147; und Miesbach - Engelhardt Art. 281 Anm. 2 b 1 und 2 b 2 zu dem gleichlautenden Art. 281 Bayerisches Berggesetz; Ebel - Weller § 196 Anm. 2 a

3) Horneffer S. 26

4) Ebel - Weller § 196 Anm. 2

e) Systematische Gliederung des Allgemeinen Berggesetzes

Die systematische Gliederung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 nach den Überschriften der einzelnen Titeln deutet darauf hin, daß jeder in den Titeln zwei bis neun verwendete Bergbaubegriff auf die im ersten Titel angeführten Bodenschätze in Beziehung zu bringen ist. Der erste Titel "Allgemeine Bestimmungen" stellt die Grundlage für die acht folgenden Titel dar, während es sich bei dem zehnten Titel "Provinzialrechtliche Bestimmungen" bzw. "Besondere Bestimmungen" und den beiden letzten Titeln "Übergangsbestimmungen" und "Schlußbestimmungen" jeweils um einen abgeschlossenen Komplex handelt. Insbesondere wegen dieser systematischen Gliederung des Allgemeinen Berggesetzes und der Bestimmungen der §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a, 21, 38 c,222 nimmt die im Schrifttum und in der Rechtsprechung überwiegende Meinung für den Bergbaubegriff des § 196 Abs. 1 diese Beziehung zu den Mineralien des ersten Titels an [1].

f) Ergebnis

Es ergibt sich, daß der berggesetzliche Bergbaubegriff ein formaler gesetzestechnischer Begriff ist [2]. "Bergbau" i.S. des § 196 Abs. 1 ist die auf Grund eines verliehenen Bergwerkseigentums ausgeübte Aufsuchung und Gewinnung eines der im ersten Titel des Allgemeinen Berggesetzes genannten Mineralien [3].

---

1) Ebel - Weller § 196 Anm. 2 a; Brassert - Gottschalk Vorbem. 4 vor § 196; Isay § 196 Anm. 4; Voelkel, Grundzüge S. 9, Arndt Vorbem. vor § 196; Müller - Erzbach S. 516; Weller, "Die Polizei" 196o, 367; Schlüter - Hense S. 496; Schlüter ZfB 76, 333; OVG Koblenz ZfB 1o7, 334 ff., 336

2) Miesbach - Engelhardt § 196 Anm. 3 a

3) Miesbach - Engelhardt a.a.O.; Nebel ZfB 1o2,414; Ebel - Weller § 196 Anm. 2 a

Gegenstand der Bergaufsicht nach dem Allgemeinen Berggesetz ist danach der auf Grund verliehenen Bergwerkseigentums betriebene Bergbau. Darunter fallen nicht nur die zur eigentlichen Gewinnung und Förderung dienenden Anlagen, sondern alle zu Betriebszwecken bis einschließlich des Abtransportes des verliehenen Minerals erforderlichen Anlagen [1]. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes wurde durch die Novelle vom 24. Juni 1892 [2] in § 196 ein neuer dritter Absatz eingefügt und als Gegenstände, auf die sich die Bergaufsicht erstreckt, ausdrücklich auch die in den §§ 58 und 59 erwähnten Aufbereitungsanstalten, Dampfkessel und Triebwerke, sowie die Salinen festgelegt. Der Begriff Aufbereitungsanstalten hat in der Praxis und Literatur einen festen Inhalt bekommen: man versteht darunter Einrichtungen, in denen Bergwerksprodukte auf mechanischem, nicht chemischem Wege gereinigt, zerkleinert und in ihrem Gehalt an nutzbaren Mineralien konzentriert werden [3]. Durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 [4] wurde die heutige Fassung des § 196 Abs. 3 festgelegt; es ermächtigte den Wirtschaftsminister bergbauliche Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen der Bergaufsicht zu unterstellen. Diese gesetzesausfüllende Ermächtigungsnorm sollte die Möglichkeit eröffnen, dem zu erwartenden Fortschritt in der Technik fortwährend gerecht werden zu können, und damit der grundsätzlichen gesetzestechnischen Starrheit der Enumeration zu entgehen.

---

1) Ebel - Weller § 196 Anm. 1; Erl. vom 8.12.1904 ZfB 46, 124

2) Preuß. GS. S. 131

3) Brassert - Gottschalk § 58 Anm. 2; Ebel- Weller § 196 Anm. 2 c 1; Miesbach - Engelhardt Art. 50 Anm. 2 a; Willecke - Türner S. 94

4) Preuß. GS. S. 303

Auf Grund dieser Vorschrift ist durch die Verordnung vom 22.1.1938 [1] eine größere Zahl von bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt worden und damit in technischer Hinsicht der Kreis der Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, festgestellt. Der Bergaufsicht unterstehen auch die Nebenanlagen, die mit dem Bergwerksbetrieb in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehen (z.B. Sandgewinnungsanlagen, Ziegeleien), sowie alle Anlagen zum Absatz der Bergwerkserzeugnisse als Zubehör des Bergwerks (z.B. Grubenbahnen, einschließlich Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen) [2].
Der Gesetzgeber hat dadurch den Begriff "Bergbau" i.S. des § 196 ausgefüllt, indem er der Bergaufsicht auch Nebenanlagen, Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie zur Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderliche Anstalten unterstellt hat.

g) Ausweitung des Gegenstandes der Bergaufsicht

Im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes wurde das Anwendungsgebiet der Vorschriften über die Bergaufsicht erweitert, um auch Tätigkeiten, Einrichtungen und Anlagen, die nicht unter § 196 ABG fallen, aber Gefahrenlagen begründen können, die üblicherweise mit Bergbau im technischen Sinn verbunden sind, unter die Aufsicht der Bergbehörde zu stellen. Durch Einfügung von Vorschriften in dem Berggesetz und in Nebengesetzen wurde die Bergaufsicht auch auf andere als unter § 196 fallende Gegenstände ausgedehnt.

---

1) Preuß. GS. S. 19

2) Ebel - Weller § 196 Anm. 2 d, f; Miesbach - Engelhardt § 196 Anm. 3 g

In das Allgemeine Berggesetz wurden die §§ 196 a, 3 Abs. 2, 3 a und 21 eingefügt, bzw. neu gefaßt [1]; danach sind die Vorschriften über die Bergaufsicht entsprechend anzuwenden auf die bergbaulichen Versuchsstrecken, das Schürfen, die Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes, sowie auf die Versuchsarbeiten, welche der Muter noch vor der Verleihung des Bergwerkseigentums ausführt. Auch der Bergbau nach den §§ 38 c und 222 ist unter die Bergaufsicht gestellt [2]. Ebenso wurde auf gewisse Grundeigentümermineralien die Bergaufsicht ausgedehnt. Aus der Vielzahl der Einzelgesetze, durch welche Grundeigentümermineralien der Bergaufsicht unterworfen sind, ist das Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen von Grundeigentümermineralien vom 18. Dezember 1933 zu nennen [3]. Eine sehr bedeutende Erweiterung der Gegenstände der Bergaufsicht brachte die Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 [4], wonach die Aufsuchung und Gewinnung der volkswirtschaftlich bedeutsamsten Grundeigentümermineralien gemäß § 2 der bergbehördlichen Aufsicht unterstellt worden sind [5]; diese mit Gesetzeskraft ausgestattete Verordnung gilt grundsätzlich als Bundesrecht (Art. 125 i.V. mit Art. 74 Ziff. 11 des Grundgesetzes) fort [6]. In neuerer Zeit haben einige Bundesländer die behälterlose unterirdische Gasspeicherung

---

1) siehe oben S. 28

2) siehe oben S. 29

3) Preuß. GS. S. 493

4) RGBl. 1943 I S. 17

5) Miesbach - Engelhardt § 196 Anm. 3 c 5

6) Beschluß des Rheinl.Pfälz. M.d.J.u.f.W. vom 14.Juli 1950 ZfB 91, 430; Schreiben des BWM vom 16.Juni 1950 ZfB 91, 446; OVG Koblenz vom 15. September 1955 DVBl. 1955, 780; BVerwG vom 15. April 1957 ZfB 98, 461 und vom 11. Oktober 1957 ZfB 98, 459

den Vorschriften des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen [1] unterstellt und auf sie die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes über das Betriebsplanverfahren und die Bergaufsicht für anwendbar erklärt [2].

h) Zusammenfassung

Gegenstand der Bergaufsicht ist danach nicht nur der Bergbau i.S. des § 196 Abs. 1, wie er oben dargelegt worden ist, vielmehr sind Gegenstand der Bergaufsicht alle Tätigkeiten und Einrichtungen, sowie Anlagen, auf welche die Vorschriften über die Bergaufsicht, sei es durch Verweisung im Allgemeinen Berggesetz oder in bergrechtlichen Nebengesetzen, entsprechende Anwendung finden. Unter Bergbau im weiteren Sinne ist nicht nur die Gewinnung und Aufsuchung der im 1. Titel des ABG genannten Mineralien nach Verleihung des Bergwerkseigentums zu verstehen, sondern alle Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Anlagen; so das Schürfen, die bergbaulichen Versuchsstrecken, die Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes, Versuchsarbeiten des Muters vor Verleihung des Bergwerkseigentums, die Aufsuchung und Gewinnung von Grundeigentümermineralien, soweit diese der Bergaufsicht ausdrücklich unterworfen sind, die unterirdische Gewinnung von Grundeigentümermineralien, die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und den wegen ihres Gehalts an Bitumen vom Oberbergamt als technisch verwertbar erklärten Gesteine, sowie von phosphorhaltigen Mineralien und Gesteinen, an denen ein echter Staatsvorbehalt besteht, sowie das Betreiben eines unterirdischen Gasspeichers, auf welche die Vorschriften über die Bergaufsicht anzuwenden sind.

---

1) Gesetz vom 18.12.1933 GS. 493; ZfB 74, 317

2) vgl. Willecke - Turner S. 153/154

2. Der sachliche Aufgabenbereich der Bergaufsicht

§ 196 Abs. 1 bestimmt, daß der Bergbau unter der "Aufsicht" der Bergbehörden steht. Auf Grund dieser Vorschrift kann der Staat über die Bergbehörde als staatliche Ordnungsbehörde mittelbar oder unmittelbar auf den Bergbau Einfluß nehmen. Nach § 196 Abs.2 erstreckt sich die Aufsicht der Bergbehörden "insbesondere" auf:

die Sicherheit der Baue,
die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter,
die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs,
den Schutz aller Lagerstätten, soweit er im allgemein-wirtschaftlichen Interesse liegt,
den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau [1],
die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau,
den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues.

§ 196 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung sollte durch Aufzählung der Aufgaben der Bergpolizei (Bergaufsicht) deren Bereich eindeutig bestimmen und

---

1) Durch das Vierte Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.6.1968 - GV. NW.-S. 2o1 - wurde § 196 Abs. 2 dahingehend erweitert, daß der Schutz sich nicht nur auf die Zeit des Bergwerksbetriebes, sondern entsprechend der Vorschrift über die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung auch auf die Zeit nach dem Abbau erstreckt.

festlegen [1]; es wurde jedoch bereits von einem der bedeutensten Kommentare der Kaiserzeit die Auffassung vertreten, der Aufgabenbereich der Bergpolizei sei in § 196 nicht abschließend geregelt [2]. Dieser Ansicht schlossen sich zahlreiche Autoren an [3]. Die Einfügung des Wortes "insbesondere" in § 196 durch das Gesetz über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 [4] stellte klar, daß der Katalog der Aufgaben der Bergaufsicht nur beispielhaft ist.

Es stellt sich die Frage, welchen Tätigkeitsbereich die "Aufsicht" der Bergbehörden über den Bergbau, die als Bergaufsicht bezeichnet wird, umfaßt. Der Begriff "Aufsicht" findet sich im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht häufig in Verbindung mit dem Sachgebiet, auf das sich die Aufsicht bezieht; z.B. Bauaufsicht, Gewässeraufsicht, Gewerbeaufsicht, Veterinäraufsicht [5]. Die Begriffe Gewässeraufsicht, Bauaufsicht usw. umfassen den gesamten Tätigkeitsbereich, den die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung als Ordnungsbehörden [6] ("Behörden der allgemeinen Verwaltung" [7], "Verwaltungsbehörden [8] oder

---

1) Motive ZfB 6, 7o, 198; Brassert - Gottschalk Vorbem. 3 vor § 196 S. 819

2) Klostermann - Thielmann § 196 Anm. 3

3) Voelkel, Grundzüge S. 187; Voelkel ZfB 56, 315, 338; Isay § 196 Anm. 3

4) Preuß. GS. S. 3o3

5) Merk S. 1o37; Götz S. 21; Mang-Maunz-Mayer- Obermayer S. 46o ff., 514, 54o; vgl. Art. 68 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes vom 26.Juli 1962 (GVBl. S.143, berz. 1963 S. 12o): "Die Gewässeraufsicht überwacht die Erfüllung der nach dem Wasserhaushaltsgesetz und diesem Gesetz bestehenden oder auf Grund dieser Gesetze begründeten öffentlichrechtlichen Verpflichtungen".

6) in Berlin § 1II-IV und § 3 berl.Pol.ZustG; in Nordrhein-Westfalen § 1 OBG; in Schleswig-Holst. §164I schlesw.-holst.LVG

7) in Hessen hess. SOG:Überschrift des 2.Abschnittes von Teil II (vor § 56)

8) in Niedersachsen §§ 1 I, 44 nieders. SOG.

"Sicherheitsbehörden") [1] mit der Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr) wahrnehmen [2]. Die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung [3] nehmen als Ordnungsbehörden die speziellen, fachspezifischen Gefahrenabwehraufgaben wahr [4]. Das Aufsichtsrecht (Bauaufsichtsrecht usw.) dient der Gefahrenabwehr [5].

Die Bergaufsicht ist ebenso wie die Bauaufsicht usw. Ordnungsverwaltung, der die Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegt. Sie soll alle Einwirkungen des Bergbaues umfassen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird [6]. § 196 Abs. 1 [7] nimmt dadurch, daß er den Bergbau unter die "Aufsicht" der Bergbehörden stellt, auf die General-

---

1) in Bayern "Sicherheitsbehörden", vgl. Mayer, Die Eigenständigkeit des bayrischen Verwaltungsrechts, dargestellt an Bayerns Polizeirecht S. 287

2) Dies folgt in Nordrhein-Westfalen aus den §§ 5o, 52 OBG vom 28.Oktober 1969 (GV NRW. 1969, 732); die Bezeichnungen sind geändert worden wie folgt: Bauaufsicht statt Baupolizei, Gesundheitsaufsicht statt Gesundheitspolizei, Veterinäraufsicht statt Veterinärpolizei usw.

3) z.B. Art. 68 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes: "Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden".

4) Merk S. 1o37; Götz S. 151/152, Friauf S. 153; Enderling S. 68o, 681

5) Mang-Maunz-Mayer-Obermayer S. 44o

6) vgl. Begründung zu dem Gesetz vom 9.Juni 1934 ZfB 75, 96

7) ebenso der dem § 196 Abs. 1 entsprechende Art.253 Abs. 1 BayBG

klausel von der Gefahrenabwehr [1] Bezug [2]. Nach Einfügung des Wortes "insbesondere" wurde § 196 Abs. 1 eine vollkommene Verweisung auf die Generalklausel der Gefahrenabwehr [3]. Der Begriff "Aufsicht" umfaßt den gesamten Tätigkeitsbereich, den die Bergbehörde als Ordnungsbehörde wahrnimmt [4]. Die Bergaufsicht ist ihrem Wesen nach ein Sonderbereich der Ordnungsverwaltung. Sie umfaßt dabei diejenige behördliche Tätigkeit, die die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum bezeichnet.

---

1) § 1 I, II OBG: "Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr).
Die Ordnungsbehörden führen diese Aufgaben nach den hierfür erlassenen besonderen Gesetzen und Verordnungen durch. Soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, treffen die Ordnungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.";
§ 15 I S. 1 PolG: "Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr)".
Diese Generalklausel stimmt sinngemäß mit der des § 14 Abs. 1 PVG überein, ebenso teilweise wörtlich in den anderen Bundesländern § 14 I berl.PVG; § 1 I brem. PG; § 1 I hess. SOG; § 1 I niders.SOG; § 1 I rheinl-pfälz. PVG; § 14 I saarl.PVG; § 171 schlesw.-holst.LVwG. §§ 1, 3 bad.-württ.PG weicht in der Formulierung von § 14 I PVG etwas stärker ab; materiell ergeben sich aber auch hier keine grundlegenden Unterschiede, vgl. Reif - Wöhrle § 1 Anm. I 2.Bayern hat die Generalklausel abgelehnt, vgl. Scheer - Trubel § 14 Anm. D II.
In Bayern enthält Art. 5 AGStPO eine Regelung des Einzeleingriffsrechts der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Art. 5 Abs. 1 S. 1 weist den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung die Aufgabe zu, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Art. 5 Abs. 1 S. 2 und 3 regelt die Anordnungsbefugnisse, vgl. Mayer S. 287.

2) Horneffer S. 1o4; Krautschneider, Bergfreiheit 1958 S. 179; Krautschneider ZfB 99, 473; Franke S. 9

3) Horneffer S. 1o4

4) Franke S. 4

Es folgt daraus, daß die bergaufsichtliche Zuständigkeit, wie die der Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht eine gleichmäßige, gewissermaßen durative Tätigkeit ist. Nach § 196 wird nicht ein Rechtsverhältnis nach Art eines Dauerrechtsverhältnisses zwischen Staat und Bergbau begründet. § 196 legt die Zuständigkeit der Bergbehörden zu einem Einschreiten bei einer im Bergbau begründeten Gefahr fest [1]; die Bergaufsicht ist alle ordnungsbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen befugt, die im Bergbau im weiteren Sinne ihre Ursache haben [2]. Die im allgemeinen verwendete Formulierung, die Bergaufsicht habe alle Aufgaben wahrzunehmen, "die im Bergwerksbetrieb" ihre Ursache haben, dürfte zu eng gefaßt sein. Die Bergaufsicht hat nämlich auch Aufgaben zu erfüllen, die z.B. in Schürfarbeiten begründet sind, obwohl ein eigentlicher Bergwerksbetrieb beim Schürfen [3] nicht vorliegt.

Auf den Ursachenzusammenhang des gefahrdrohenden Zustandes mit dem Bergwerksbetrieb stellt zutreffend bereits der Rekursbescheid des Handelsministers vom 1o.April 1872 ab: "die Bergbehörde demnach so befugt, wie verpflichtet erscheint, die Sicherstellung von Senkungen und Rissen auf der Erdoberfläche anzuordnen, wenn solche durch Bergwerksbetrieb verursacht sind und dieselben die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr gefährden" [4].

Die Zuständigkeit der Bergaufsicht ist begründet, wenn von dem Bergbau eine Störung, bzw. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht [5].

---

1) Horneffer S. 52; Wilke ZfB 1o9, 193

2) Franke S. 9; Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196; Arndt Vorbem. vor § 196, Reuss - Grotefend - Dapprich § 196 Anm. 12; OVG Koblenz ZfB 1o7, 335

3) vgl. Miesbach - Engelhardt Vorbem. I vor § 65 ABG

4) ZfB 13, 293

5) Isay Vorbem. 3 vor § 196

Voraussetzung bergbehördlichen Einschreitens ist grundsätzlich das Vorliegen einer bergbaulichen Gefahr [1]. Soweit jedoch § 196 Abs. 2 Aufgaben den Bergbehörden überträgt, die nicht von der Generalklausel der Gefahrenabwehr gedeckt sind, ist für die Zuständigkeit der Bergaufsicht das Vorliegen einer bergbaulichen Gefahr nicht Voraussetzung. So handelt es sich bei der Aufgabe der Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau entgegen der Auffassung des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers [2] nicht um eine Maßnahme ordnungsbehördlichen Charakters, da die Landschaftsgestaltung, die sich vornehmlich nach ästhetischen Gesichtspunkten richtet, nicht von der Generalklausel der Gefahrenabwehr im Sinne des § 1, Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes für Nordrhein - Westfalen [3] erfaßt wird [4].

Soweit die Bergbehörden gemäß § 196 ABG die Aufsicht über den Bergbau ausüben, werden sie als Sonderordnungsbehörden tätig [5], da den Bergbehörden durch Gesetz die Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr auf einem bestimmten Sachgebiet, nämlich dem Bergbau, übertragen worden ist [6].

---

1) Horneffer S. 54/55; so auch Rekursbescheid des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1o.September 1885 ZfB 27, 116 ff; OVG Münster vom 18.März 1965 ZfB 1o7, 334 ff. 335

2) vgl. Begründung zum Gesetz in ZfB 91, 193

3) Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28.Oktober 1969 (GV.NW. 1969, 732)

4) Althaus S. 37; Weller ZfB 1o6, 224

5) Althaus S. 23;Wilke ZfB 1o9,193; Voelkel ZfB 56, 322;Franke S.6; Weller, "Die Polizei" 196o, 336; Reuss-Grotefend-Dapprich § 196 Anm.12 und § 189 Anm. 1, Busse DÖV 196o,33o;OVGMünster v.5.6.1963 ZfB 1o5/1o1

6) Foerster § 165 Anm. 2;Friauf S.188;Götz S.153; § 47 II bad.-württ.PG; § 59 II brem.PG; § 165 I Nr.4 schlesw.-holst.LVwG; § 64 hess.SOG;§ 73 I rheinl.-pfälz.PVG.

Als Bergbau in diesem Sinne ist nicht nur der im Sinne des § 196 Abs. 1, sondern sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Anlagen, auf welche die Vorschriften über die Bergaufsicht Anwendung finden und Gegenstand der Bergaufsicht sind, zu verstehen [1]. Der sachliche Aufgabenbereich der Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden ergibt sich in den Ländern, in denen das Allgemeine Berggesetz gilt [2], aus der in § 196 Abs. 1 in Bezug genommenen Generalklausel von der Gefahrenabwehr, erweitert um die in § 196 Abs. 2 aufgeführten Sonderaufgaben [3].

---

1) siehe oben S. 34

2) Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten ist nicht nach Art. 125 des Grundgesetzes Bundesrecht geworden, sondern gilt als Landesrecht fort; BGH vom 24.11.1953 ZfB 95, 132; BVerwG vom 28. Juni 1955 ZfB 96, 306; Das Allgemeine Berggesetz gilt in den jeweiligen Länderfassungen in Hessen, Niedersachsen, Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein; vgl. Engelhardt ZfB 106, 110 ff; Wilke ZfB 109, 192 Fußnote 1

3) Horneffer S. 104; Krautschneider, Bergfreiheit 1958 S. 179; Krautschneider ZfB 99, 473; Franke S. 9; Wilke ZfB 109, 193
Der sachliche Aufgabenbereich der Bergaufsicht in Bayern ergibt sich aus Art. 253 Abs. 1 und 3, dessen Katalog der Aufgaben der Bergaufsicht mit dem des Allgemeinen Berggesetzes im wesentlichen übereinstimmt. Grundvorstellung der Aufgaben - und Befugnisübertragung nach dem BayBG ist die Abwehr von Gefahren auf dem Gebiet des Bergbaues, Bähr S. 148

III. Die Beziehungen zwischen Bergaufsichtsrecht und allgemeinem Ordnungsrecht

Die Aufgaben und Befugnisse der Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden ergeben sich zunächst aus §§ 196 ff. ABG [1]. Im übrigen gelten für die Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden die Vorschriften des OBG, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung Abweichendes bestimmt ist [2]. Neben den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes sind für die ordnungsbehördliche Tätigkeit der Bergbehörde die allgemeinen Regeln des Ordnungsrechts maßgebend [3]. Das allgemeine Ordnungsrecht findet danach gegenüber dem Bergrecht nur subsidiäre Anwendung. Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 OBG ist zwar nur speziell auf dieses bezogen; sie gilt aber auch analog für das Verhältnis des Bergrechts zu den sonstigen Bestimmungen und nicht kodifizierten Grundsätzen des Ordnungsrechts und darüber hinaus auch des gesamten Verwaltungsrechts. Dies folgt zwingend daraus, daß die Bergbehörde, soweit sie als Bergaufsicht tätig wird, Sonderordnungsbehörde und damit auch Verwaltungsbehörde ist [4].

---

1) OVG Münster vom 5.Juni 1963 a.a.O.; OVG Münster vom 27.1.1965 ZfB 1o6, 492

2) OVG Münster vom 5.Juni 1963 a.a.O.; OVG Münster vom 27.1.1965 a.a. O.; Ebel-Weller § 198 Anm. 9a; § 12 Abs. 2 OBG;
In Hessen ist § 198 durch Gesetz vom 27.Mai 1969 (GVBl.I S.81) geändert und ergänzt worden; danach gelten hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Bergbau ergänzend die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 mit Ausnahme des § 3o Abs. 4. Dieser Grundsatz wurde auch bisher schon als geltendes Recht angesehen, vgl. Begründung zu dem Gesetz vom 27. Mai 1969 ZfB 11o, 424

3) Ebel-Weller a.a.O.; Schulte, Glückauf 1953, 272

4) Franke S. 7

C. Zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht und ihre Behandlung im Schrifttum, der Praxis und der Rechtsprechung

I. Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht im Schrifttum

1. Beginn der Bergaufsicht

In der bergrechtlichen Literatur ist die Frage des Beginns der Bergaufsicht wenig behandelt. Nach Ebel - Weller und Nebel beginnt die Bergaufsicht mit dem Schürfen [1], d.h. dem Aufsuchen verleihbarer, aber noch nicht verliehener Mineralien auf ihrer natürlichen Lagerstätte in der Absicht, deren Verleihung zu beantragen [2]; dazu gehören auch die Arbeiten zur geophysikalischen Untersuchung des Untergrundes [3].

Nach allgemeiner Meinung führt nicht bereits die Verleihung eines Bergbaurechts zu einem Eingreifen der Bergaufsicht, da ein "Bergbau" nicht vorliegt und somit zu diesem Zeitpunkt ein zu beaufsichtigendes Objekt nicht vorhanden sei [4].

Nach der Verleihung des Bergwerkseigentums unterliegen der Bergaufsicht alle Arbeiten, die dazu dienen, das verliehene Mineral auf seiner natürlichen Lagerstätte aufzusuchen und zu gewinnen.

---

1) Ebel - Weller Vorbem. 11 vor § 196; Nebel ZfB 1o2, 416

2) Voelkel, Grundzüge S. 67; Willecke - Turner S.58

3) Ebel - Weller a.a.O.; Nebel a.a.O.

4) Nebel ZfB 1o2, 417; Bähr S. 147

Dies entspricht der allgemeinen Meinung [1].
Die Begriffe "Aufsuchung" und "Gewinnung" werden weit gefaßt. Unter Aufsuchung fallen danach neben der eigentlichen Aufsuchungstätigkeit, z.B. das Bohren, alle Arbeiten, die das Aufsuchen bestimmter Mineralien vorbereiten oder darauf hinzielen.
Als "Gewinnung" werden nicht nur die eigentlichen Förderarbeiten, sondern alle Arbeiten angesehen, welche die Gewinnung vorbereiten und ermöglichen [2].
Die Bergaufsicht über den Bergbau i.S. des § 196, d.h. die Aufsuchung und Gewinnung der im 1. Titel des Allgemeinen Berggesetzes genannten Bodenschätze auf Grund verliehenen Bergwerkseigentums erfaßt auch alle Arbeiten, die der Eröffnung des Bergwerksbetriebes vorausgehen und ihn vorbereiten sollen [3].
In der Literatur wird demzufolge der zeitliche Beginn der Bergaufsicht mit der Aufnahme einer Tätigkeit zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nach der Verleihung des Bergwerkseigentums angenommen [4].

2. Ende der Bergaufsicht

Im älteren Schrifttum ist das Problem des Endes der Bergaufsicht nur gestreift, nicht aber eingehend behandelt worden. Brassert - Gottschalk bemerken, daß es für den der Bergpolizei unterworfenen Bergbau unerheblich sei, "ob die Bergwerke sich zur Zeit in oder außer Betrieb befinden" [5]. Klostermann-Thielmann

---

1) Ebel - Weller a.a.O.; Nebel ZfB 1o2, 416; Bähr S.147
2) Brassert - Gottschalk § 196 Anm. 2; Miesbach - Engelhardt § 1 Anm. 3 b
3) Müller - Erzbach S. 516
4) Ebel- Weller a.a.O.; Bähr a.a.O.; Nebel a.a.O.
5) Brassert - Gottschalk § 196 Anm. 2 S. 821

führen ebenfalls aus: "Die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau erstreckt sich auf die eigentlichen Bergwerksanlagen, auch wenn zurzeit kein Betrieb umgeht, und auf verlassene Bergwerke" [1]. In diesem Sinn äußert sich auch Isay: "Unerheblich ist es, ob in dem gefahrdrohenden Bergwerk noch Bergbau umgeht" [2]. Müller - Erzbach bemerkt in Bezug auf die Zuständigkeit der Bergpolizei nach § 196 Abs. 1 ABG: "Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Bergwerk im Betriebe ist oder nicht" [3]. Brassert führt aus: "Unter der so abgegrenzten Bergpolizei steht der gesamte dem Berggesetz unterworfene Bergbau, mögen die Bergwerke sich zurzeit in oder außer Betrieb befinden; selbst die verlassenen Bergwerke sind hierher zu rechnen" [4]. Nothaas - Miesbach bemerken bei Art. 253 des Bayer. Berggesetzes, dessen Absatz 1 mit § 196 Abs. 1 übereinstimmt: "Gegenstand der polizeilichen Aufsicht ist zunächst der betriebene Bergbau auf verliehenen Mineralien und zwar auch ein Bergbau der ausgesetzt oder aufgegeben ist" [5]. Im älteren Schrifttum wurde danach allgemein die Ansicht vertreten, daß die Bergpolizei nach Beendigung des Betriebes auf dem Bergwerk nicht ende. Daher wurde es auch als Aufgabe der Bergbehörde angesehen, die Zufüllung von Tagesbrüchen und unbenutzten Schächten anzuordnen [6]. In der älteren Literatur ist aber, außer von Voelkel, nicht die Frage erörtert worden, ob die Bergpolizei mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums endet.

---

1) Klostermann - Thielmann § 196 Anm. 13 S. 58o
2) Isay § 196 Anm. 8
3) Müller - Erzbach S. 516
4) Brassert § 196 Anm. 2 S. 497
5) Nothaas - Miesbach Art. 253 Anm. 2 S. 472
6) Brassert - Gottschalk § 196 Anm. 8 S. 83o

Voelkel hat angenommen, daß die Zuständigkeit der Bergpolizei mit Aufhebung des Bergwerkseigentums ende, wobei die vorher erfolgte Betriebseinstellung ohne Einfluß sei [1].

Die überwiegende Anzahl der jüngeren Autoren hat sich der Ansicht angeschlossen, daß mit Erlöschen jeglicher Befugnis zur Aufsuchung oder Gewinnung dem Bergrecht unterliegender Mineralien (Untergang des Bergwerkseigentums) die Bergaufsicht ende; so Boldt, Willecke, Ebel, Ebel - Weller, Miesbach - Engelhardt, Röttcher, Weller, Bähr [2] und wohl auch Mackert [3]. Die genannten Autoren sehen die Aufhebung des Bergwerkseigentums als äußerste Grenze für die Dauer der Bergaufsicht an.

Ein Teil von ihnen vertritt jedoch die Auffassung, die Bergaufsicht könne möglicherweise bereits zu einem früheren Zeitpunkt enden. Nach Ebel - Weller soll der Satz gelten: "Ein verliehenes Bergwerk unterliegt auch nach seiner Einstellung den bergrechtlichen, insbesondere den bergpolizeilichen Vorschriften, solange noch ein mit bergbaulichen Gefahren verbundener Zustand besteht"; die Bergaufsicht ende jedoch spätestens mit der Aufhebung des

---

1) Voelkel, Grundzüge S. 13o

2) Boldt § 196 Anm. 5; Willecke S. 49 (1.Aufl.); Ebel § 196 Anm. 2 D; Ebel-Weller Vorbem. 12 zu § 196; § 163 Anm. 2 u. § 16o Anm. 4 a.E.; Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm. 3 h 1; Weller, "Die Polizei" 196o, 367; Röttcher ZfB 93, 161, 164; Bähr S. 147

3) Mackert S. 35:"Gemäß § 196 unterliegt der bergpolizeilichen Aufsicht der Bergbau. Unter Bergbau ist, da das ABG grundsätzlich nur die Rechtsverhältnisse des auf der Verleihung beruhenden Bergbaues regelt, das eben auf diesem staatlichen Hoheitsakt basierende Bergwerk zu verstehen. Daher muß es gleichgültig sein, ob das Bergwerk in Betrieb ist oder nicht".

Bergwerkseigentums [1]. Weller führt ebenso aus, die Bergaufsicht ende, "wenn der Bergbautreibende alle bergbehördlichen Auflagen erfüllt hat und zu einer Überwachung durch eine besondere Fachbehörde kein Bedürfnis mehr besteht", endgültig aber mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums [2]. Miesbach - Engelhardt wollen das Ende der Bergaufsicht dann annehmen, "wenn die nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften erforderlichen Abschlußmaßnahmen durchgeführt werden, die zur Verhütung der von dem Bergwerksbetrieb ausgehenden Gefahren erforderlich sind" (z.B. die Verfüllung des Schachtes oder Bohrloches, die Beseitigung des Bohrschlammes, Abschluß der erforderlichen Rekultivierungsarbeiten bei Tagebauen). Seien noch vor Aufhebung des Bergwerkseigentums weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich, "so lebt die Aufsicht der Bergbehörde wieder auf" [3]. Nach Bähr könne die Bergaufsicht "schon vorher" (d.h. vor "Erlöschen jeglicher Befugnis zur Aufsuchung oder Gewinnung dem Bergrecht unterliegender Mineralien") enden, "wenn die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit eingestellt ist und die Auswirkungen dieser Tätigkeit in Beziehung zu den in Art. 253 Abs. 3 Bayer. Berggesetz (entspricht § 196 Abs. 2 ABG) aufgeführten Rechtsgütern ein solches Maß erreicht haben, daß mit der Notwendigkeit eines bergbehördlichen Einschreitens zum Schutz dieser Rechtsgüter vernünftigerweise nicht mehr gerechnet zu werden braucht" [4].

---

1) Ebel - Weller Vorbem. 12 vor § 196 S. 351
2) Weller, "Die Polizei" 1960, 367
3) Miesbach - Engelhardt Art. 253 Anm. 3 h 1
4) Bähr S. 147/148

Demgegenüber wird von den anderen Autoren die Auffassung vertreten, die Bergaufsicht ende stets erst mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums, nicht schon vorher etwa bei Einstellung des tatsächlichen Betriebes. Boldt bringt dies in der Bemerkung zum Ausdruck: "Ende der Aufsicht nicht mit der Einstellung des Betriebes, sondern erst mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums" [1]. Bei Ebel heißt es: "Die bergpolizeiliche Aufsicht endet nicht mit der Stillegung des Betriebes, sondern erst mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums" [2]. Mackert nimmt ebenfalls an, daß vor Aufhebung des Bergwerkseigentums die Bergaufsicht nicht ende [3]. Nach Röttcher hört die Bergaufsicht erst auf, wenn das Bergwerkseigentum in dem im Berggesetz vorgesehenen Verfahren förmlich aufgehoben und im Grundbuch gelöscht worden ist [4].

Nach der Ergänzung des § 196 Abs. 2 ABG in Nordrhein-Westfalen durch das Vierte Gesetz vom 11.Juni 1968 zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften [5] halten Ebel- Weller nicht mehr an der bisherigen Bestimmung der zeitlichen Dauer der Bergaufsicht fest. In der Neufassung des § 196 Abs. 2 in Nordrhein-Westfalen erstreckt sich die Bergaufsicht nunmehr auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau. Nach dem Willen des Gesetzgebers in Nordrhein - Westfalen

---

1) Boldt § 196 Anm. 5
2) Ebel § 196 Anm. 2 C
3) Mackert S. 35
4) Röttcher ZfB 93, 163, 164
5) GV.NW. Ausg. A S. 201 = ZfB 109, 375, 377

sollte durch diese Ergänzung des § 196 Abs. 2 eindeutig klargestellt werden, daß die Bergaufsicht über stillgelegte Schächte auch nach der Einstellung des Bergwerksbetriebes fortbesteht [1]; die Bergaufsicht sollte sich auch auf die Verhütung von Gefahren durch alte Grubenbaue erstrecken [2]. Bei Eintritt einer Gefährdung auf einem Grundstück, das nicht mehr im Besitz oder Eigentum der Bergbautreibenden sei, könne entweder der Grundstückseigentümer auf Grund seiner Zustandshaftung gemäß § 18 OBG von der allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Bergbautreibende infolge seiner Handlungshaftung gemäß § 17 OBG von der Bergbehörde in Anspruch genommen werden, wobei es auf den Fortbestand des Bergwerkseigentums nicht mehr ankomme [3]. Ebel - Weller haben nach der Ergänzung des § 196 Abs. 2 ihre bisherige Auffassung, daß die Bergaufsicht mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums ende, aufgegeben; sie nehmen nunmehr an, daß die Bergaufsicht solange zuständig sei, als eine Gefährdung durch einen alten Grubenbau auf einem Grundstück gegeben sei [4].

Nach einer im Schrifttum insbesondere von Nebel vertretenen Meinung bewirke die Durchführung der Arbeiten, mit denen die Gewinnung abgeschlossen werde, z.B. das Ausrauben der Strecken, das Verfüllen der Schächte und das Abreißen der Tagesanlagen, die Beendigung der Bergaufsicht [5].

---

1) vgl. Niederschrift über die 94. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen, 6. Wahlperiode Bd. 2 S. 1261

2) Ebel - Weller Ergänzungsband Anm. 2 c

3) Ebel - Weller a.a.O.

4) Ebel - Weller a.a.O.

5) Nebel ZfB 1o2, 418

Soweit ein Abschlußbetriebsplan vorgelegt wird [1], dessen Durchführung die Bergbehörde überwacht, sei die Bergaufsicht nach Ausführung des Abschlußbetriebsplanes beendet [2]. Werde ein Bergwerksbetrieb in der Absicht eingestellt, diesen unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortzusetzen, und würden die Bergwerksanlagen weiter unterhalten, um die Fortsetzung des Abbaues nach Fortfall der Stilllegungsgründe zu gewährleisten, z.B. Befahren und Instandhalten der Grubengebäude, Betreiben von Seilfahrt, ende die Bergaufsicht nicht; denn es gehe zumindest zeitweilig auf dem Bergwerk noch Betrieb um, der im Hinblick auf eine jederzeitige Aufnahme der Gewinnung erfolge. Dagegen sei die Bergaufsicht dann beendet, wenn bei stillgelegten Bergwerken deren Einbauten entfernt und deren Schächte mit Betonplatten versehen seien, da in solchen Bergwerken kein Bergbaubetrieb mehr umgehe [3].

Sofern bei Einstellung eines Bergwerksbetriebes ein eigentlicher Abschlußbetriebsplan über die Beseitigung der Bergwerksanlagen, das Verfüllen der Schächte usw. nicht aufgestellt und solche Abschlußarbeiten nicht durchgeführt würden, weil die Bergwerksanlagen zu anderen Zwecken weiter genutzt werden sollten -

---

1) Eine gesetzliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, der Bergbehörde einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen, enthält das Allgemeine Berggesetz vom 24.Juni 1865 nicht; eine solche wurde aber in Nordrhein-Westfalen durch den neu eingefügten § 71 Abs. 3 durch das Gesetz zur Änderung bergpolizeilicher Vorschriften vom 25. April 1950 - GS. NW S.694 - festgelegt. Im ehemals preußischen Rechtsgebiet ist der Abschlußbetriebsplan allgemein üblich, vgl. Nebel ZfB 1o2, 419

2) Nebel ZfB 1o2, 418

3) Nebel ZfB 1o2, 42o

z.B. ein Kauengebäude als Fabrik, ein Schacht für gemeindliche Wasserversorgung oder ein Stollen für Betrieb einer Champignonzucht -, ende die Bergaufsicht, "sobald die bergbauliche Nutzung aufhört" [1].

Nebel stützt seine Ansicht über die Beendigung der Bergaufsicht im wesentlichen darauf, daß die Aufsicht der Bergbehörden wegen der besonderen Gefahren, mit denen die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien verbunden sei, begründet sei; diese Arbeiten seien besonders gefährlich und würden eine besondere Aufsicht durch eine mit den Gefahren vertraute Behörde erforderlich machen [2]. Nicht wegen der Gefahr, die von dieser oder jener Anlage oder Maschine, von dem Schacht als solchem oder von dem Grubenbaue ausgehe, sei die Bergpolizei geschaffen worden. Die Bergpolizei sei eine reine Betriebspolizei und die bergpolizeiliche Zuständigkeit erschöpfe sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes [3]. Sobald die Abschlußarbeiten durchgeführt oder der Abschlußbetriebsplan ausgeführt sei, also die Strecke ausgeraubt, die Schächte verfüllt seien, finde ein von der Bergbehörde zu überwachender Bergbau nicht mehr statt [4]. Von diesem Zeitpunkt an habe die Bergbehörde auch gar nicht mehr die Möglichkeit, mit den ihr eigentümlichen Mitteln, nämlich dem Betriebsplanverfahren (§§ 65 ff ABG) und anerkannten Aufsichtspersonen eine Aufsicht auszuüben [5].

---

1) Nebel a.a.O.
2) Nebel ZfB 1o2, 415 ff., 418
3) Nebel ZfB 1o2, 415
4) Nebel ZfB 1o2, 418
5) Nebel ZfB 1o2, 419

Aus dem neuesten Schrifttum ist Horneffer zu erwähnen, der es ablehnt, von einem "Ende der Bergaufsicht" zu sprechen. Die Bergaufsicht umfasse, wie jede Tätigkeit einer Ordnungsbehörde, lediglich diejenige behördliche Tätigkeit, die die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum bezeichnet. Die bergbehördliche Zuständigkeit sei wie die der allgemeinen Ordnungsbehörden nicht eine gleichmäßige, durative Tätigkeit. Die Bergaufsicht sei zu einem Einschreiten bei einer im Bergbau begründeten Gefahr ermächtigt; sie sei daher rechtlich auch nicht eine Aufsicht wie etwa die Fachaufsicht eines Ministers gegenüber nachgeordneten Behörden [1]. Wegen der Funktion des Bergbaubegriffes in § 196 ABG, der mit der polizeilichen Generalklausel zusammen die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Abwehr von im Bergbau wurzelnden Gefahren begründet, sei es unrichtig, von einem "Ende der Bergaufsicht" zu sprechen. Die Bergbehörden hätten auch solchen Gefahren, die von stillgelegten Bergwerken herrühren, zu begegnen, selbst wenn die Bergbauberechtigung nicht mehr bestehe und seit Betriebseinstellung Jahrzehnte vergangen seien [2]. Im Anschluß an Horneffer vertreten Willecke - Turner die Auffassung, daß nach Aufhebung des Bergwerkseigentums die Aufsicht durch die Bergbehörde nicht ende [3].
Im Schrifttum finden sich auch Aussagen zum Ende der Bergaufsicht bei der Aufsuchung und Gewinnung der dem Grundeigentümer in seinem Grund und Boden zu Eigentum verbliebenen Mineralien (Grundeigentümerbergbau) [4].

---

1) Horneffer S. 52/53
2) Horneffer S. 58
3) Willecke - Turner S. 85
4) Ebel - Weller § 1 Anm. 3 f

Nach Ebel - Weller sollten entsprechende Grundsätze für die Beendigung der Bergaufsicht wie beim verliehenen Bergbau [1] für den Grundeigentümerbergbau gelten, sofern nach Einstellung der Mineralgewinnung eines Bergwerks noch Bergwerksanlagen in tatsächlicher Hinsicht vorhanden seien [2]. Miesbach - Engelhardt meinen ebenfalls, daß die Grundsätze für den verliehenen Bergbau auch für den unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Grundeigentümerbergbau gelten [3]. Wie Horneffer [4] zutreffend bemerkt, zeugen die Aussagen zum Ende der Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau - wenn sie überhaupt gemacht werden - von einer deutlichen Unsicherheit. Am eingehendsten hat Röttcher die Frage der Beendigung der Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau erörtert [5]. Bei der Betrachtung der Rechtslage beim Grundeigentümerbergbau geht Röttcher davon aus, daß der Grundeigentümer bei der Gewinnung eines ihm verbliebenen Minerals auf seinem Grundstück die gleiche Rechtsstellung einnehme, die der Bergwerkseigentümer auf Grund einer bergrechtlichen Verleihung nach dem Berggesetz innehabe, also gleichsam Bergwerksunternehmer, Bergwerkseigentümer und -besitzer in einer Person und damit polizei- (ordnungs-) pflichtig sei.

---

1) siehe oben S. 46/47

2) Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196 a.E.

3) siehe oben S. 47; Miesbach - Engelhardt Art.253 Anm. 3 h 1

4) Horneffer S. 48

5) Röttcher ZfB 93, 161 ff.

Übertrage der Grundeigentümer das Gewinnungsrecht an einem Grundeigentümermineral auf einen anderen, so trete der Berechtigte, z.B. der Pächter, an seine Stelle, die der des Bergwerksbesitzers des Berggesetzes entspreche, und werde polizei-(ordnungs-)pflichtig. Wie Röttcher im Anschluß daran ausführt, könne die Bergbehörde den Pächter solange in Anspruch nehmen, als er "Bergbau treibt, und darüber hinaus auch in der Zeit nach der Auflösung des Pachtvertrages, solange Gemeinschäden drohen, die auf die Gewinnungsarbeiten des Pächters zurückgehen, und solange der Pächter für die Bergpolizeibehörde erreichbar ist"; wenn der Pächter nicht mehr erreichbar oder nicht mehr vorhanden ist, sei der nicht bergbautreibende Grundeigentümer polizeipflichtig und könne von den allgemeinen Polizeibehörden, nicht den Bergbehörden in Anspruch genommen werden. Nach Röttcher ist die Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau zuständig

a) wenn der Grundeigentümer selbst Bergbau betreibt solange, als von dem Bergbau herrührende Gefahren drohen,

b) wenn ein Pächter Bergbautreibender ist solange, als dieser Bergbau treibt und auch nach Auflösung des Pachtvertrages solange Gemeingefahren, die im Bergbau ihre Ursache haben, drohen und der Pächter noch für die Bergbehörden erreichbar ist.

Röttcher verneint eine entsprechende Anwendung der Grundsätze, die für den verliehenen Bergbau gelten insoweit, als die Bergaufsicht nicht mit Auflösung des Pachtvertrages - entsprechend der Aufhebung des Bergwerkseigentums beim verliehenen Bergbau - ende.

Er stützt diese seine Meinung darauf, daß beim Grundeigentümerbergbau die Unterscheidung der zwei Rechtsbegriffe des Bergwerkseigentums und des Grundeigentums, die wir beim verliehenen Bergbau kennen und zu beachten haben, nicht in Frage komme [1]; das bürgerlich - rechtliche Grundeigentum und auch das Recht an den Grundeigentümermineralien sei nämlich zeitlich unbegrenzt und könne nicht von der Bergbehörde aufgehoben werden, während das Bergwerkseigentum insofern zeitlich begrenzt sei, als es aufgehoben werden könne [2].

II. Die Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht in der Praxis

1. Beginn der Bergaufsicht

In der Praxis hat die Frage des Beginns der Bergaufsicht keine Schwierigkeiten bereitet; es finden sich daher auch nicht - soweit ersichtlich - etwa Rekursbescheide oder Bescheide von Oberbergämtern, die sich mit dieser Frage auseinandersetzen mußten.

2. Ende der Bergaufsicht

Dagegen warf die Abgrenzung der Zuständigkeit der Bergbehörden von der der allgemeinen Ordnungsbehörden in der Praxis häufig Probleme auf, wobei es um die Frage der zeitlichen Dauer der Bergaufsicht und deren Ende ging. Die Behörden haben ihre Auffassung zum Ende der Bergaufsicht wiederholt gewandelt.

---

1) Röttcher ZfB 93, 168

2) Röttcher ZfB 93, 165

Nach dem Rekursbescheid des Preußischen Handelsministers vom 1o. April 1872 [1] erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau "nicht allein auf den jeweilig umgehenden oder noch bevorstehenden Bergwerksbetrieb, sondern auch auf den in der Vergangenheit bereits zur Ausführung gekommenen Bergbau". Ein Bergwerkseigentümer könne daher auch dann zur Beseitigung der durch einen Tagebruch eingetretenen Gefahr von der Bergbehörde angehalten werden, wenn der Tagebruch von einem stillgelegten Bergwerk verursacht sei. Unerheblich sei, ob zur Zeit des Gefahreneintritts noch Betrieb umgehe und ob der Bergbau, von dem die Gefährdung ausgeht, in Übereinstimmung mit dem Betriebsplan ausgeführt worden sei. Der Bescheid führt aus, "daß es in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Bergwerkseigentümers zur Beseitigung der Gefahr lediglich darauf ankommt, ob der gefahrdrohende Zustand mit dem in seinem Grubenfelde geführten Bergwerksbetriebe in ursächlichem Zusammenhang steht" [2]. Diese Ansicht ist in dem Rekursbescheid des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1o. September 1885 [3] bestätigt worden.

Ein Bescheid des Sächsischen Finanzministeriums vom 9. Juni 1925 [4] hält die polizeiliche Zuständigkeit der Bergbehörden bei gefahrdrohenden Zuständen, die von einem vor mehr als 1oo Jahren zum Erliegen gekommenen Bergbau herrühren, für gegeben; er verneint aber einen solchen gefahrdrohenden Zustand bei einer

---

1) ZfB 13, 293

2) ZfB 13, 293

3) ZfB 27, 118: "daß dagegen die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau sich nicht allein auf den umgehenden ober bevorstehenden Betrieb, sondern auch auf den in der Vergangenheit bereits zur Ausführung gekommenen erstreckt, ein polizeiliches Einschreiten also gegen den Bergwerkseigentümer unter Umständen auch dann gerechtfertigt sein kann, wenn sein Betrieb in dem Bergwerke oder einem einzelnen Feldesteile nicht mehr umgeht".

4) ZfB 66, 449

kraterförmigen Vertiefung im Walde, einer sog. Pinge, mit einem Durchmesser von ca. 5 m und einer Tiefe von etwa 2,5 m [1].

Der Rekursbescheid des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. März 1917 [2] führt aus, es bestehe kein Zweifel darüber, "daß ein verliehenes Bergwerk auch nach seiner Einstellung den bergrechtlichen, insbesondere den bergpolizeilichen Vorschriften unterliegt" [3]. Der Rekursbescheid behandelt die Zuständigkeit der Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau. Ihm liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Gewerkschaft, die im Mandatsgebiete Braunkohlenbergbau betrieb, stellte im Jahre 1912 den Betrieb ein. Es waren 18 offene Schächte vorhanden. Im Mai 1916 erwarben drei Personen durch amtsgerichtlichen Zuschlagsbescheid das Eigentum mehrerer auf den Namen der Gewerkschaft eingetragener Grundstücke und Abbaugerechtigkeiten. Der Bergrevierbeamte verlangte von ihnen mit Verfügung vom 4. Dezember 1916 die Bestellung eines Repräsentanten gemäß § 1o des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in denjenigen Landesteilen, in denen das kurfürstlich-sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gesetzeskraft hat, vom 22. Februar 1869 (GS. S. 4o1). Die Betroffenen erhoben gegen die Verfügung des Bergrevierbeamten bei dem zuständigen Oberbergamt Beschwerde, mit der Begründung, es finde kein Bergbaubetrieb mehr statt. Die Beschwerde wurde durch Verfügung des Oberbergamts vom 21. Januar 1917 zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Rekursbeschwerde wurde mit Rekursbescheid vom 7.März 1917 zurückgewiesen. Danach könne nicht angenommen werden,

---

1) ZfB 66, 45o
2) ZfB 6o, 133 - 135
3) ZfB 6o, 134

"daß mit der Einstellung der Mineralgewinnung das Bergwerk verschwinde" [1]; entscheidend sei, ob noch Bergwerksanlagen im tatsächlichen Sinne vorhanden seien [2]. Das treffe für vier Jahre nach der Einstellung noch nicht verfüllte Schächte zu. Nach der Ansicht des Ministers für Handel und Gewerbe ist danach die Bergaufsicht nach Einstellung der Mineralgewinnung solange zuständig, als noch Bergwerksanlagen im tatsächlichen Sinne vorhanden seien.

Die bergbehördlichen Verfügungen, die Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen sind, lassen erkennen, daß die Bergbehörden ihre Zuständigkeit auch dann annehmen, wenn auf dem Bergwerk ein Betrieb nicht mehr umgeht.

Das Bergamt Witten hatte mit Verfügung vom 18. Januar 1952 dem Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine von der Gewerkschaft Cleverbank angeschüttete Halde lag, aufgegeben, die Halde ordnungsgemäß zu planieren und einzuebnen und die Verladeeinrichtungen zu entfernen, obwohl die Gewerkschaft den Betrieb bereits im Jahre 1940 eingestellt hatte [3].

Das Oberbergamt Dortmund erließ am 31. März 1960 eine bergpolizeiliche Anordnung gegen die Gewerkschaft M., mit der diese aufgefordert wurde, die im Ortstermin laut Verhandlungsniederschrift vom 2. Dezember 1959 festgestellten Schäden zu beseitigen, nachdem der Bergwerksbetrieb schon am 18. Januar 1953 eingestellt worden war [4].

---

1) ZfB 60, 134

2) ZfB 60, 135

3) aus dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1954- VII A 651/53 - auszugsweise veröffentlicht OVGE 9, 191 ff = ZfB 96, 81/85

4) aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 5.Juni 1963-IV A 132/61 - auszugsweise veröffentlicht ZfB 105, 100 ff.

Das Bergamt Witten erließ am 22. März 1960 gegen die Gewerkschaft Vereinigte K. eine Verfügung des Inhalts, die noch vorhandenen Ruinenteile des früheren Waschkauengebäudes umgehend, spätestens bis zum 7. Tag nach Eingang der bergaufsichtlichen Anordnung zu beseitigen, da der gegenwärtige Zustand infolge ihrer umfangreichen baulichen Schäden eine konkrete Gefahr für die öffentliche Verkehrssicherheit auf der vorbeiführenden Straße darstelle. Nach Ablauf der festgesetzten Frist ließ das Oberbergamt Dortmund die Mauerreste durch einen Bauunternehmer entfernen. Der Bergwerksbetrieb war seit August 1955 eingestellt [1].

Das Oberbergamt Rheinland - Pfalz in Bad Ems forderte mit bergpolizeilicher Anordnung vom 15. November 1962 die Eigentümerin der Grube "Hermannszeche" auf, einen stillgelegten Schrägstollen und Saigerschacht zu verfüllen, weil deren Tagesöffnungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die in der Nähe spielenden Kinder darstellten [2].

Im Lande Nordrhein - Westfalen ist in dem Erlaß des Innenministers vom 13. August 1963 betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ordnungsbehörden und Bergbehörden der Zeitpunkt der Beendigung der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht festgelegt [3]. Der Innenminister hatte die Frage zu prüfen, welche Behörde für die

---

1) aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27.Januar 1965 - IV A 801/64 - auszugsweise veröffentlicht ZfB 106, 482/497

2) aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 18. März 1965 - 1 A 30/64 - auszugsweise veröffentlicht ZfB 107, 334/337

3) ZfB 105, 390/391

Abwehr der von dem Schacht der stillgelegten Grube Aachen in der Gemeinde Much ausgehenden Gefahren zuständig sei. Die Grube Aachen war bereits Ende des 19. Jahrhunderts stillgelegt worden. Die Bergbehörde hatte bei Stillegung dem Bergwerksbesitzer die Verfüllung des Schachtes auferlegt, der diese Auflage auch erfüllt hat. Die Verfüllung ist jedoch später infolge einer Grundwasserströmung am Fuße des Schachtes abgesackt. Der Innenminister vertrat die Ansicht, daß die Zuständigkeit der Bergbehörde beendet und die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde begründet sei. In dem Erlaß wird hierzu ausgeführt: "Wird der Bergwerksbetrieb stillgelegt, so geht die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren aus dem stillgelegten Bergwerksbetrieb grundsätzlich auf die allgemeinen Ordnungsbehörden über. Ein genauer Zeitpunkt für diesen Zuständigkeitswechsel ist gesetzlich nicht festgelegt. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vertritt die Auffassung, daß die Bergaufsicht "nach dem Abbau" nur bis zur Beendigung der Maßnahmen auf Grund des Abschlußbetriebsplanes laufe. Bei der Zulassung des Abschlußbetriebsplanes werden dem Bergbautreibenden im einzelnen konkrete Auflagen gemacht, die den "Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs" sowie die Sicherung und Ordnung der Oberflächennutzung und die Gestaltung der Landschaft auch nach Stillegung des Bergwerksbetriebes sicherstellen sollen. Die Bergbehörden hätten noch dafür zu sorgen, daß diese Auflagen erfüllt würden. Damit sei ihre Aufgabe beendet. Ergäben sich dann Jahre oder Jahrzehnte später durch Einsturz eines Stollens oder Nachrutschen der Schachtverfüllung neue Gefahrenquellen an der Oberfläche, so hätten nunmehr die örtlichen

Ordnungsbehörden das Erforderliche zu veranlassen. Dieser Auffassung dürfte im Grundsatz zuzustimmen sein. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat mir hierzu mitgeteilt, daß schon seit einiger Zeit die Bergbehörden den örtlichen Ordnungsbehörden schriftlich Mitteilung machen, sobald der Abschlußbetriebsplan durchgeführt ist. Die Bergbehörden betrachten sich von dem Zeitpunkt ab nicht mehr für zuständig" [1]. Dies ergebe sich vor allem aus dem Wesen der den Bergbehörden obliegenden Aufgaben. Die Bergaufsicht sei Betriebsaufsicht. Ihre Zuständigkeit erschöpfe sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes.

In einem gemeinsamen Runderlaß vom 1o. November 1965 haben der Innenminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ihre übereinstimmende Ansicht in dienstlichen Anweisungen allgemein niedergelegt [2]. Danach haben die Bergbehörden nach Erfüllung sämtlicher Auflagen des Abschlußbetriebsplanes die Aufsicht über stillgelegte Schächte den örtlichen Ordnungsbehörden zu übergeben. Diese haben mittels sog. "Karten der verlassenen Schächte" unter Amtshilfe der Bergämter die stillgelegten Schächte in Form von Begehungen zu überprüfen und erforderlichenfalls abzusichern. Es obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen nach Einholung eines Gutachtens des Bergamts die in solchen Fällen notwendigen Maßnahmen zu treffen; sie haben vorweg die Zustandshaftung des Grundeigentümers gemäß § 18 Ordnungsbehördengesetz zu prüfen [3].

---

1) ZfB 1o5, 39o/391

2) ZfB 1o7, 235-237 =Ministerialblatt für NW Ausg.A. S. 1682

3) ZfB 1o7, 235-237 =Ministerialblatt für NW Ausg.A. S. 1682

Durch gemeinsamen Runderlaß vom 18. Juli 1968 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Runderlaß vom 1o. November 1965 aufgehoben und nach der Ergänzung des § 196 Abs. 2 ABG[1] durch das Vierte Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften [2] festgelegt worden, daß die Bergämter auch nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen haben, wenn sich aus dem vorangegagnenen Bergbau noch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr ergeben sollten [3]. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben ihnen bekannt werdende Gefahrenstellen, die auf Bergbau zurückzuführen sind, dem zuständigen Bergamt unverzüglich mitzuteilen und bis zu dessen Eingreifen dringend notwendige Sicherungsmaßnahmen zu treffen [4]. Geht die Gefahr auf nicht mehr bestehendes Bergwerkseigentum zurück, so hat die örtliche Ordnungsbehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit anzuordnen. Die Bergbehörden haben den Ordnungsbehörden, soweit erforderlich, Amtshilfe zu leisten [5].

---

1) siehe oben S. 48

2) GV. NW. Ausg. A. S. 2o1 = ZfB 1o9, 375, 377

3) Nr. 1 des gemeinsamen Runderlasses vom 18.Juli 1968 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betr. Überprüfung verlassener Grubenbaue des Bergbaus Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausg. A S. 14o7 = ZfB 11o, 245

4) Nr. 3 des gemeinsamen Runderlasses vom 18.Juli 1968

5) Nr. 4 des gemeinsamen Runderlasses vom 18.Juli 1968

III. Die Behandlung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht in der Rechtsprechung

1. Beginn der Bergaufsicht

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte finden sich keine Entscheidungen, die sich mit dem Beginn der Bergaufsicht befaßt haben. Dies ist darauf zurückzuführen, daß einerseits die Verwaltungsgerichte vor Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel nicht zuständig waren, andererseits der Beginn der Bergaufsicht in der Praxis keine Schwierigkeiten bereitet hat, so daß die Verwaltungsgerichte auch nach Einführung der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel die Frage des zeitlichen Beginns der Bergaufsicht nicht zu behandeln hatten. In Strafsachen hatte sich hingegen das Kammergericht in den Urteilen vom 8. Juli 1907 [1] und 27. Juli 1910 [2] mit dem Beginn der Bergaufsicht als bergpolizeirechtliche Vorfrage zu beschäftigen.

Dem Urteil des 1. Strafsenats des Kammergerichts vom 8. Juli 1907 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Bergbauunternehmer hatte mit der Abteufung des Schachtes zwecks Förderung von Kalisalzen begonnen. Durch die angelegte Feldbahn wurde der zum Schachtbau und zum Bau der übrigen Grubenanlagen erforderliche Sand herangerollt. Eine Anmeldung dieser Bahn, soweit sie im Grubenhofe lag, hatte beim Revierbeamten nicht stattgefunden. Auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft hatte das Kammergericht zu entscheiden, ob eine Übertretung gemäß § 207 ABG durch Verletzung der Vorschrift des § 67 ABG vorliegt, danach der Betrieb nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden darf, welcher der

---

1) ZfB 48, 543, 544

2) ZfB 52, 146/150

Prüfung durch die Bergbehörde unterliegt und der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden muß.
Das Kammergericht hat in dem Urteil vom 8. Juli 1907 ausgeführt, daß ein Bergwerk nur dann im Betriebe sei, wenn die Förderung der Mineralien begonnen habe. Die Errichtung der Feldbahn sei nicht als Betrieb eines Bergwerks anzusehen, da sie der Herstellung des Schachtes und anderer Grubenanlagen dienen und damit die Förderung der Mineralien nur vorbereiten sollte. Die Vorschriften der §§ 67, 69, 207 ABG seien auf diesen Tatbestand unanwendbar [1]. Nach der im Urteil des Kammergerichts vertretenen Auffassung ist die Zuständigkeit der Bergaufsicht auf die eigentliche Gewinnungstätigkeit beschränkt [2].

In dem Urteil des Feriensenats des Kammergerichts vom 27. Juli 1910 wurde diese Auffassung aufgegeben. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt war folgender: Die Gewerkschaft hatte mit dem Abteufen eines Schachtes zur Förderung von Salzen begonnen. Auf Anordnung des Repräsentanten der Gewerkschaft wurde auch eine Baugrube für eine auf dem Schachtplatze zu errichtende Rohsalzmühle ausgehoben. Das Kammergericht war der Meinung, daß mit Errichtung der Rohsalzmühle, die eine Aufbereitungsanstalt im Sinne des § 58 ABG sei, nicht hätte begonnen werden dürfen, bevor die Anmeldung bei der Bergbehörde durch Aufnahme in den Betriebsplan oder gegebenenfalls dessen spätere Abänderungen (§§ 67, 69 ABG) stattgefunden habe [3].
In dem Urteil vom 27. Juli 1970 wird ausgeführt, § 196 ABG hebe ausdrücklich hervor, daß auch die

---

1) ZfB 48, 544
2) vgl. Nebel ZfB 102, 416
3) ZfB 52, 146/150

in § 58 ABG erwähnten Aufbereitungsanstalten der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden unterliegen. Es könne ferner nicht zweifelhaft sein, "daß bei der Ausschachtung einer Baugrube behufs Errichtung einer Rohsalzmühle auf dem Schachtplatze der Gesichtspunkt des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs einer besonderen Berücksichtigung bedarf". Es müsse daher "als in der Absicht des Gesetzgebers liegend erachtet werden, daß auch die Errichtung von Aufbereitungsanstalten in dem verliehenen Felde in den Betriebsplan aufgenommen und spätere Abänderungen hierin zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden müssen"[1]. Danach beschränkt sich nach der im Urteil des Kammergerichts vom 27. Juli 1910 zum Ausdruck gekommenen Auffassung die Bergaufsicht nicht auf die eigentliche Gewinnungstätigkeit, sondern erstreckt sich auch auf die Herstellung aller zur Aufsuchung der Mineralien in dem verliehenen Felde und zur Gewinnung erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage [2].

2. Ende der Bergaufsicht

Das Kammergericht hat in dem Urteil vom 26. September 1910 [3] in einer Strafsache die Dauer der Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau als bergpolizeirechtliche Vorfrage untersucht, wobei folgender Sachverhalt die Grundlage der Entscheidung bildet: Am 15. Juli 1909 entstand auf der Chaussee von K. nach B. plötzlich eine Bodensenkung, in der ein des Weges kommender Mann beinahe verschüttet worden wäre. Diese Senkung war die Folge des Zusammensturzes eines Stollens (Hilfsbaues), der vor Jahren zum Betriebe einer Braunkohlengrube angelegt worden war,

---

1) ZfB 52, 149

2) vgl. Nebel a.a.O.; ZfB 52, 147

3) ZfB 52, 278/281

die seit dem Jahre 1906 nicht mehr in Betriebe war. Zur Zeit des Unfalles war der Angeklagte Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Grube früher betrieben worden war, der diese erst nach Einstellung des Bergbaues erworben hatte. Durch Verfügung des Bergrevierbeamten vom 19. Juli 1909, die durch Beschluß des Oberbergamtes vom 11. Oktober 1909 bestätigt wurde, war dem Angeklagten wegen dringender Gefahr weiterer Einstürze die sofortige Verfüllung des Hilfsbaues unter der Chaussee bis auf 2 Meter seitlich der Chaussee aufgegeben worden. Der Angeklagte war von der Strafkammer von der Anklage der Übertretung der §§ 199, 201, 207 ABG wegen Nichtbefolgung dieser Anordnung freigesprochen worden. Das Kammergericht hat das Urteil der Strafkammer aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer zurückverwiesen. In den Urteilsgründen wird u.a. ausgeführt, der Revierbeamte habe nach § 199 ABG sofort die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu treffen, wenn auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 ABG bezeichneten Gegenstände eine dringende Gefahr eintrete. Mit der Ausführung der bergpolizeilichen Anordnung müsse gemäß § 201 ABG sofort begonnen werden; eine Übertretung dieser Vorschrift sei in § 207 ABG mit Strafe bedroht. Diese Strafbestimmung finde auch auf Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen Anwendung, die bei dringender Gefahr auf einem Hilfsbau zum Schutz der Oberfläche im Interesse des öffentlichen Verkehrs von dem Revierbeamten erlassen worden sei. Die Anwendbarkeit der Strafvorschrift sei nicht ausgeschlossen, "wenn der Angeklagte die Grundstücke, auf denen die Grube früher betrieben wurde, erst nach der Einstellung des Bergbaues erworben und den Betrieb nicht wieder aufgenommen hat" [1].

---

1) ZfB 52, 280

Das Kammergericht hat in dem Urteil vom 26. September 1910 die im Rekursbescheid des preußischen Handelsministers vom 10. April 1872 vertretene Ansicht bestätigt [1], wonach die Bergaufsicht auch nach Einstellung des Bergbaubetriebes zuständig sei, wenn durch den in der Vergangenheit zur Ausführung gekommenen Bergbau ein gefahrdrohender Zustand hervorgerufen werde.

Nach Inkrafttreten der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in dem Beschluß vom 23. November 1954 - VII A 651/53 - die Frage zu beantworten, ob das Bergamt zum Erlaß eines Bescheides gegen den Kläger zuständig war und hatte in diesem das Problem der Dauer der Bergaufsicht erörtert [2]. Eine Gewerkschaft hatte auf einem Grundstück, das sie zum Betriebe einer Steinkohlen - Kleinstzeche gepachtet hatte, eine Halde angeschüttet. Im Jahre 1940 hatte die Gewerkschaft den Betrieb eingestellt; durch Vertrag vom 28. März 1950 hatte sie das gepachtete Grundstück an die Verpächterin zurückgegeben. Der Kläger, der Eigentümer des Grundstücks, hatte im Jahre 1951 damit begonnen, die Halde absieben zu lassen, die darin befindlichen brennbaren Kohlen zu verkaufen und das übrige Material einer Kleinzeche zum Bergeversatz zur Verfügung zu stellen. Das Bergamt hatte den Betrieb am 8. November 1951 polizeilich schließen lassen. Mit Verfügung vom 18. Januar 1952 forderte das Bergamt den Kläger auf, die Halde ordnungsgemäß zu planieren und einzuebnen und die Verladeeinrichtungen zu entfernen. Das Oberbergamt hatte die Beschwerde des Klägers hiergegen zurückgewiesen. Mit dem Beschluß vom 23. November 1954 hat das Oberverwaltungsgericht die Verfügung des Bergamtes und den Bescheid des Oberbergamtes

---

1) Horneffer S. 43

2) ZfB 96, 81 ff = OVGE 9, 191 ff.

aufgehoben, da die angefochtenen Verfügungen von einer unzuständigen Sonderpolizeibehörde erlassen worden seien. Das Oberverwaltungsgericht ist den Ausführungen des Landesverwaltungsgerichts Arnsberg beigetreten, dem die Entscheidung in erster Instanz oblag. Danach sei die Halde, nachdem die Gewerkschaft als Bergwerkseigentümerin mit Vertrag vom 28. März 1950 das von ihr gepachtete Grundstück dem Grundstückseigentümer überlassen habe, in das Eigentum des Grundeigentümers übergegangen und habe aufgehört, Gegenstand des Bergwerkseigentums und Teil des Bergwerksbetriebes zu sein, weshalb sie auch aus dem Bereich der Bergpolizei ausgeschieden sei. Der Kläger, der als Grundeigentümer die ihm gehörige Halde nach den geringen darin noch steckenden Kohleresten durchsuche, treibe damit keinen Bergbau und gehöre nicht zu den am Bergbau beteiligten Personen. Aus diesem Grunde seien die angefochtenen Verfügungen von einer unzuständigen Sonderpolizeibehörde erlassen worden [1]. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts sei auch nicht aus § 196 Abs. 2, der für Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften vom 25. April 1950 [2] den Bergbehörden auch Zuständigkeit für die Zeit "nach dem Abbau" gibt, die Zuständigkeit der Bergaufsicht herzuleiten. Es sei ersichtlich, daß eine unbeschränkte Fortdauer der bergpolizeilichen Zuständigkeiten für die Zeit nach dem Abbau über Jahrzehnte und noch länger nicht in Betracht kommen könne. Hier sei der Gedanke entscheidend, daß die Bergpolizei eine Betriebspolizei sei und daß sich ihre Zuständigkeit in der Regelung des Bergwerksbetriebes erschöpfe. Maßgebend sei nämlich auch bei

---

1) OVGE 9, 193

2) GS. NW. S. 73

der jetzigen Fassung des § 196 ABG, daß der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden nur "der Bergbau" unterstehe, wie es in § 196 Abs. 1 an die Spitze gestellt sei [1]. Für das Absieben und Einebnen der seit 194o stilliegenden Halde seien "allein die allgemeinen Behörden zuständig" gewesen [2].

In dem Urteil vom 5.Juni 1963 hatte sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in erster Linie mit der Frage beschäftigt, gegen wen eine bergpolizeiliche Anordnung gerichtet werden dürfe [3]. Das Gericht hat darin keine Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Bergbehörde für die durch den Abbau entstandenen Schäden und für die Abschlußarbeiten auch nach Betriebseinstellung zuständig sei [4].

Eingehender hatte sich das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in dem Urteil vom 27. Januar 1965 [5] mit der Zuständigkeit der Bergbehörde nach Einstellung des Bergwerksbetriebes befaßt. Die Gewerkschaft Vereinigte K. hatte 195o bei dem Bergamt in Witten einen Steinkohlenzechenbetrieb angemeldet und im Dezember 1951 dem Bergamt mitgeteilt, daß sie eine Waschkaue zu errichten beabsichtige. Das Bergamt hatte den Betriebsplan der Gewerkschaft für die Jahre 1952/53 unter anderem mit der Auflage zugelassen, daß sämtliche oberirdischen Betriebsanlagen, einschließlich der Fundamente, bei der Stillegung des Betriebes zu beseitigen seien. Nachdem der Grubenbetrieb laut Schreiben des Klägers vom August 1955 an das Oberbergamt eingestellt worden war, war der vollständige Abbruch der Wasch-

---

1) OVGE 9, 193-195
2) OVGE 9, 195
3) ZfB 1o5, 1oo/1o3
4) Horneffer S. 45
5) ZfB 1o6, 482/497

kaue bis zum Jahre 196o nicht durchgeführt worden. Im März 196o hatte das Bauordnungsamt der Stadt Witten festgestellt, daß der gegenwärtige Zustand der Reste der Gebäudeteile der Waschkaue infolge ihrer umfangreichen baulichen Schäden eine konkrete Gefahr für die öffentliche Verkehrssicherheit auf der H.-Straße darstellen würde. Das Bergamt erließ daraufhin am 22. März 196o gegen die Gewerkschaft zu Händen des Klägers eine Verfügung mit dem Inhalt, die noch vorhandenen Ruinenteile des früheren Waschkauengebäudes umgehend zu beseitigen.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Januar 1965 wiederholt, daß sich die Zuständigkeit der Bergbehörden für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs nicht unbeschränkt auf die Zeit nach dem Abbau erstrecke [1]. Das Gericht schließt sich ausdrücklich der Auffassung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen in dem Erlaß betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ordnungsbehörden und Bergbehörden vom 13. August 1963 [2] an, danach die Zuständigkeit für die Abwehr von Gefahren aus dem stillgelegten Bergwerksbetrieb grundsätzlich auf die allgemeinen Ordnungsbehörden übergehe, und die Bergaufsicht "nach dem Abbau" nur bis zur Beendigung der Maßnahmen auf Grund des Abschlußbetriebsplanes laufe. Nach den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts habe es in dem zu entscheidenden Falle keines besonderen Abschlußbetriebsplanes mehr bedurft, da bereits in dem Betriebsplan für die Jahre 1952/53 auferlegt worden sei, daß die oberirdischen Anlagen nach Einstellung des Bergwerksbetriebes einschließlich der Fundamente wieder zu entfernen seien. Auch nach

---

1) ZfB 1o6, 495

2) ZfB 1o5, 39o, 391; vgl. oben S. 59/61

Einstellung des Bergwerksbetriebes im Jahre 1955 sei die Bergbehörde zuständig gewesen, Maßnahmen zur Durchsetzung der Bedingungen der Betriebspläne zu treffen, als im Jahre 1960 infolge Nichterfüllung dieser Bedingungen eine unmittelbar drohende Gefahr auftrat [1]. Die Bergaufsicht sei auch nicht beendet gewesen, wenn die Gewerkschaft Vereinigte K. infolge Verlustes des Bergwerkseigentums aufgelöst wäre. Der Auffassung, daß die Bergaufsicht spätestens mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums ende, könne nicht gefolgt werden, "soweit es sich noch um die Verwirklichung von Maßnahmen handelt, die auf Grund der Betriebspläne von dem bisherigen Bergwerkseigentümer gefordert werden können" [2].

Zu der Frage der zeitlichen Dauer der Bergaufsicht äußerte sich das Oberverwaltungsgericht für das Land Rheinland - Pfalz in dem Urteil vom 18. März 1965 [3]. Es hatte eine bergpolizeiliche Anordnung des Oberbergamtes in Bad Ems zu beurteilen, die von einer Bergwerkseigentümerin einer im Grundbuch eingetragenen Berggerechtsame die Verfüllung eines stillgelegten Schrägstollens und eines Saigerschachtes verlangte, weil deren Tagesöffnungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die in der Nähe spielenden Kinder darstellten. Das Oberverwaltungsgericht hat die Zuständigkeit der Bergpolizei angenommen. Die Bergpolizei sei zwar ihrer Natur nach eine Betriebspolizei [4]; sie sei deshalb aber nicht auf die unmittelbare Überwachung des laufenden Betriebes beschränkt. Auch die nach Abschluß der eigentlichen Gewinnung anfallenden Arbeiten wie das Ausrauben der Strecke, das Verfüllen der Schächte und das Abreißen von Tagesanlagen hätten ihre Ursache im Bergwerksbetrieb.

---

1) ZfB 106, 496

2) ZfB 106, 496

3) ZfB 107, 334/337

4) ZfB 107, 335

Diese Arbeiten seien auch wegen der besseren Fachkenntnis der Bergbehörden deren Aufsicht zu unterstellen. Von der Bergbehörde seien daher auch die Folgen des Betriebes eines Bergwerks zu berücksichtigen, die erst nach dessen Stillegung in Erscheinung treten. Die Bergaufsicht ende jedoch spätestens mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums nach den §§ 196 ff., 163 ABG; denn das Berggesetz habe "nur im Rahmen des verliehenen Bergwerkseigentums eine Sonderaufsicht durch die Bergbehörden begründen wollen". Dies ergebe sich u.a. aus § 2oo ABG, wonach die bergpolizeilichen Anordnungen nur an den Bergwerksbesitzer oder den Repräsentanten erfolgen durften [1].

Die Frage der zeitlichen Dauer der Bergaufsicht hat auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in dem Urteil vom 15. Juni 1971 [2] behandelt. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Bergwerkseigentümerin legte im Jahre 1925 ihr Bergwerk still. In dem dazu gehörigen Schacht ist seitdem nicht mehr gefördert worden. Im Jahre 1961 verkaufte sie das Bergwerk an die Klägerin, die es mit einem anderen ihr schon gehörenden Bergwerk vereinigte. Die Grundstücke im Schachtbereich wurden in der Zwischenzeit von verschiedenen Eigentümern erworben, von denen sich einer im Kaufvertrag zur Sicherung des Schachtes über Tage verpflichtete. Wegen Einsturzgefahr des Schachtes an der Tagesoberfläche ordnete das zuständige Bergamt im Jahre 1969 in einer Ordnungsverfügung an die Klägerin an, daß sie

---

1) ZfB 1o7, 336

2) Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 15. Juni 1971 - 3 K 1392/69 - nicht rechtskräftig, auszugsweise abgedruckt in Glückauf 1971, 1oo9

1. den Schacht in einem Umkreis von 12 m vom Schachtmittelpunkt aus mit einer Umzäunung zu versehen habe, so daß auch Kinder am Zutritt zum Schacht zuverlässig gehindert werden, und
2. das Mundloch des Schachtes freizulegen und mit einer Stahlbetonplatte gemäß Nr. 7 der Richtlinien des Oberbergamts vom 7. März 1969 abzudecken habe.

Gegen diese Verfügung erhob die Klägerin Widerspruch, den das Oberbergamt zurückwies. Auf die darauf von der Klägerin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Nr. 1 der Verfügung auf, da diese wegen Unbestimmtheit rechtswidrig sei, und wies im übrigen die Klage ab. Das Verwaltungsgericht führte aus: "Demgegenüber sei Nr. 2 der Verfügung rechtmäßig. Zum Bergbau im Sinne des § 196 ABG gehöre auch der Schacht eines Bergwerks. Auch durch Stillegung und Nichtbenutzung werde ein Schacht der Bergaufsicht nicht entzogen, weil diese in Nordrhein-Westfalen nach der Gesetzesänderung von 1954 auch nach dem Abbau fortbestehe, solange noch ein mit bergbaulichen Gefahren verbundener Zustand gegeben sei. Dies treffe auf stillgelegte Schächte zu, von denen im Zusammenhang mit bergbaulichen Maßnahmen noch Wirkungen auf die Erdoberfläche ausgehen. Die Bergaufsicht bleibe bestehen, solange noch Bergwerkseigentum vorhanden sei. Die Klägerin sei als Eigentümerin des Schachtes ordnungspflichtig nach § 18 des Ordnungsbehördengesetzes. Der Schacht gelte gemäß §§ 93, 94 BGB als wesentlicher Bestandteil des erworbenen Bergwerks. Das Bergwerkseigentum sei weder durch Stillegung noch durch Nichtbenutzung erloschen, denn Bergwerkseigentum könne außer durch Entziehung nur nach § 161 ABG auf Grund einer Verzichtserklärung gegenüber der Bergbehörde aufgehoben werden. Diese Vorschrift sei erschöpfend und

schließe die Anwendung allgemeiner bürgerlich-rechtlicher Vorschriften aus. Ein solcher Verzicht sei für den Schacht nicht erklärt worden. Einzelne Bestandteile des Bergwerkseigentums seien von den Vorschriften des § 161 ABG nicht ausgenommen, denn sonst könnte sich ein Bergwerkseigentümer seinen Ordnungspflichten jederzeit durch stillschweigende und unkontrollierte Aufgabe des Bergwerkseigentums entziehen. Die Ordnungspflicht der Klägerin sei auch nicht dadurch weggefallen, daß seinerzeit bei der Übertragung des Grundeigentums mit einem Erwerber vertraglich vereinbart worden sei, daß die Sicherung des Schachtes über Tage Aufgabe des Grundeigentümers sein solle. Eine zivilrechtliche Vereinbarung habe auf die öffentlich-rechtliche Ordnungspflicht der Klägerin keinen Einfluß [1].

---

1) Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 15. Juni 1971 a.a.O.

D. Untersuchung der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht

I. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht als Ausgangspunkt für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht

Bei der Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht geht es nicht um den Beginn oder die Beendigung der Bergaufsicht in zeitlicher Hinsicht, sondern allein um die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht in Extremfällen, etwa bei Auftreten einer Gefahr durch einen nicht ordnungsgemäß verfüllten Schacht nach Einstellung des Bergwerksbetriebes oder Aufhebung des Bergwerkseigentums. Da die Bergbehörde in jedem Einzelfall ihre Zuständigkeit begründen muß, ist der Faktor Zeit unbeachtlich. Es gibt im Verhältnis der Bergbehörde zum Bergbau keinen Rechtsakt, der in konstitutiver Weise der Bergbehörde eine langdauernde Machtbefugnis über den Bergbau einräumte. Nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes besteht die Aufgabe der Bergaufsicht darin, drohende Gefahren abzuwehren, die vom Bergbau herrühren. Die Zuständigkeit der Bergbehörde unterscheidet sich daher von der der Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr nur darin, daß die Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden bergbauliche Gefahren zu bekämpfen haben [1]. Die Bergaufsicht umfaßt, wie jede Tätigkeit einer Ordnungsbehörde, lediglich diejenige behördliche Tätigkeit, die die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum bezeichnet [2].

---

1) Horneffer S. 54

2) Götz S. 54

Daraus folgt, daß die bergbehördliche Zuständigkeit wie die der Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht eine gleichmäßige, gewissermaßen durative Tätigkeit ist. Wie oben bereits ausgeführt worden ist [1], wird nach § 196 ebensowenig wie nach der Generalklausel von der Gefahrenabwehr zwischen Staat und Bürger ein Rechtsverhältnis nach Art etwa eines Dauerrechtsverhältnisses zwischen Staat und Bergbau begründet. Die bergaufsichtliche Generalklausel ermächtigt vielmehr die Bergbehörden nur zu einem Einschreiten bei einer im Bergbau begründeten Gefahr. Die Bergaufsicht stellt sich daher rechtlich auch nicht als eine Aufsicht wie etwa die Fachaufsicht eines Ministers gegenüber nachgeordneten Behörden dar. Es ist daher nicht zutreffend, von einem "Beginn" und einem "Ende" der Bergaufsicht zu sprechen oder das Bild zu gebrauchen, wonach die Bergaufsicht wieder auflebt; denn es geht allein darum, ob die Voraussetzungen der bergbehördlichen Zuständigkeit gegeben sind oder nicht, nämlich das Vorliegen einer bergbaulichen Gefahr [2]. Die tatsächliche Intensität der Bergaufsicht darf nicht darüber täuschen, daß es sich dabei nur um eine quantitative von staatlichen Einzeleingriffen (bergbehördlichen Maßnahmen) in die allgemeine Freiheit des Bürgers handelt [3].

---

1) siehe oben S. 39

2) Horneffer S. 53

3) Horneffer a.a.O.; vgl. Boldt, Staat und Bergbau S. 33; "Das Aufsichtsrecht der Bergbehörde beschränkt sich auf die eigentlichen polizeilichen Maßnahmen, wie sie früher in § 1o II 17 ALR mit den Worten "die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahren", gekennzeichnet waren und wie sie jetzt in ähnlicher Form in den geltenden Polizeigesetzen niedergelegt sind".

Die Bergbehörden sind in jedem Fall einer bergbaulichen Gefahr zuständig, d.h. sie haben im Rahmen der Bergaufsicht alle Aufgaben wahrzunehmen, die im Bergbau im weiteren Sinne [1] ihre Ursache haben [2]. Nach diesem Grundsatz greift die Bergaufsicht in jedem Falle und so lange ein, als eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht, die von dem Betrieb eines Bergbaues im weiteren Sinne verursacht worden ist.

Der Betrieb eines Bergbaues ist weit zu fassen; darunter fallen etwa beim Schürfen nicht nur die eigentliche Aufsuchungstätigkeit, z.B. das Bohren, sondern alle Arbeiten, die das Aufsuchen bestimmter Mineralien vorbereiten oder auf das Aufsuchen hinzielen [3]. Beim verliehenen Bergbau sind als "Betrieb" eines Bergbaues nicht nur die eigentliche Gewinnungstätigkeit, sondern jegliche Tätigkeiten zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nach der Verleihung des Bergwerkseigentums anzusehen [4]; denn auch bei Durchführung von Arbeiten, die dazu dienen, das verliehene Mineral auf seiner natürlichen Lagerstätte aufzusuchen und zu gewinnen, kann etwa der Gesichtspunkt des Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs ein behördliches Einschreiten erforderlich machen. Es ist daher der Ansicht des KG im Urteil vom 27.Juli 1910 [5] beizutreten, daß sich die Bergaufsicht auch auf die Herstellung aller zur Aufsuchung und Gewinnung erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage erstreckt [6].

---

1) siehe oben S. 34/35

2) OVG Rheinland-Pfalz ZfB 107, 335; Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196; Arndt Vorbem. vor § 196; Reuss-Grotefend-Dapprich § 196 Anm. 2

3) Nebel ZfB 102, 416

4) Ebel-Weller Vorbem. 11 vor § 196; Bähr S. 147; Nebel a.a.O.; KG vom 27.Juli 1910 ZfB 52,146/150

5) ZfB 52, 146/150

6) ebenso Nebel a.a.O.

Die nachfolgende Untersuchung hat von dem dargelegten Ausgangspunkt sich darauf zu erstrecken, ob:

a) die Zuständigkeit der Bergaufsicht vor Eintritt einer bergbaulichen Gefahr im dargelegten Sinne bereits mit dem Erwerb eines Gewinnungsrechts beginnt

b) die Zuständigkeit der Bergaufsicht trotz Vorliegens einer bergbaulichen Gefahr im dargelegten Sinne zu verneinen ist, weil der Bergbaubetrieb eingestellt ist, die Abschlußarbeiten nach Einstellung des Betriebes durchgeführt sind, das Bergwerkseigentum aufgehoben oder der Pachtvertrag zwischen Grundeigentümer und Pächter aufgelöst worden ist.

II. Erwerb eines Gewinnungsrechts und Bergaufsicht

Es gibt verschiedene Rechtsformen, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zum Gegenstand haben. Das Bergwerkseigentum ist die typische Rechtsform, die das Berggesetz als Berechtigung zum Bergbau geschaffen hat und wird durch Verleihung (§§ 3o, 32, 38 b ABG) erworben [1]. Eine weitere Rechtsform der Berechtigung ist der sog. echte Staatsvorbehalt. Darunter versteht man das durch Gesetz begründete Recht des Staates ohne besondere Verleihung bestimmte Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen [2]. Er besteht in Bayern an den in Art. 2 BayBG aufgeführten Mineralien; im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes ist er für Bitumen und phosphorhaltige Mineralien und Gesteine eingeführt worden. Im Rahmen des echten Staats-

---

1) Miesbach - Engelhardt § 5o Anm. 1 a 1

2) Ebel - Weller § 2 Anm. 1 b; Miesbach - Engelhardt Überblick vor Art. 44, 45 II 1

vorbehalts können Dritte durch Hoheitsakt (Art. 2 Abs. 2 BayBG) oder durch Verträge zur Aufsuchung und Gewinnung ermächtigt werden [1]. Im Geltungsbereich des Allgemeinen Berggesetzes kann ein absolutes Gewinnungsrecht an Mineralien, die unter dem sog. unechten Staatsvorbehalt stehen (§ 2 ABG), nach der Verleihung an den Staat erworben werden (§ 38 c ABG) [2]. Beim Grundeigentümerbergbau kann einem Dritten durch Vertrag mit dem Grundeigentümer das Gewinnungsrecht an einem Grundeigentümermineral übertragen werden [3].

Es ist der von Nebel [4] und Bähr [5] vertretenen Auffassung zu folgen, daß nicht schon der Erwerb eines Gewinnungsrechts der bezeichneten Art zu einem Eingreifen der Bergaufsicht führt [6]. Dem Wesen der Bergaufsicht als einem Sonderbereich der Ordnungsverwaltung entsprechend haben die Bergbehörden bei der Handhabung der Bergaufsicht im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen bergbauliche Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird [7].

Das Eingreifen der Bergaufsicht setzt eine Gefahr, d.h. die erkennbare, objektive, nicht entfernte Möglichkeit des Schadenseintritts [8] voraus. Allein

---

1) Miesbach - Engelhardt a.a.O.; Ebel - Weller § 2 Anm. 12

2) Ebel - Weller § 38 c Anm. 2 ; Miesbach - Engelhardt Überblick vor Art. 44, 45 II 3

3) Röttcher ZfB 93, 164

4) Nebel ZfB 1o2, 417

5) Bähr S. 147

6) Bei Erwerb eines Gewinnungsrechts aus zweiter Hand kann, wenn früher Bergbau betrieben worden ist, die Bergaufsicht schon bestehen.

7) Horneffer S. 54

8) Götz S. 52; Schleberger S. 23

durch den Erwerb eines Gewinnungsrechts an Mineralien entsteht aber keine Sachlage, die ohne das Einschreiten der Bergbehörde zu einer Verletzung von unter die Begriffe öffentliche Sicherheit und Ordnung fallenden Normen, Rechten und Rechtsgütern führen würde; Aufgabe der Gefahrenabwehr ist es aber, nur bei solchen Sachlagen einzuschreiten [1].

Es liegt auch noch kein Bergbau im weiteren Sinne [2] vor, wenn ein Bergbauinteressent das Gewinnungsrecht, z.B. durch Verleihung erworben hat. Die Formulierung bei Nebel [3], "ein zu beaufsichtigendes Objekt sei noch gar nicht vorhanden", ist ungenau; sie deutet daraufhin, daß die Bergaufsicht als ein Rechtsverhältnis nach Art eines Dauerrechtsverhältnisses zwischen Staat und Bergbau angesehen wird, was aber dem Wesen der Bergaufsicht als einem Sonderbereich der Ordnungsverwaltung widerspricht [4].

III. Die Einstellung des Bergbaubetriebes und die Bergaufsicht

1. Keine Beschränkung der Bergaufsicht auf den laufenden Bergwerksbetrieb

a) Wortlaut des Gesetzes

§ 196 Abs. 1 stellt den "Bergbau" unter die Aufsicht der Bergbehörden. Dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung kann man nicht entnehmen, daß der Bergbaubegriff als zuständigkeitsbegründendes Tatbestandsmerkmal eng in dem Sinne ausgelegt werden müsse,

---

1) Götz a.a.O.
2) siehe oben S. 34
3) Nebel a.a.O.
4) siehe oben S. 37/38

daß unter Bergbau nur der laufende Bergwerksbetrieb fallen würde. Es ist nicht ersichtlich, daß das Allgemeine Berggesetz die Zuständigkeit der Bergbehörde nur für die Fälle begründen wollte, in denen laufender Bergwerksbetrieb solche Gefahren verursacht [1]. Die Tatsache, daß § 196 Abs. 1 den "Bergbau", nicht "Bergwerksbetrieb" unter die Aufsicht der Bergbehörde stellt, deutet vom Wortlaut des Gesetzes her eher darauf hin, daß eine Zuständigkeit der Bergbehörde immer dann begründet sein sollte, wenn durch einen Bergbau eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursacht wird, wobei es unerheblich ist, ob sich das Bergwerk noch in Betrieb befindet oder der Betrieb eingestellt ist. Aus dem Wortlaut des § 196 Abs. 1 ergibt sich jedenfalls nicht, daß sich die Bergaufsicht auf den laufenden Bergwerksbetrieb beschränken sollte.

b) Motive des Gesetzgebers

Nach Nebel habe der Gesetzgeber "die bergbehördliche Aufsicht ganz bewußt auf die eigentlich bergpolizeiliche Überwachung des Bergwerksbetriebes beschränkt"[2]. Die besondere Aufsicht der Bergbehörden sei nicht wegen der Gefahr begründet, die von dieser oder jener Maschine oder Anlage, von dem Schacht als solchem oder von dem Grubenbau ausgehe, sondern wegen der besonderen Gefahren, mit denen die Aufsuchung und Gewinnung der Mineralien verbunden sei [3]. Die Motive zum Allgemeinen Berggesetz lassen aber eine solche Intention des Gesetzgebers nicht erkennen. Die Motive begründen die Notwendigkeit für den Erlaß der Vorschriften über die Bergpolizei in den §§ 196 ff

---

1) Horneffer S. 55

2) Nebel ZfB 1o2, 415

3) Nebel a.a.O.

mit den Worten: [1]
"Es liegt in den natürlichen Verhältnissen des Bergbaues, daß derselbe mehr als andere Industriezweige der polizeilichen Beaufsichtigung bedarf". Für die Schaffung eines eigenen Bergpolizeirechts waren demnach die "natürlichen Verhältnisse des Bergbaus" ausschlaggebend, wie dies in den Motiven auch an anderer Stelle zum Ausdruck kommt, danach nur wegen der eigentümlichen Natur des Bergbaus und seiner besonderen Bedürfnisse eine von dem allgemeinen Recht abweichende Regelung getroffen worden sei [2].

Dem Bergbau ist eigen, daß einerseits die eigentliche Gewinnungstätigkeit, der Abbau der Mineralien, mit Gefahren insbesondere für die im Bergbau Beschäftigten, aber auch für die Allgemeinheit verbunden ist, andererseits auch nach Beendigung des Abbaus und Einstellung des Bergbaubetriebes der durch den Eingriff in die Natur geschaffene Zustand Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringt. Es können nach Einstellung des Bergbaubetriebes zur Abwehr schädlicher Auswirkungen des vorangegangenen Betriebes zum Schutze der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs oder zum Schutze gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues die Einebnung von Senkungen oder die Ausfüllung von gefährlichen Rissen, Tagebrüchen und unbenutzten Schächten erforderlich werden [3].
Aus den Motiven zum Allgemeinen Berggesetz läßt sich nicht entnehmen, der Gesetzgeber habe die Bergaufsicht nur wegen der mit der Aufsuchung und Gewinnung verbundenen Gefahren, nicht aber zugleich wegen der

---

1) Motive ZfB 6, 197; Ebel-Weller Vorbem. 1 vor § 196

2) Motive ZfB 6, 65 und 69; Nebel a.a.O.

3) Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196; Brassert-Gottschalk § 196 Anm. 7 S. 828; Klostermann-Thielmann § 196 Anm. 9 S. 577 und Anm. 13 S. 580

von dem geschaffenen Zustand ausgehenden Gefahren begründet. In den Motiven finden sich danach auch keine Anhaltspunkte für die Annahme, der Gesetzgeber habe die Bergaufsicht auf die Überwachung des (laufenden) Bergwerksbetriebes beschränken wollen.

c) Die der Bergaufsicht übertragenen Aufgaben

Der Bergbaubegriff hat seiner Funktion nach die Aufgabe, aus dem großen Kreis möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung alle diejenigen zu erfassen, deren Bekämpfung den Bergbehörden obliegen soll [1]. Das Gesetz wollte die Zuständigkeit der Bergbehörde nicht nur für die Fälle begründen, in denen ein laufender Bergwerksbetrieb solche Gefahren verursacht. Dafür läßt sich die Vorschrift des § 196 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes anführen.
Die Bergaufsicht erstreckt sich gemäß § 196 Abs. 2 u.a. auf

aa) die Sicherheit der Baue:
Die Bergbehörden haben die Aufgabe, die Sicherheit der "Baue", darunter die eigentlichen Grubenbaue, d.h. die Baue unter Tage, sowie die zum Bergwerksbetrieb gehörigen Bauten über Tage, z.B. Schachtgebäude und Gerüste, Aufbereitungsanstalten und deren Zubehör, begriffen sind [2], zu wahren.

bb) den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des Verkehrs:
Die Bergbehörde darf zum Schutz der Oberfläche insoweit einschreiten, als es das Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs erfordert [3]. In Erfüllung

---

1) Horneffer S. 55

2) Boldt § 196 Anm. 4 a; Ebel-Weller § 196 Anm. 3 a; Isay Bd. II § 196 Anm. 5; Voelkel ZfB 56, 325; Althaus S. 29

3) Althaus S. 34; Boldt § 196 Anm. 4 e; Ebel-Weller § 196 Anm. 4 e; Voelkel ZfB 56, 327

dieser Aufgabe hat die Bergbehörde z.B. Anordnungen zu erlassen zur Einebnung von Senkungen, Ausfüllung von gefährlichen Rissen, Tagebrüchen und unbenutzten Schächten [1].

cc) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues:
Eine einheitliche Definition des Begriffes "gemeinschädliche Einwirkungen" gibt es nicht [2]. Nach dem Wortlaut der Motive des Allgemeinen Berggesetzes sollte durch die Hinzufügung dieser bergbehördlichen Aufgabe eine Lücke der bisherigen Gesetzesbestimmungen ausgefüllt werden, "indem dieser Schutz, z.B. wenn es sich um Verhütung gemeingefährlicher Tagebrüche, um Verunreinigung fließender Gewässer usw. handelt, recht eigentlich zu den Gegenständen der Bergpolizei gehört" [3]. Als Gemeinschäden i.S. des § 196 Abs. 2 sind allgemein anerkannt: [4]
gemeingefährliche Tagebrüche und Bodensenkungen; Beschädigung von Häusern, Stadtteilen oder großen Fabrikanlagen von gemeinwirtschaftlicher Bedeutung; Gemeinschäden durch Grundwasserentziehung bei einer größeren Anzahl von Brunnen oder bei einer Wasserversorgungsanlage; Einwirkung auf Wasserläufe.

Auch nach Einstellung des Bergwerksbetriebes können sich solche Aufgaben stellen, wie Beispiele aus der Praxis der Oberbergämter zeigen [5]:
Baue eines stillgelegten Bergwerks werden zu gewerblichen Zwecken z.B. Betreiben einer Champignonzucht benutzt (Sicherheit der Baue).

---

1) Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm. 8 S. 455; Klostermann-Thielmann § 196 Anm.9; Althaus S. 35

2) Boldt, Gutachten S. 12

3) Motive ZfB 6, 198

4) vgl. Übersicht bei Althaus S. 44

5) Beispiele aus der Praxis der Oberbergämter nach Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196 S. 351

Bei einem stillgelegten Bleibergwerk führt ein Stollen zu Tage, bei dem sich etwa 40 m vom Stollenmundloch entfernt ein nicht zugeschütteter Schacht befindet. Der Zutritt zum Stollen war bei den Abschlußarbeiten durch einen Drahtzaun und Warnschilder gesichert. Diese Sicherung war durch Kriegsverhältnisse verloren gegangen, so daß der Stollen für Spaziergänger wieder zugänglich wurde (Schutz der Oberfläche im Interesse des persönlichen Verkehrs).

Die alte Halde eines an einem Fluß gelegenen stillgelegten Bergwerks kommt durch Wettereinflüsse ins Rutschen und verhindert den ungestörten Lauf des Wassers (Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues).

Der Gesetzgeber hat die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht aus der Zuständigkeit der Bergbehörden herausgenommen; er hat keine Regelung des Inhalts getroffen, daß die nach Stillegung des Bergbaubetriebes erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit der Baue, zum Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs oder zum Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues von einer anderen Behörde als der Bergbehörde zu treffen wären. Aus den Aufgabenzuweisungen in § 196 Abs. 2 ist daher zu folgern, daß die Zuständigkeit der Bergbehörden auch nach Einstellung des Bergbaubetriebes begründet ist, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die durch den Bergbau verursacht worden ist, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich macht. Die Bergaufsicht greift ein, da der ursächliche Zusammenhang zwischen Bergbau und Gefährdung von geschützten Rechtsgütern nicht durch die Einstellung des Bergbaubetriebes unterbrochen wird [1].

---

1) Horneffer S. 57; Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196; Harnisch ZfB 110, 212

d) Betriebspolizei (-aufsicht)

Die Bergpolizei (-aufsicht) wird häufig als eine Betriebspolizei (-aufsicht) bezeichnet [1]. Es stellt sich die Frage, warum dies geschieht. Voelkel hat in seiner Abhandlung "Polizeirecht und Bergpolizei" die Grenzen der Bergpolizei untersucht und festgestellt, daß sich diese dadurch bestimmen, daß das Allgemeine Berggesetz als Gegenstand der Bergpolizei den Bergbau nennt und ihr innerhalb des Bergbaues bestimmte Aufgaben zuweist [2]. Er führt ferner aus: "Hiernach ist der Wirkungskreis der Bergpolizei im wesentlichen sachlich bestimmt. Sie ist eine Betriebspolizei". Isay bemerkt zutreffend, daß die Bergpolizei nach Voelkel deshalb eine Betriebspolizei ist, weil die Bergpolizei dann zuständig ist, wenn die Störung oder Bedrohung der polizeilich zu schützenden Güter von dem Betriebe des Bergwerkes ausgeht [3]. Ebel-Weller bemerken ebenfalls: "Die Bergpolizei ist sachlich eine Betriebspolizei" [4]; "Die Bergaufsicht ist ihrer Natur nach eine Betriebspolizei; sie hat alle Folgen, die der Bergwerksbetrieb mit sich bringt, zu berücksichtigen" [5]. Arndt spricht nicht von Betriebspolizei, sondern umschreibt die Bergpolizei als "Polizei des bergbaulichen Betriebes", da sie regelmäßig nur die Folgen und alle Folgen zu berücksichtigen habe, welche der Bergwerksbetrieb

---

1) Voelkel ZfB 56, 338; Isay II Bd. Vorbem. vor § 196; Dapprich-v.Schlüter § 196 Anm.5; Reuss-Grotefend-Dapprich § 196 Anm.5; Ebel-Weller Vorbem. 6 vor § 196; Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm.3 b 1; Begründung zu Art. III des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 ZfB 75, 96; Schlüter ZfB 76, 338

2) Voelkel ZfB 56, 315 ff., 338

3) Isay II. Bd. Vorbem. 3 vor § 196

4) Ebel-Weller Vorbem. 6 vor § 196

5) Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196

hervorrufe [1]. Die Bezeichnung Betriebspolizei (-aufsicht) ist danach daraus hervorgegangen, daß die Bergpolizei alle polizeilichen Aufgaben, die im Bergbaubetrieb ihre Ursache haben, wahrzunehmen hat [2].

Wenn auch die Bergaufsicht eine Betriebsaufsicht ist, so beschränkt sie sich deshalb nicht auf die unmittelbare Überwachung des laufenden Bergwerksbetriebes, da die nach Abschluß der eigentlichen Gewinnung anfallenden Arbeiten, z.B. das Ausrauben der Strecke, das Verfüllen der Schächte, das Abreißen der Tagesanlagen, die Einebnung von Senkungen und Ausfüllung von gefährlichen Rissen oder Tagebrüchen, ihre Ursache ebenfalls im Bergwerksbetrieb haben [3].

e) Regelung des Bergwerksbetriebes

Das Allgemeine Berggesetz bietet keine Anhaltspunkte für die Annahme, die Zuständigkeit der Bergaufsicht erschöpfe sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes in dem Sinne, daß sich die Bergaufsicht auf die unmittelbare Überwachung des laufenden Betriebes beschränke; § 196 Abs. 1 hat den Bergbau unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen verweist in dem Beschluß vom 23. November 1954 auf den Kommentar zum Allgemeinen Berggesetz von Reuss - Grotefend - Dapprich, der bei § 196 bemerkt, die Zuständigkeit der Bergpolizei erschöpfe sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes.

---

1) Arndt Vorbem. vor § 196

2) vgl. OVG Rheinland-Pfalz v. 18.3.1965 ZfB 107,335; Schlüter ZfB 76,338; Reuss-Grotefend-Dapprich § 196 Anm. 2; Begründung zu Art. III des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 ZfB 75, 96

3) so OVG Rheinland-Pfalz v. 18. März 1965 ZfB 107, 335

Diese Formulierung findet sich in der Begründung zu Artikel III des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 [1]:

> "Die Bergbehörde muß die Möglichkeit haben, ohne allzu starre Bindung an die im § 196 Abs. 2 aufgeführten Gesichtspunkte diejenigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die im Bergwerksbetriebe ihre Ursache haben. Da die Bergpolizei eine Betriebspolizei ist, erschöpft sich ihre Zuständigkeit in der Regelung des Bergwerksbetriebes. Polizeiliche Belange, die hiermit nicht im Zusammenhange stehen, müssen auch innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bergpolizei von den hierfür zuständigen Polizeibehörden wahrgenommen werden".

Der bei Reuss - Grotefend - Dapprich daraus wiedergegebene Passus: "Die Zuständigkeit der Bergpolizei erschöpft sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes" ist von dem Oberverwaltungsgericht zu Unrecht dahin verstanden worden, die Bergpolizei sollte auf die Überwachung des laufenden Bergwerksbetriebes beschränkt sein. Indes wollte die Begründung dies keinesfalls zum Ausdruck bringen, da auch nach ihr die Bergbehörden "diejenigen polizeilichen Aufgaben zu erfüllen haben, die im Bergwerksbetrieb ihre Ursache haben" und demzufolge auch solche, die nach Einstellung des Bergwerksbetriebes sich stellen, sofern sie nur im vorangegangenen Bergbau ihre Ursache haben. Die Bedeutung des vom Oberverwaltungsgericht mißverstandenen Satzes ergibt sich aus dem Nachsatz: "Polizeiliche Belange, die hiermit nicht im Zusammenhange stehen, müssen auch innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Bergpolizei von den hierfür zuständigen Polizeibehörden wahrgenommen werden".

---

1) ZfB 75, 96

Danach soll die Zuständigkeit anderer Polizei- (Ordnungs-) behörden (z.B. der Bau-, Wasser-, Wege-, Straßenverkehrsbehörden) bestehen bleiben, wenn beim Bergbau deren Belange berührt werden (z.B. bei Errichtung von Hochbauten der Baubehörden, bei Ein- und Ableitung von Wässern der Wasserbehörden, bei Einbeziehung eines öffentlichen Weges in das Zechengelände der Wegebehörden, bei Kreuzung der Grubenanschlußbahn mit einer Landstraße der Straßenverkehrsbehörden [1].

Durch die Beschränkung der Bergpolizei auf die Regelung des Bergwerksbetriebes nach Artikel III des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden sollte danach ausgedrückt werden, daß die Bergbehörden bei der Handhabung der Bergpolizei nur die bergpolizeilichen Gesichtspunkte (z.B. Sicherheit der Baue, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter) berücksichtigen können, nicht aber diejenigen Gesichtspunkte, die mit der Regelung des Bergwerksbetriebes nicht im Zusammenhang stehen (z.B. baupolizeiliche Gesichtspunkte bei Errichtung von Bauten über Tage).

Die in dem Beschluß vom 23. November 1954 vertretene Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes Münster für das Land Nordrhein-Westfalen, danach sich die Bergaufsicht auf die Überwachung des laufenden Bergwerksbetriebes beschränke [2], wird daher zu Recht abgelehnt [3].

---

1) Willecke-Turner S. 154/155; Ebel-Weller Vorbem.6 vor § 196 S. 342

2) ZfB 96,82 ff = OVGE 9, 195

3) Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196 S. 351; OVG Rheinland-Pfalz v. 18. März 1965 ZfB 1o7, 335

2. Mittel der Bergaufsicht und Kreis der Adressaten bergbehördlicher Maßnahmen nach Einstellung des Bergbaubetriebes

a) Mittel der Bergaufsicht

Als Maßnahmen der Bergaufsicht kennt das Allgemeine Berggesetz die eine vorgängige Betriebsüberwachung bezweckende typische bergrechtliche Einrichtung des Betriebsplanverfahrens (§§ 67 ff), die Bergverordnungen (§ 197) und die bergbehördliche Ordnungsverfügung, die in der in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung des Allgemeinen Berggesetzes in § 198 geregelt ist [1]. Durch Art. I Ziff. 15 des Vierten Gesetzes zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1968 [2] hat § 198 folgende Fassung erhalten:

> "Tritt auf einem Bergwerk hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr ein, so hat die Bergbehörde die erforderlichen Anordnungen durch Ordnungsverfügung zu treffen".

§ 198 [3] behandelt die zur Abwehr von Gefahren im Einzelfall zu erlassenden Maßnahmen der Bergbehörden [4].

---

1) Hessen hat durch das Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 27. Mai 1969 GVBl. I S.81 ff = ZfB 11o, 41o ff., die in Nordrhein-Westfalen geltende Fassung übernommen. In den anderen Bundesländern, in denen das Allgemeine Berggesetz fortgilt, ist in den §§ 198 ff (in Bayern Art. 257 ff BayBG) die bergbehördliche Anordnung geregelt. Die bergbehördlichen Anordnungen gemäß §§ 198 ff entsprechen den allgemeinen selbständigen Ordnungsverfügungen, vgl. Ebel-Weller § 198 Anm. 9; Althaus S. 76; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen v.27.1.1965 ZfB 1o6, 492; als solche werden Ordnungsverfügungen bezeichnet, die auf Grund einer Generalermächtigung erlassen werden, vgl. H.J.Wolff I § 47 II; Drews-Wacke S. 292 ff; Althaus a.a.O.

2) GV.NW. Ausg. A S. 2o1 = ZfB 1o9, 377

3) ebenso wie §§ 198 ff bisherige Fassung

4) Motive ZfB 6, 199; Horneffer S. 1o8; Althaus S.73; Ebel-Weller § 198 Anm. 1

Die Bergbehörde hat gemäß § 198 die Möglichkeit, Anordnungen zu erlassen, wenn auf einem Bergwerk hinsichtlich der in § 196 bezeichneten Gegenstände eine Gefahr eintritt. Die herrschende Meinung versteht unter Bergwerk i.S. des § 198 nicht nur das eigentliche Bergwerk, sondern alle in dem örtlichen Bereich des Bergwerks und der mit ihm zusammenhängenden, für seine Zwecke bestimmten Anlagen, soweit sie unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen[1]. Voraussetzung der bergbehördlichen Anordnung gemäß § 198 ist nicht, daß auf dem Bergwerk noch Betrieb umgeht [2]; die Bergbehörden können auch nach Einstellung des Bergwerksbetriebes nach § 198 bergbehördliche Anordnungen erlassen. Dies entspricht auch der Praxis der Bergbehörden, wie die oben dargelegten Beispiele [3] zeigen.

Ob die Bergbehörde nach Einstellung des Bergbaubetriebes daneben auch selbständige Ordnungsverfügungen erlassen kann [4], braucht in diesem Zusammenhang nicht untersucht zu werden, da der Bergbehörde als Mittel der Bergaufsicht die bergbehördliche Anordnung gemäß § 198 auch nach Betriebseinstellung zur Verfügung steht.
Die Auffassung Nebels, nach Betriebseinstellung sei kein Raum mehr für die Bergaufsicht, da der Bergbehörde die Möglichkeit fehle mit den ihr eigentümlichen, wichtigsten Hilfsmitteln, nämlich dem Betriebsplanverfahren und anerkannten Aufsichtspersonen, praeventiv tätig zu werden und eine

---

1) RB v. 4.2.1909 ZfB 50, 286; KG v. 9.5.1895 ZfB 39, 375; Brassert § 198 Anm. 3; Ebel-Weller § 198 Anm. 2; Althaus S. 78

2) Brassert-Gottschalk § 198 Anm. 3; Isay § 198 Anm. 1; Klostermann-Thielmann § 198 Anm.2; RB ZfB 50, 286, 287; Ebel-Weller § 198 Anm.6 S.369; a.A.Horneffer S. 33, der unter Bergwerk nur den auf die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien gerichteten Betrieb versteht und als Voraussetzung der bergbaulichen Anordnung gemäß § 198 ein in Betrieb befindliches Bergwerk annimmt.

3) siehe oben S. 58/59

4) so Horneffer S. 134

Aufsicht auszuüben [1], kann nicht gefolgt werden. Den Bergbehörden steht zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben das dem Bergbau eigentümliche Betriebsplanverfahren [2] i.S. der §§ 67 ff zur Verfügung, das wegen der dem Bergbau innewohnenden besonderen Gefahren eine vorgängige Überwachung der Bergbaubetriebe bezweckt [3]. Daneben räumt das Allgemeine Berggesetz den Bergbehörden den Erlaß von bergbehördlichen Anordnungen gemäß § 198 als Maßnahme der Bergaufsicht ein, die auch nach Betriebseinstellung erlassen werden können. Auch diese Möglichkeit der Durchführung der Bergaufsicht ist für deren wirksame Handhabung von wesentlicher Bedeutung. Die Motive führen bezüglich der "bergpolizeilichen Anordnungen für einzelne Fälle" nach § 198 aus: "es sind vielmehr in Fällen der Gefahr, wie solche bei dem Bergbau häufig und unerwartet eintreten, spezielle, den konkreten Verhältnissen angepaßte Anordnungen von der größten Wichtigkeit"[4]. Das Allgemeine Berggesetz läßt nicht erkennen, daß die Bergaufsicht nur wegen der vorgängigen Überwachung des Bergbaues durch das Betriebsplanverfahren geschaffen worden ist; vielmehr deutet die Möglichkeit des Erlasses von Bergverordnungen und insbesondere von bergbehördlichen Anordnungen darauf hin, daß die Bergaufsicht in gleicher Weise zur Abwehr von plötzlich auftretenden Gefahren,

---

1) Nebel ZfB 1o2, 419/42o
2) Busse DÖV 196o, 33o; Ebel-Weller § 67 Anm. 1 a
3) Krautschneider ZfB 99, 474
4) Motive ZfB 6, 199

wie sie der Bergbaubetrieb häufig mit sich bringt, begründet worden ist. Den Bergbehörden stellen sich auch nach Betriebseinstellung Aufgaben der Gefahrenabwehr, die im Bergbau ihre Ursache haben [1]. Die Ansicht Nebels, die nach Einstellung des Bergbaubetriebes ausgeübte Bergaufsicht habe "mit einer Bergaufsicht im Sinne des Berggesetzes nichts gemein"[2], ist daher abzulehnen. Es ist auch nach Einstellung des Betriebes sehr wohl Raum für die Bergaufsicht.

Die Überlegungen Nebels [3] zu den Arten bergbehördlicher Maßnahmen können nicht dazu führen, die Bergaufsicht in zeitlicher Hinsicht in der Weise abzugrenzen, daß diese mit Betriebseinstellung ende. Es ist oben eingehend dargelegt worden, daß es bei der Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht allein um die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht in Extremfällen geht [4]. Liegen die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergaufsicht vor, so greift diese ein; ihre Zuständigkeit hängt nicht davon ab, ob die Bergbehörde von den Möglichkeiten bergaufsichtlicher Maßnahmen nur dieses oder jenes Mittel einsetzen kann [5].

b) Adressaten bergbehördlicher Maßnahmen nach Einstellung des Betriebes

Die Zuständigkeit der Bergaufsicht nach Einstellung des Bergbaubetriebes ist nur dann sinnvoll, wenn die Bergbehörde Adressaten ihrer bergaufsichtlichen Maßnahme vorfindet. Die Untersuchung des Adressatenkreises einer bergaufsichtlichen Anordnung

---

1) siehe oben S. 84/85
2) Nebel ZfB 1o2, 42o
3) Nebel a.a.O.
4) siehe oben S. 75
5) Horneffer S. 48 mit eingehender Begründung

gemäß § 198 legt den Fall zugrunde, daß der Bergbaubetrieb eingestellt ist, aber beim verliehenen Bergbau das Bergwerkseigentum noch besteht, bzw. beim Grundeigentümerbergbau der Pachtvertrag zwischen Grundeigentümer und Bergbauunternehmer noch nicht aufgelöst ist.

Nach Streichung der §§ 199 bis 2o2 durch Art. I Ziff. 16 des Vierten Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen [1] enthält das Allgemeine Berggesetz keine sondergesetzliche Regelung über die Bekanntmachung einer bergbehördlichen Anordnung gemäß § 198. Entsprechend dem Grundsatz, daß das allgemeine Ordnungsrecht gegenüber dem Bergrecht subsidiäre Anwendung findet [2], bestimmt sich, wer als Adressat der bergbehördlichen Ordnungsverfügung (§ 198) in Betracht kommt, nach den §§ 16 ff OBG, da durch das Allgemeine Berggesetz in der in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung nicht etwas

---

1) GV. NW. Ausg. A S. 2o1 = ZfB 1o9, 377; auch in Hessen sind die §§ 1o9-2o2 fortgefallen, vgl. Krautschneider ZfB 112, 69

2) siehe oben S. 42

Abweichendes geregelt ist (§ 12 Abs. 2 OBG) [1].
Diese Auffassung wird durch die Begründung zu dem Gesetz vom 11. Juni 1968 bestätigt, danach sich die besonderen Bestimmungen der §§ 199 bis 2o2 erübrigen, "da die allgemein für Ordnungsverfügungen geltenden Vorschriften für den Bereich der Bergbehörde ausreichen" [2].

Die Ordnungsbehörden dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben grundsätzlich nur gegen diejenigen Personen vorgehen, die für das ordnungsgemäße Verhalten oder den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich (ordnungspflichtig) sind [3] (§ 16 OBG). Die Verantwortlichkeit für den ordnungsgemäßen Zustand von Sachen, die sog. "Zustandshaftung" trifft gemäß § 18 OBG den Eigentümer oder an seiner Stelle den Inhaber der tatsächlichen Gewalt. Keine Rolle spielt es hierbei, wodurch

---

1) Die §§ 198 ff des Allgemeinen Berggesetzes in der in den Ländern Saarland,Niedersachsen,Berlin,Hamburg, Bremen,Schleswig-Holstein noch geltenden Fassung (ebenso Art.257 ffBayBG),lassen nicht klar erkennen, an wen eine bergbehördliche Anordnung gerichtet werden kann. Zum Teil wird angenommen, die §§ 198-2oo (Art.257,258 BayBG) mit den Bestimmungen über die Vernehmung und Bekanntmachung würden nur das Verwaltungsverfahren regeln, hätten aber die Adressatenfrage ganz dem allgemeinen Ordnungsrecht überlassen, so vor allem OVG für das Land Nordrhein-Westfalen ZfB 1o5,1oo,1o2; Beschluß Rheinland-Pfalz WiMin ZfB 97,1o1-1o3;grundsätzlich auch Hammans ZfB 72,162, 172/174;Althaus S.87/88.Demgegenüber wird auch die Auffassung vertreten, das Gesetz habe die Bekanntmachung der bergbehördlichen Anordnung an bestimmte Personen abweichend vom allgemeinen Ordnungsrecht geregelt und daher deren Adressateneigenschaft vorausgesetzt; in dieser spezialgesetzlichen Regelung werde damit aber abschließend bestimmt, daß keine anderen Personen als Adressaten angesehen werden dürften, so Horneffer S.118; Voelkel ZfB 56,315,34o, 357; Klostermann-Thielmann §196 Anm.4;wohl auch Ebel-Weller Vorbem.6 u.8 vor § 196;Krautschneider ZfB 99,474;Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht 19o6 Bd.II S.286.

2) ZfB 1o9,377

3) Götz S.73; Schleberger S. 31; Althaus S. 87; Drews-Wacke S. 2o4; H.J. Wolff III § 127 I

der ordnungswidrige Zustand der Sache herbeigeführt wurde, etwa durch Einwirkungen des Eigentümers, eines Dritten oder durch Zufall, ein Naturereignis oder höhere Gewalt [1]. Der Ordnungspflichtige wird als "Störer" bezeichnet [2]. Für den Bereich des Bergbaus gilt nichts anderes.

Zuzustimmen ist Althaus, daß als "Zustandsstörer" der Bergwerkseigentümer in Betracht kommt [3]. Dies ist unzweifelhaft, wenn er selbst Bergbautreibender war, da er als solcher die tatsächliche Herrschaft über das Bergwerk hat. Es ist auch allgemein anerkannt, daß der Bergbautreibende als Zustandsstörer in Betracht kommt [4]. Sofern der Bergwerkseigentümer das Bergwerk nicht selbst betrieben hat, ist seine Haftung als Zustandsstörer grundsätzlich nicht gegeben, auch wenn das Bergwerkseigentum im Zeitpunkt des Gefahreneintritts noch besteht [5]; da das Bergwerkseigentum kein Sacheigentum i.S. des Bürgerlichen Gesetzbuches ist [6], sondern nur die Berechtigung, das nach Inhalt und Umfang durch § 54 ABG bestimmte Aneignungsrecht zu verfolgen [7], ist der Ansatzpunkt für die Zustandshaftung, nämlich die Sachherrschaft über einen körperlichen Gegenstand, nicht gegeben [8]. Die Zustandshaftung des Bergwerkseigentümers, der nicht Bergbautreibender ist, kommt aber dann in Frage, wenn die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und

---

1) Merk S. 1076/1077 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen; Scheer S. 199; Rietdorf § 18 Anm. 1

2) Schleberger S. 31; Rietdorf § 16 Anm. 2; Scupin in Peters, Hdwb. d. komm. Wissenschaft Bd. 2 S. 640; Drews-Wacke S. 204

3) Althaus S. 88

4) Ebel-Weller Vorbem. 8 vor § 196; Hammans ZfB 72,173

5) Hammans a.a.O.; Horneffer S. 121

6) Ebel-Weller § 50 Anm. 2; Werneburg ZfB 70, 183; Horneffer a.a.O.; Miesbach-Engelhardt § 50 Anm.1 d

7) Vogelsang ZfB 105, 453; Werneburg a.a.O.

8) so zutreffend Horneffer S. 121

Ordnung von Bestandteilen oder noch bestehendem Zubehör des Bergwerkseigentums ausgeht [1]; so sind alle Grubenbaue, z.B. Schacht und unterirdische Zugangsstrecken wesentliche Bestandteile des Bergwerkseigentums [2]. Danach haftet der Bergwerkseigentümer als Zustandsstörer für die von einem Schacht ausgehenden Gefahren [3].

Es ergibt sich, daß nach Einstellung des Bergbaubetriebes (bis zur Aufhebung des Bergwerkseigentums) der Bergwerkseigentümer als Zustandsstörer bei Eintritt einer bergbaulichen Gefahr [4] von der Bergbehörde herangezogen werden kann.

Zu eng ist die Auffassung von Althaus, als Zustandsstörer würde der Bergwerkseigentümer in Betracht kommen [5]; vielmehr kann auch der Bergwerksbesitzer, d.h. derjenige, der z.B. als Pächter den Bergbau betreibt, Zustandsstörer sein [6], da er die tatsächliche Herrschaft über das Bergwerk hat. Der Bergwerksbesitzer, der auf Grund eines Pachtvertrages den Bergbau ausübt, kann nur bis zur Auflösung des Pachtverhältnisses als Zustandsstörer in Anspruch genommen

---

1) Horneffer a.a.O.; VG Gelsenkirchen, Glückauf 1971, 1009

2) h.M., z.B. Ebel-Weller § 50 Anm. 2 e; Willecke ZfB 109, 63; VG Gelsenkirchen a.a.O.

3) VG Gelsenkirchen a.a.O.

4) Der Bergwerkseigentümer, der nicht Bergbautreibender ist, allerdings nur dann, wenn die bergbauliche Gefahr von Bestandteilen oder noch vorhandenem Zubehör des Bergwerkseigentums ausgeht.

5) Althaus S. 88

6) Ebel-Weller Vorbem. 8 vor § 196, die vom "Bergwerksunternehmer" sprechen; Hammans ZfB 72, 173; Horneffer S. 122

werden, weil er nach Auflösung keinerlei Sachherrschaft mehr besitzt [1) 2)]. Die Frage, ob auch der Grundeigentümer als "Zustandsstörer" oder der Bergbautreibende (Bergbwerkseigentümer oder Bergwerksbesitzer) als "Verhaltensstörer" in Betracht kommen, braucht in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden, da als Adressaten der bergbehördlichen Maßnahmen nach Einstellung des Bergbaubetriebes (bis zur Aufhebung des Bergwerkseigentums) jedenfalls der Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer, und zwar als Zustandsstörer, wie oben dargelegt, in Frage kommen, so daß die Bergbehörde auch das ihr zur Handhabung der Bergaufsicht zur Verfügung stehende Mittel (Erlaß einer bergbehördlichen Anordnung) einsetzen kann.

Beim Grundeigentümerbergbau kann nach Betriebseinstellung der Grundeigentümer, der selbst Bergbautreibender war, als "Zustandsstörer" in Anspruch genommen werden. Hat der Grundstückseigentümer das Gewinnungsrecht an dem Grundeigentümermineral übertragen, so kommt der Berechtigte bis zur Auflösung des Pachtverhältnisses auch nach Betriebseinstellung als Zustandsstörer in Betracht, da er die tatsächliche Herrschaft über das Bergwerk hat. Ob der Berechtigte daneben als "Verhaltensstörer" herangezogen werden kann, muß in diesem Zusammenhang nicht untersucht werden.

---

1) Horneffer a.a.O.; so auch Beschluß Rhld.-Pf.- WiMin ZfB 97, 1o1, 1o3

2) Auch in den Ländern, in denen die §§ 199-2o2 ABG noch gelten (ebenso in Bayern Art. 257, 258 BayBG), können bergbehördliche Anordnungen gemäß §§ 198, 199 ABG (Art. 257 BayBG) nach Einstellung des Bergbaubetriebes (bis zur Aufhebung des Bergwerkseigentums) an den Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer, d.h. den Betreiber des Bergwerks auf Grund Pachtvertrages, gerichtet werden, vgl. Ebel-Weller, Vorbem. 8 vor § 196 und Hammans ZfB 72,62, 172/174; bis zur Aufhebung des Bergwerkseigentums ist ein Bergwerkseigentümer vorhanden, oder ein bergbautreibender Pächter bis zur Auflösung des Pachtverhältnisses, so daß die Bekanntmachung an den "Bergwerksbesitzer" i.S. des § 2oo ABG; Art. 258 BayBG erfolgen kann.

3. Ergebnis

Die Zuständigkeit der Bergaufsicht wird durch die Einstellung des Bergbaubetriebes nicht berührt. Die Bergaufsicht beschränkt sich nicht auf den laufenden Bergbaubetrieb; es ist unerheblich, ob sich das Bergwerk in Betrieb befindet oder nicht.

Im Schrifttum ist daher zu Recht von Brassert - Gottschalk [1], Klostermann - Thielmann [2], Isay [3], Müller- Erzbach [4], Brassert [5], Nothaas- Miesbach [6], Voelkel [7], Boldt [8], Ebel [9], Mackert [1o] und Röttcher [11] die Auffassung vertreten worden, die Bergaufsicht ende nicht mit Einstellung des Bergwerksbetriebes.

Die im Schrifttum von Nebel [12] vertretene Auffassung, die Bergaufsicht ende, wenn vor Einstellung des Bergwerksbetriebes Abschlußarbeiten wegen Weiternützung der Anlagen für andere Zwecke nicht durchgeführt werden, "sobald die bergbauliche Nutzung aufhört", ist abzulehnen, da auch die nach diesem Zeitpunkt auftretenden Gefahren mit dem vorangegangenen Bergbau im ursächlichen Zusammenhang stehen.

---

1) so Brassert - Gottschalk § 196 Anm. 2 S. 821
2) Klostermann-Thielmann § 196 Anm. 13 S. 58o
3) Isay II Bd. § 196 Anm. 8
4) Müller - Erzbach S. 516
5) Brassert § 196 Anm. 2 S. 497
6) Nothaas-Miesbach Art. 253 Anm. 2 S. 472, ebenso
7) Voelkel, Grundzüge S. 13o
8) Boldt § 196 Anm. 5
9) Ebel § 196 Anm. 2 C
1o) Mackert S. 35
11) Röttcher ZfB 93, 163, 164
12) Nebel ZfB 1o2, 42o

Wird z.B. in den untertägigen Bauen einer stillgelegten Grube ein Gewerbe, z.B. eine Champignonzucht, betrieben, ist für die Sicherheit der Baue und den Schutz der Oberfläche die Bergaufsicht zuständig [1]. Diese nach Abschluß der bergbaulichen Nutzung sich stellenden Aufgaben, auf die sich nach § 196 die Bergaufsicht erstreckt, haben nämlich in dem stillgelegten Bergwerksbetrieb ihre Ursache. Nebel hält für die Zuständigkeit der Bergaufsicht allein das Betreiben eines Bergwerkes ausschlaggebend, obwohl er einräumt, "die Bergbehörde soll diejenigen polizeilichen Aufgaben erfüllen, die im Bergwerksbetrieb ihre Ursache haben" [2], welche sich aber auch nach Betriebseinstellung stellen können.
Die hier vertretene Auffassung entspricht der Handhabung der Bergbehörden. Nach dem Rekursbescheid des preußischen Handelsministers vom 1o. April 1872 [3] erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht über den Bergbau "auch auf den in der Vergangenheit zur Ausführung gekommenen Bergbau"; der Bescheid stellt zutreffend auf den Ursachenzusammenhang zwischen dem gefahrdrohenden Zustand und dem geführten Bergwerksbetrieb ab [4]. Diese Auffassung ist in den Rekursbescheiden des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1o. September 1885 [5] und des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. März 1917 [6],

---

1) Weller "Die Polizei" 196o, S. 367 a.A. Nebel ZfB 1o2, 42o

2) Nebel ZfB 1o2, 415

3) ZfB 13, 293

4) siehe oben S. 56

5) ZfB 27, 118; siehe oben S. 56 Fußnote 3

6) ZfB 6o, 133 - 135; siehe oben S. 57

in letzterem mit Einschränkungen bestätigt worden. Die Praxis der Bergbehörden, wie sie sich in den bergbehördlichen Verfügungen des Bergamtes Witten vom 18. Januar 1952 [1], und 22. März 196o [2], des Oberbergamtes Dortmund vom 31. März 196o [3] und des Oberbergamtes Rheinland-Pfalz vom 15. November 1962 [4] widerspiegelt, ging auch in den Jahren nach 195o dahin, daß die Bergbehörden bei Eintritt einer bergbaulichen Gefahr nach Einstellung des Bergbaubetriebes einzuschreiten hatten. Auch nach dem gemeinsamen Runderlaß vom 18. Juli 1968 [5] besteht die Bergaufsicht nach Einstellung des Bergbaubetriebes fort; dieser legt nämlich fest, daß die Bergämter alle erforderlichen Maßnahmen anzuordnen haben, wenn sich aus dem vorangegangenen Bergbau noch Gefahren für die persönliche Sicherheit und den öffentlichen Verkehr ergeben sollten.
In der Rechtsprechung ist zutreffend vom Kammergericht in dem Urteil vom 26. September 191o [6] und vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in dem Urteil vom 18.März 1965 [7] angenommen worden, daß die Bergaufsicht nach Einstellung des Bergwerksbetriebes zur Abwehr bergbaulicher Gefahren zuständig sei. Das Oberverwaltungsgericht Münster hingegen bejaht die Zuständigkeit der Bergaufsicht nach Einstellung des Bergwerksbetriebes nur dann, wenn die im Abschlußbetriebsplan vorgesehenen Maßnahmen oder die im Betriebsplan auferlegten Bedingungen noch

---

1) siehe oben S. 58

2) siehe oben S. 59

3) siehe oben S. 58

4) siehe oben S. 59

5) siehe oben S. 62; ZfB 11o, 245 = Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Ausgabe A S. 14o7

6) ZfB 52, 278/281

7) ZfB 1o7, 334/337

nicht erfüllt sind [1]; das Gericht nimmt offensichtlich an, die Überwachung der Durchführung der Abschlußarbeiten sei noch "Regelung des Bergwerksbetriebes"[2].

IV. Ausführung der Abschlußarbeiten und Bergaufsicht

Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, ob die Bergaufsicht endet, wenn der Bergbaubetrieb eingestellt ist und die Abschlußarbeiten durchgeführt worden sind.

1. Betriebsaufsicht und Regelung des Bergwerksbetriebes

Es ist oben bereits ausgeführt worden, daß sich die Bergaufsicht als "Betriebsaufsicht" nicht auf die unmittelbare Überwachung des laufenden Betriebes beschränkt [3]; denn die Bezeichnung Betriebsaufsicht besagt nur, daß die Bergaufsicht alle ordnungsbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen hat, die im Bergbaubetrieb ihre Ursache haben [4]. Infolge der Stillegung eines Bergwerksbetriebes und der ordnungsgemäßen Durchführung des zugelassenen Abschlußbetriebsplanes (§ 71), bzw. Ausführung der Abschlußarbeiten fällt zwar die unmittelbare Überwachung des laufenden Betriebes fort [5]; es verbleibt der Bergaufsicht jedoch die Beobachtung der etwa auftretenden schädlichen Auswirkungen des vorangegangenen Betriebes und die Anordnung ihrer Beseitigung, falls es unter dem Gesichtspunkt des § 196 z.B. zum Schutze der persönlichen Sicherheit und des Verkehrs oder zum Schutze

---

1) OVG für das Land Nordrhein-Westfalen Urteil vom 27.Januar 1965 ZfB 1o6,496 und vom 5. Juni 1963 ZfB 1o5, 1oo/1o3;siehe oben S. 69/71

2) vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluß vom 23.November 1954 OVGE 9, 195=ZfB 96,82

3) siehe oben S. 86/87

4) siehe oben S. 87 Fußnote 2

5) OVG Münster vom 5.Juni 1963 ZfB 1o5,1oo-1o3; OVG Münster vom 27. Januar 1965 ZfB 1o6, 482 ff; Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196

gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues erforderlich wird [1]. Nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes bzw. Ausführung der Abschlußarbeiten können durch den Bergbau verursachte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Senkungen, gefährliche Risse, Tagebrüche und unbenutzte Schächte) [2] bergbehördliche Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des § 196 notwendig machen. Wenn die Bergaufsicht zur Beseitigung solcher Gefahren Ordnungsverfügungen gemäß § 198 trifft, so nimmt sie ebenso bergbehördliche Aufgaben wahr, die im Bergwerksbetrieb ihre Ursache haben. Die Bergaufsicht ist danach auch soweit sie die Beseitigung etwa auftretender schädlicher Auswirkungen des vorangegangenen Bergbaubetriebes anordnet "Betriebsaufsicht".

Die Bedeutung des Satzes: "Die Bergaufsicht erschöpft sich in der Regelung des Bergwerksbetriebes" ist oben eingehend dargelegt worden [3]. Er läßt keinen Schluß für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht zu.

Dem Wesen der Bergaufsicht als Sonderbereich der Ordnungsverwaltung für den Bergbau entspricht es, daß die Bergaufsicht auch bei den bergbaulichen Gefahren, die nach Stillegung des Betriebes und Durchführung des Abschlußbetriebsplanes auftreten, eingreift. Der Auffassung des Innenministers des

---

1) Ebel - Weller a.a.O.

2) Klostermann - Thielmann § 196 Anm. 9 S. 577 und Anm. 13 S. 58o; Brassert-Gottschalk § 196 Anm. 7 S. 828

3) siehe oben S. 87/89

Landes Nordrhein-Westfalen in dem Erlaß vom 13. August 1963 [1] und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 27. Januar 1965 [2], die Bergaufsicht laufe nur bis zur Beendigung der Maßnahmen auf Grund des Abschlußbetriebsplanes, da die Bergaufsicht eine Betriebsaufsicht sei und sich ihre Zuständigkeit in der Regelung des Bergwerksbetriebes erschöpfe, kann daher nicht gefolgt werden.

2. Fassung des § 196 Abs. 2

Aus dem Fehlen der Worte "nach dem Abbau" in § 196 Abs. 2 bisheriger Fassung bei der Aufgabe des "Schutzes der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs" war geschlossen worden, die Bergaufsicht könne sich nicht unbefristet auf die Zeit "nach dem Abbau" erstrecken [3] [4]. Durch Art. I Ziff. 13 des Vierten Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen wurde in § 196 Abs. 2 der Zusatz "während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau" eingefügt [5]; dadurch wurde die zeitliche Fortdauer der Bergauf-

---

1) ZfB 1o5, 39o/391

2) ZfB 1o6, 48? ff

3) Erlaß vom 13. August 1963 des InMin.v.NRW ZfB 1o5, 39o

4) Diese Ansicht ist unzutreffend; die Bergbehörde hat auf Grund der in § 196 in Bezug genommenen Generalklausel der Gefahrenabwehr alle ordnungsbehördlichen Aufgaben wahrzunehmen, die im Bergbaubetrieb ihre Ursache haben, so daß es keiner Ermächtigung durch den Zusatz "nach dem Abbau" bedurfte, um die bergaufsichtliche Zuständigkeit z.B. zur Verhütung von Gefahren durch alte Grubenbaue zu begründen.

5) GV.NW. Ausgabe A S. 2o1 = ZfB 1o9, 377

sicht klargestellt [1]. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Ergänzung verdeutlichen, daß die Bergaufsicht über stillgelegte Schächte auch nach der Einstellung des Bergwerksbetriebes fortbesteht [2].

3. Bedürfnis für Zuständigkeit der Bergbehörde zur Handhabung der Bergaufsicht

Der Auffassung, die Bergaufsicht ende nach Betriebseinstellung und Durchführung der Abschlußarbeiten, "wenn zu einer Überwachung durch eine besondere Fachbehörde kein Bedürfnis mehr bestehe"[3], bzw. "mit der Notwendigkeit eines bergbehördlichen Einschreitens zum Schutz dieser Rechtsgüter vernünftigerweise nicht mehr gerechnet zu werden braucht" [4], kann nicht gefolgt werden. Es geht bei der Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht allein um die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergaufsicht in Extremfällen [5]; ob die Bergaufsicht nach Durchführung der Abschlußarbeiten zuständig ist, bestimmt sich allein danach, ob ordnungsbehördliche Aufgaben vorliegen, die im Bergbaubetrieb ihre Ursache haben. Ist danach die bergaufsichtliche Zuständigkeit gegeben, so ist für die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden kein Raum. Die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht kann nicht willkürlich davon abhängig gemacht werden, ob noch ein Bedürfnis für eine mit der Bergaufsicht betrauten Fachbehörde besteht oder in Zukunft noch mit der Notwendigkeit eines bergbehördlichen Einschreitens zum Schutz der in § 196 geschützten Rechtsgüter gerechnet werden muß.

---

1) Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm. 1 a

2) vgl. Niederschrift über die 94. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen, 6. Wahlperiode Bd. 2 S.1261

3) Weller "Die Polizei"

4) Bähr S. 147/148

5) siehe oben S. 75

4. Ergebnis

Tritt nach Ausführung der Abschlußarbeiten, bzw. Durchführung des Abschlußbetriebsplanes eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern ein, die durch den vorangegangenen Bergbau verursacht ist, so ist die Zuständigkeit der Bergaufsicht gegeben; im Allgemeinen Berggesetz finden sich keine Anhaltspunkte für eine zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht. Die in dem Erlaß des Innenministers vom 13. August 1963 [1] und in dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 1o. November 1965 [2] enthaltene Anweisung über den Wechsel der Zuständigkeit auf die allgemeinen Ordnungsbehörden nach Beendigung der Maßnahmen auf Grund des Abschlußbetriebsplanes [3] ist daher unhaltbar [4]. Ebenso ist die vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen insbesondere im Urteil vom 27. Januar 1965 vertretene Auffassung abzulehnen, die Bergaufsicht sei zeitlich nicht unbegrenzt und laufe nur bis zur Beendigung der Maßnahmen auf Grund des Abschlußbetriebsplanes [5]. Die Bergaufsicht greift auch nach diesem Zeitpunkt bei Eintritt einer bergbaulichen Gefahr ein.

---

1) ZfB 1o5, 39o/391

2) ZfB 1o7, 235-237 = Ministerialblatt f. NW Ausg.A S. 1682

3) siehe oben S. 61

4) zutreffend Horneffer S. 57

5) siehe oben S. 69/71

V. Aufhebung des Bergwerkseigentums und Bergaufsicht

1. Abhängigkeit des Bergbaubegriffes in § 196 Abs. 1 vom Bergwerkseigentum

Die Aufhebung des Bergwerkseigentums wird überwiegend als äußerste Grenze der Bergaufsicht angesehen. Sowohl in der Literatur [1] als auch in der Rechtsprechung [2] wird die Ansicht vertreten, die Bergaufsicht ende mit dem Untergang des Bergwerkseigentums. Diese Auffassung beruht auf der Abhängigkeit des Bergbaubegriffes in § 196 Abs. 1 vom Bergwerkseigentum [3]. Es ist folglich die Frage zu erörtern, ob die Aufhebung des Bergwerkseigentums das Ende der Bergaufsicht bedeutet.

Auszugehen ist davon, daß die Bergaufsicht diejenigen ordnungsbehördlichen Aufgaben erfaßt, die im Bergbau ihre Ursache haben. Solche Aufgaben können sich auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums stellen; es ist daher denkbar, daß nach Aufhebung der Bergbauberechtigung, z.B. Senkungen, gefährliche Risse, oder Schächte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeuten, die vom vorangegangenen Bergbau herrühren. Dieser Ursachenzusammenhang wird nicht durch spätere Ereignisse wie die Aufhebung des Bergwerkseigentums beseitigt. Horneffer führt zutreffend aus: "Der innere Grund für die Zuständigkeit der Bergbehörde auch nach Untergang der Bergbauberechtigung liegt darin, daß Voraussetzung der Zuständigkeit lediglich die bergbauliche Gefahr ist. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist aber nicht davon abhängig, daß ein anderer Rechtsbegriff erfüllt ist" [4].

---

1) siehe oben S. 46

2) OVG Rheinland-Pfalz vom 18. März 1965 ZfB 1o7,334/336

3) siehe oben S. 3o

4) Horneffer S. 57

Die Abhängigkeit des Bergbaubegriffes des § 196 Abs. 1 vom Bergwerkseigentum ist so zu verstehen, daß die Bergaufsicht nur dann eingreift, wenn ein Bergwerk, das auf die Aufsuchung und Gewinnung verliehener Mineralien gerichtet ist, betrieben wird, und zwingt nicht zu der Annahme, die Bergaufsicht ende mit Aufhebung dieser Bergbauberechtigung.
Ist die Zuständigkeit der Bergaufsicht gegeben, da ein Bergbau auf verliehene Mineralien betrieben wird, so hat die Bergbehörde bei der Handhabung der Bergaufsicht alle Folgen, die dieser Bergbaubetrieb mit sich bringt, zu berücksichtigen [1]. Es ist unerheblich, ob die Folgen sich vor oder nach Aufhebung des Bergwerkseigentums zeigen. Dies folgt aus dem Wesen der Bergaufsicht als einem Sonderbereich der Ordnungsverwaltung. Nach § 196 besteht die Aufgabe der Bergaufsicht nämlich darin, drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die vom Bergbau verursacht sind [2]. Zeigen sich die schädlichen Folgen, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeuten, erst nach Aufhebung des Bergwerkseigentums, so hat diese die Bergbehörde gleichwohl zu berücksichtigen, weil sie in dem auf verliehene Mineralien gerichteten Bergbaubetrieb begründet sind.
Die Bergaufsicht erstreckt sich durch Verweisung auf die Vorschriften der §§ 196 ff auch auf andere Gegenstände, als dem verliehenen Bergbau, nämlich z.B. auf den Grundeigentümerbergbau [3], bei dem das Recht an den Grundeigentümermineralien zeitlich unbegrenzt ist und nicht aufgehoben werden kann. Die für den verliehenen Bergbau zum Ende der Bergaufsicht geltenden Grundsätze können daher nicht Anwendung finden, wenn der Grundeigentümer oder Pächter Grundeigentümerbergbau betreibt [4].

---

1) Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196

2) Horneffer S. 54

3) siehe oben S. 33

4) vgl. Röttcher ZfB 93, 165 ff

Daraus wird man folgern müssen, daß das Gesetz eine zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nicht vorsieht, und diese auch nicht aus der Abhängigkeit des Bergbaubegriffes des § 196 Abs. 1 vom Bergwerkseigentum hergeleitet werden kann.

2. § 2oo des Allgemeinen Berggesetzes

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz [1] nimmt das Ende der Bergaufsicht spätestens mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums nach den §§ 156 ff, 163 an. Unter anderem aus § 2oo ergebe sich, daß das Allgemeine Berggesetz nur im Rahmen des verliehenen Bergwerkseigentums eine Sonderaufsicht durch die Bergbehörden begründen habe wollen [2].
In Nordrhein-Westfalen [3] läßt sich damit die Beendigung der Bergaufsicht mit Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht mehr begründen, da § 2oo aufgehoben worden ist [4].

---

1) OVG Rheinland-Pfalz vom 18. März 1965 ZfB 1o7,334 ff

2) OVG Rheinland-Pfalz ZfB 1o7, 336

3) ebenso in Hessen

4) Auch nach der gesetzlichen Regelung in den Ländern, in denen § 2oo in der bisherigen Fassung fortgilt, sowie in Bayern, dessen Artikel 258 BayBG mit § 2oo übereinstimmt, kann nicht der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz gefolgt werden. Im Berggesetz wird unter Bergwerksbesitzer derjenige verstanden, der ein Bergwerk auf eigene Rechnung betreibt, sei er Bergwerkseigentümer, Nießbraucher oder Pächter, vgl. Miesbach-Engelhardt § 148 Anm.1b; Willecke-Turner S. 138 insbesondere zum Begriff des Bergwerksbesitzers in § 148; Ebel-Weller § 148 Anm. 11 d; Boldt § 148 Anm. 2 b; eingehend Turner NJW 1968, 85 mit zahlreichen Nachweisen; BGH vom 14. Juli 1969 ZfB 111, 443.
Die bergbehördliche Anordnung ist also demjenigen bekanntzumachen, der Bergbautreibender ist; § 2oo kann nicht entnommen werden, daß die bergbehördliche Anordnung nur dem Bergwerkseigentümer, nicht aber dem Pächter oder Nießbraucher bekanntzumachen ist. Auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums kann dem Bergbautreibenden eine bergbehördliche Anordnung gemäß §§ 198, 199 bekannt gemacht werden. Aus § 2oo kann daher nicht der Schluß gezogen werden, die Bergaufsicht würde mit Aufhebung des Bergwerkseigentums enden.

3. § 163 Allgemeines Berggesetz

Nach § 163 des Allgemeinen Berggesetzes [1] darf bei jeder Aufhebung des Bergwerkseigentums der bisherige Eigentümer die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes nur insoweit wegnehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht "polizeiliche" Gründe entgegenstehen. Man könnte in § 163 eine Einzelvorschrift sehen [2]. Dies würde die Folgerung haben, daß die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörde mindestens mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums untergehe und nur für diesen einen Fall des § 163 noch bestehe. Man könnte in § 163 aber auch einen allgemeinen Rechtsgedanken finden, daß die bergaufsichtliche Zuständigkeit von der Aufhebung des Bergwerkseigentums nicht berührt werde. Keine von beiden Auslegungen des § 163 überzeugt, wenn man die Bedeutung des § 163 berücksichtigt. Mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums erlischt auch die Betriebsplanpflicht des Bergwerksbesitzers, der also nach diesem Zeitpunkt als Eigentümer der Mauerung und Zimmerung frei hierüber verfügen könnte. § 163 macht die Entfernung von einer Erlaubnis des Bergamts [3] abhängig, um dadurch die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis bezüglich der Mauerung und Zimmerung auch für die Zeit nach Aufhebung des Bergwerkseigentums einzuschränken [4]. § 163 läßt daher keinen Schluß auf die Begrenzung der bergaufsichtlichen Zuständigkeit zu [5].

---

1) Art. 219 BayBG stimmt mit § 163 ABG überein, vgl. Miesbach-Engelhardt Art. 219 Anm. 1

2) so wohl Ebel-Weller § 163 Anm. 2

3) Miesbach-Engelhardt § 163 Anm. 1; Bähr S. 142

4) Bähr a.a.O.; Horneffer S. 51

5) so zutreffend Horneffer a.a.O.

4. Bergschadenshaftung und Aufhebung des Bergwerkseigentums

Die Vorschriften der §§ 148 ff behandeln den Schadensersatz für Beschädigung des Grundeigentums durch den Bergbau; sie regeln abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch den zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch für Beeinträchtigungen, die einem Grundstück oder seinen Zubehörungen durch den Bergwerksbetrieb zugefügt werden [1].

Es wird überwiegend - mit Bezug auf eine Entscheidung des RG aus dem Jahre 1886 [2] - die Ansicht vertreten, eine Haftung des früheren Bergwerkseigentümers für Bergschäden, die erst nach der Aufhebung des Bergwerkseigentums entstehen, komme nicht in Betracht [3]. Sofern diese Ansicht im Gesetz eine Rechtfertigung findet, könnte daraus möglicherweise die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht auf die Dauer des Bestehens des Bergwerkseigentums gefolgert werden.

In Nordrhein-Westfalen ist § 148 Abs. 1 und 2 neu gefaßt worden [4]. Danach haften der Bergwerkseigentümer und der "Betreiber" des Bergwerks als Gesamtschuldner. Der Gesetzgeber hat gleichzeitig durch Einfügung des Satzes 2 in § 16o Abs. 2 festgelegt: "Die Haftung nach den §§ 148 bis 152 bleibt jedoch bestehen, auch wenn der Schaden erst nach Aufhebung des Bergwerkseigentums eintritt" [5].

---

1) Bähr S. 126; Miesbach-Engelhardt Überbl.I vor §§ 148 ff; Ebel-Weller § 148 Anm. 2 a

2) Entscheidung vom 23.1.1886 ZfB 27 S. 38o

3) Ebel-Weller § 148 Anm. 11 c; Bähr S. 131, Miesbach-Engelhardt § 148 Anm. 1 g; VG Gelsenkirchen DWW 1967, 186; Boldt § 148 Anm. 2 f

4) Art.I Ziff. 5 des Vierten Gesetzes vom 11. Juni 1968 zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen - GV.NW. Ausg. A S. 2o1

5) Art. I Ziff. 1o des Gesetzes vom 11. Juni 1968

Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung des Allgemeinen Berggesetzes bleibt die Bergschadenshaftung nach Aufhebung des Bergwerkseigentums bestehen; daraus kann jedenfalls nicht gefolgert werden, die Bergaufsicht würde mit Aufhebung des Bergwerkseigentums enden [1].

---

1) Auch nach der bisherigen Fassung des Allgemeinen Berggesetzes und dem Bayerischen Berggesetz (Art. 2o6, dessen Abs. 1 wörtlich mit § 148 Abs. 1 übereinstimmt) ist die Ansicht der h.M. nicht gerechtfertigt, vgl. Turner NJW 1968, 85 ff. 86: "Mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums endet nicht die Verpflichtung des zuvor Berechtigten aus § 148 ABG". In § 148 ABG, Art. 2o6 BayBG heißt es, der Bergwerksbesitzer habe für Bergschäden Entschädigung zu leisten. Anspruchsverpflichtete sind sowohl der Bergwerkseigentümer als auch der (unmittelbare) Bergwerksbesitzer (wenn das Bergwerkseigentum verpachtet ist), Turner a.a.O. mit zahlreichen Nachweisen, so auch BGH vom 14. Juli 1969 - III ZR 235/65 ZfB 111, 44o ff: "Unter dem Bergwerksbesitzer i.S. des § 148 ist nicht nur der Bergwerkseigentümer, sondern auch derjenige zu verstehen, der in Ausübung eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts (z.B. als Pächter) das Bergwerk betreibt"."Dies folgt aus dem Rechtsgrund der Bergschadenshaftung. Dieser liegt in einer objektiven Beziehung zwischen dem Betrieb des Bergwerks und dem Haftenden: Derjenige, der zur Erweiterung seines aktiven Vermögens einen zweckgerichteten Betrieb in sein Vermögen einbezieht, hat den in seinem Interesse entstandenen Schaden zu tragen (Drews S. 8o ff). Der Grund für die Bergschadenshaftung fällt nicht fort, wenn das Bergwerkseigentum aufgehoben worden ist. Es ist darum durchaus billig, daß der vormalige Bergwerkseigentümer haftet, auch wenn der Bergschaden erst nach der Aufhebung seines Rechts eintritt. Demgegenüber kann nicht angeführt werden, der Bergwerkseigentümer müsse irgendwann einmal wissen, ob er aus Anlaß eines bereits stillgelegten Betriebes noch Ansprüchen aus § 148 ABG ausgesetzt sei. Im Verhältnis zu einem solchen Interesse des Bergwerkseigentümers überwiegt jedenfalls das des Grundeigentümers, der durch den Bergbau einen Schaden erlitten hat", so zutreffend Turner a.a.O.
Für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht auf das Bestehen des Bergwerkseigentums ergit sich danach aus den Vorschriften über die Bergschadenshaftung (§§ 148 ABG, Art. 2o6 ff BayBG) kein Anhaltspunkt, so wohl auch Horneffer S. 124/125.

5. Adressatenkreis einer bergbehördlichen Ordnungsverfügung gemäß § 198 nach Aufhebung des Bergwerkseigentums

Es ist oben bereits dargelegt worden, daß auch nach Einstellung des Bergbaubetriebes nach § 198 eine bergbehördliche Ordnungsverfügung erlassen werden kann. Dem Erlaß einer Ordnungsverfügung steht auch nicht die Aufhebung des Bergwerkseigentums entgegen. Hingegen bedarf einer eingehenden Erörterung die Frage, an wen eine solche Verfügung nach Aufhebung des Bergwerkseigentums gerichtet werden kann, da der Bergwerkseigentümer und der Bergwerksbesitzer nicht mehr als "Zustandsstörer" angesehen werden können [1].

a) Bergbauunternehmer als Verhaltensstörer

Es ist zu untersuchen, ob eine Verantwortlichkeit des Bergbauunternehmers als "Verhaltensstörer" auf Grund der Verhaltenshaftung (§ 17 OBG) in Betracht kommt, wenn z.B. einige Jahre nach Betriebseinstellung sich herausstellt, daß die Verfüllung des Schachtes mangelhaft wird und der Schacht eine Gefahr darstellt. Da Grundlage der Verhaltenshaftung die Verursachung einer Gefahr ist [2], stellt sich die Frage nach dem Verursachungsbegriff. Es gibt verschiedene Theorien zur Verursachung im allgemeinen Ordnungsrecht [3]. Auszugehen ist grundsätzlich von der Bedingungslehre, und zwar von der "conditio-sine-qua-non"-Formel: das Verhalten einer Person ist für die Gefahr dann ursächlich, wenn es wenigstens eine der Bedingungen für die Entstehung der Gefahr darstellt [4].

---

1) Horneffer S. 121; Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm. 2 c

2) Götz S. 78; Horneffer S. 122

3) vgl. dazu Götz S. 78/79; Ule-Rasch § 19 Anm. 7 ff; Drews-Wacke S. 22o ff

4) Götz a.a.O.; Drews-Wacke S. 222; Schleberger S.34

Das Betreiben des Bergbaues und die Arbeiten bei dessen Einstellung sind danach unzweifelhaft ursächlich für die möglicherweise erst nach Jahren oder Jahrzehnten mangelhaft werdende Verfüllung eines Schachtes. Der letzte Bergbauunternehmer ist demzufolge als Verhaltensstörer anzusehen, selbst wenn zwischen Betriebseinstellung und Gefahreneintritt Jahre verstrichen sind; denn der Kausalzusammenhang wird nicht dadurch aufgehoben, daß zwischen Ursache und Wirkung ein großer Zeitraum liegt [1].
Im allgemeinen Ordnungsrecht gilt aber die Theorie der unmittelbaren Verursachung [2]; nur das Verhalten ist Ursache, das bereits selbst ordnungswidrig ist. Die rechtmäßige bloße Veranlassung als solche ist keine Ursache. Man könnte meinen, die nach Maßgabe eines erlaubten Abschlußbetriebsplanes erfolgte Verfüllung eines Schachtes könne nicht ordnungswidrig geschehen und scheide mithin als Ursache aus. Dem ist aber wie Horneffer [3] überzeugend darlegt, nicht so.
Die "Zulassung" des Betriebsplanes durch die Bergbehörde läßt sich als Erlaubnis im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts kennzeichnen [4]; sie begründet aber ebenso wie andere ordnungsbehördliche Erlaubnisse kein unabänderliches, absolutes Recht [5].
So ist auch in der bergrechtlichen Literatur und Rechtsprechung [6] anerkannt, daß die Bergbehörde nach Betriebsplanzulassung, wenn sich ergibt, daß

---

1) Horneffer S. 123

2) Götz S. 79; Drews-Wacke S. 223 ff; Ule-Rasch § 19 Anm. 8 ff m.w.N.

3) Horneffer S. 123/124

4) so Franke Diss. S. 31 ff; Althaus S.57 mit weiteren Nachweisen; im Ergebnis kann diese Meinung in der bergrechtlichen Literatur als herrschend angesehen werden.

5) Althaus S. 58; a.A. Boldt, Gutachten S. 6

6) Althaus S. 59; Horneffer S. 123;LVG Arnsberg v.26.2. 1953 ZfB 94, 362;OVG Koblenz v.15.9.1955 DVBl.1955, 7o; OVG Münster v.27.1o.1953 ZfB 95,458; Arndt § 68 Anm.3; Thiel ZfB 94,272; Ebel-Weller § 68 Anm. 3; Busse DÖV 196o, 331

ordnungsbehördliche Maßnahmen aus dem Gesichtspunkt des § 196 ABG erforderlich werden, befugt ist, solche gemäß § 198 ABG anzuordnen, selbst wenn die Durchführung des zugelassenen Betriebsplanes unmöglich wird. Es ist aber allgemein anerkannt, daß der durch eine Erlaubnis im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts vermittelte öffentlich-rechtliche Besitzstand nur unter besonderen, gesetzlich genannten Voraussetzungen mit Rücksicht auf ein erheblicheres öffentliches Interesse entzogen oder eingeschränkt werden kann [1]. Solche gesetzlichen Voraussetzungen für die Rücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis sind für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen in § 24 OBG abschließend geregelt. Sie stellen allgemeine Grundsätze des geltenden Verwaltungsrechts dar [2]. Die Anwendbarkeit des § 24 OBG auf den Bereich der bergbehördlichen Erlaubnis ergibt sich unmittelbar aus dem OBG selbst, das in § 44 OBG in der Fassung vom 28. Oktober 1969 (GV.NW. 1969, 732), in dem die Entschädigung bei der Zurücknahme oder nachträglichen Einschränkung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis aus den Gründen des § 24 Abs. 1 Buchst. d und e OBG festgelegt ist, das Gebiet der Bergaufsicht ausdrücklich erwähnt [3].

---

1) Althaus S. 6o; Wolff I § 43 III

2) Rietdorf § 24 Anm. 2

3) Zwar wird in § 44 OBG nur die Rechtsfolge bei der Zurücknahme bzw. Einschränkung der Erlaubnis, nämlich die Entschädigung, für das Gebiet der Bergaufsicht ausgeschlossen. Eine derartige Ausnahmeregelung für den Bereich der Bergaufsicht wäre aber überflüssig, wenn nicht zumindest die Voraussetzung, nämlich die Zulässigkeit der Rücknahme oder Beschränkung aus den Gründen des § 24 Abs. 1 Buchstabe d und e OBG auch für die bergbehördliche Erlaubnis gelte; so Franke Diss.S.128

Nach § 24 OBG kann eine ordnungsbehördliche Erlaubnis insbesondere dann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden, wenn eine Änderung der Rechtslage (§ 24 Abs. 1 Buchst. d OBG) oder eine Änderung der Tatsachen (§ 24 Abs. 1 Buchst. e OBG) nach Erteilung der Erlaubnis eintritt.

Eine Änderung der Tatsachen kann z.B. dadurch eintreten, daß sich bei einem bestimmten Bergwerksbetrieb nach der Zulassung des Betriebsplanes konkrete Gefahrensituationen ergeben, die bei der Erlaubniserteilung noch nicht vorlagen, oder der Bergbehörde erst später bekannt wurden. In diesem Falle kann die Bergbehörde die erforderlichen Maßnahmen durch entsprechende Anordnungen nach § 198 ABG treffen. Will also die Bergbehörde bestimmte Maßnahmen anordnen, die einem zugelassenen Betriebsplan widersprechen, so kann sie dies insoweit nur unter den abschließend aufgeführten Voraussetzungen des § 24 OBG tun [1].

Ergeben sich danach nach der Zulassung des Abschlußbetriebsplanes und dessen Durchführung konkrete Gefahrensituationen, die bei der Erlaubniserteilung noch nicht vorlagen oder der Bergbehörde erst später bekannt wurden, so kann sich der ehemalige Bergbauunternehmer nicht darauf berufen, daß sein Verhalten damals bei Betriebseinstellung rechtmäßig war; denn diese Rechtmäßigkeit bestand nur scheinbar. Bei der Abschlußbetriebsplanerlaubnis ist die Rücknahme in Gestalt einer Ordnungsverfügung gemäß § 198 möglich [2], wenn die Voraussetzungen des § 24 OBG vorliegen.

---

1) so auch Franke Diss. S. 129; Althaus S. 61/62

2) Horneffer S. 124; Althaus S. 59 ff

Es ist daher Horneffer zuzustimmen, daß der letzte Bergbauunternehmer (Bergwerkseigentümer, Nießbraucher oder Pächter) bei konkreten Gefahren, die von stillgelegten Bergwerken ausgehen, aus dem Gesichtspunkt der Verhaltenshaftung bergbehördlich in Anspruch genommen werden kann, da sein bei Betriebseinstellung nur scheinbar rechtmäßiges Verhalten die unmittelbare Ursache für die jetzt eingetretene Gefahr ist [1].

Da Haftgrund der Verhaltenshaftung nicht die Sachgewalt, sondern das objektive Ingangsetzen eines Geschehensablaufes ist [2], ist es unerheblich, ob das Bergwerkseigentum noch besteht [3].

Es ergibt sich, daß nach Aufhebung des Bergwerkseigentums der letzte Bergbauunternehmer, und zwar aus dem Gesichtspunkt der Verhaltenshaftung, als Adressat einer bergbehördlichen Ordnungsverfügung gemäß § 198 in Betracht kommt.

b) Grundstückseigentümer als Zustandsstörer

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, den jeweiligen Grundeigentümer als Zustandsstörer anzusehen, wenn eine durch den Bergbau verursachte Gefahr für die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr an der Erdoberfläche auftritt [4]. So würde für einen mangelhaft verfüllten Schacht die Zustandshaftung des Grundeigentümers eingreifen. Entsprechend der Regelung beim Erbbaurecht (§ 12 Abs. 3 ErbbauVO)

---

1) Horneffer S. 124

2) vgl. Schleberger S. 31; Götz S. 74

3) Horneffer a.a.O.; Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm. 2 c

4) vgl. Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm. 2 c; Röttcher ZfB 93, 164; so schon Bescheid ZfB 66, 449, 451 und die Erlasse ZfB 1o5, 39o, 391 und ZfB 1o7, 235, 236; Wever ZfB 98, 474 ff., 479; Harnisch ZfB 11o, 214

wird man annehmen müssen, daß mit Untergang des grundstücksgleichen Rechts, hier des Bergwerkseigentums, der Schacht zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks wird [1] und damit unter die Sachherrschaft des Grundeigentümers gerät [2]. Umstritten ist aber, ob die Bergbehörde die notwendigen Anordnungen zur Abwehr von bergbaulichen Gefahren gegen den Grundeigentümer richten kann [3].

---

1) Palandt-Danckelmann § 95 Anm. 4

2) Horneffer S. 121/122

3) bejahend Wever ZfB 98, 474 ff, 479; so insbes. Horneffer S. 12o/126; Wachler ZfB 8, 493: "Nach § 196 erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden vorzugsweise auf die Sicherheit der Baue. Es ist nach der Fassung dieses Gesetzes und nach der Natur der Sache kein Zweifel, daß der Bergpolizeibehörde zunächst zur Pflicht gemacht worden ist, darüber zu wachen, daß der Bergbautreibende selbst seine Baue mit gehöriger Sicherheit treibe; aber es liegt auch sehr nahe, daß eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Berggebäude durch Arbeiten, die ein Dritter vornimmt, z.B. durch Anlage eines Teiches über Grubenbauen im klüftigen Gebirge herbeigeführt werden kann und daß auch auf diese die Polizeigewalt der Bergbehörde sich erstreckt"; ausdrücklich verneinend Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm. 3 h 2; Ebel-Weller Vorbem. 6 vor § 196; RB v. 14.2.1882 ZfB 23, 4o9/411; Voelkel ZfB 56, 341; Röttcher ZfB 93, 164; es ist aber anerkannt, daß die Bergbehörde, wenn im Falle eines ordnungsbehördlichen Notstandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Bergbau ihre Ursache hat, z.B. den Eigentümer eines Grundstücks, auf den Tagebruch gefallen ist, auffordern kann, eine Umzäunung anzubringen, so Franke S. 1o; Krautschneider ZfB 99, 476; Isay § 196 Anm. 12; wohl auch Thiel ZfB 94, 27o; Krautschneider ZfB 98, 397

Im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt sich, wer als Adressat der bergbehördlichen Ordnungsverfügung in Betracht kommt, nach den §§ 16 ff OBG [1]. Nach den §§ 16, 18 OBG ist der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer ordnungspflichtig, und die Bergbehörde kann gegen diesen Maßnahmen richten, wenn eine Gefährdung auf dem Grundstück eintritt, die im vorangegangenen Bergbaubetrieb ihre Ursache hat [2]. Ebel-Weller meinen, die Bergbehörde könne gegen den Grundstückseigentümer keine bergaufsichtliche Anordnung erlassen, wenn sich das Grundstück "nicht mehr im Besitz oder Eigentum des Bergbautreibenden" befindet, da das Grundstück dann nicht mehr Gegenstand des Bergwerkseigentums und aus der Bergaufsicht ausgeschieden sei [3]. Sie stützen diese Ansicht auf den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1954 [4]. Der von dem Gericht gewählte Ausgangspunkt ist falsch. Objekt der Bergaufsicht ist nämlich nicht das Bergwerkseigentum oder dessen Zubehör. Die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörden hängt allein davon ab, ob ein gefährlicher Zustand vom Bergbau verursacht ist [5]; sie ist unabhängig von den privaten Eigentumsverhältnissen [6]. Dem Beschluß des Oberverwaltungsgerichts kann somit nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis zugestimmt werden; denn das Absieben der Halde begründete keine bergbauliche Gefahr.

---

1) siehe oben S. 94/95

2) Horneffer S. 122 und 125/126

3) Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm. 2 c

4) ZfB 96, 81 ff = OVGE 9, 191 ff, siehe oben S.67/69

5) siehe oben S. 77 Fußnote 2); Horneffer S. 49

6) so zutreffend mit eingehender Begründung Horneffer S. 56

Die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörden zum Erlaß einer Anordnung gegen den Grundstückseigentümer bei Eintritt einer Gefährdung auf dem Grundstück, die vom Bergbau herrührt, kann nicht mit der Begründung verneint werden, es gehe nicht um einen ordnungswidrigen Zustand des Bergwerkseigentums, sondern des Oberflächeneigentums des Grundstücks [1]; denn die bergaufsichtliche Zuständigkeit ist dann gegeben, wenn ein gefährlicher Zustand vom Bergbau verursacht ist [2]. Die Bergaufsicht ist ein Sonderbereich der allgemeinen Ordnungsverwaltung; ihr ist ein bestimmtes Gebiet der Ordnungs- (Polizei)verwaltung zugewiesen. Die Grenzlinie zwischen den Ordnungs- (Polizei)behörden wird bestimmt "durch die Art des Lebenskreises, von dem die Störung oder Bedrohung der (polizeilich) zu schützenden Güter ausgeht [3]. Daher ist z.B. bei einem gefährlichen Riß auf der Grundstücksoberfläche, unter der Mineralien abgebaut worden sind, die Bergaufsicht zuständig, wenn der Riß eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern bedeutet und vom vorangegangenen Bergbau herrührt. Objekt der Bergaufsicht ist nicht das Bergwerkseigentum oder dessen Zubehör [4].

Da nach Streichung der §§ 199-2o2 und Änderung des § 198 das Allgemeine Berggesetz in der in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung keine Regelung mehr über die Vernehmung des Bergwerksbesitzers und die Bekanntmachung der bergbehördlichen Anordnung an bestimmte Personen enthält, ergibt sich aus dem Gesetz keine Beschränkung des Adressatenkreises der bergbehördlichen Ordnungsverfügung; wer als Adressat einer solchen in Betracht kommt, bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 16 ff OBG.

---

1) so aber wohl OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5.Juni 1963 ZfB 1o5, 1o3

2) siehe oben S. 77 Fußnote 2)

3) Isay § 196 Anm. 3

4) Horneffer S. 49

Die Bergbehörde kann danach gegen den Grundstückseigentümer eine bergbehördliche Maßnahme (durch Ordnungsverfügung gemäß § 198) unter den Voraussetzungen der §§ 16, 18 OBG richten, selbst wenn das Bergwerkseigentum aufgehoben ist [1].

---

1) Soweit die Vorschriften der §§ 199-2o2 Anwendung finden, wird aus § 2oo (in Bayern aus dem Art.258 BayBG), der die Bekanntmachung der bergbehördlichen Anordnung an die am Bergbau beteiligten Personen regelt und eine Bekanntmachung an irgend welche andere Personen nicht vorsieht, gefolgert, die Bergaufsicht sei grundsätzlich personell auf den am Bergbau beteiligten Personenkreis beschränkt, so herrschende Meinung; insbesondere Voelkel ZfB 56, 34o; Westhoff, Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Recht 19o6, Bd.II S. 286; Ebel-Weller Vorbem. 6 vor § 196; Röttcher ZfB 93, 162/164; Krautschneider ZfB 99, 474; derselbe Bergfreiheit 1958, 181; Voelkel, Grundzüge S. 188; Hammans ZfB 72, 173 ff.
Die Bergbehörden könnten danach nach Aufhebung des Bergwerkseigentums nur gegen den Bergwerksbesitzer (Bergwerkseigentümer, Pächter oder Nießbraucher) bergbehördliche Anordnungen gemäß §§ 198/199 (aus dem Gesichtspunkt der Handlungshaftung) richten, nicht aber an Dritte, z.B. Grundeigentümer, mit der Folge, daß bei Eintritt einer Gefährdung Jahrzehnte nach Betriebseinstellung (z.B. wegen Auflösung der Gewerkschaft) ein Adressat einer bergbehördlichen Anordnung möglicherweise nicht mehr vorhanden ist.
Horneffer nimmt an, die Bergbehörden könnten neben den bergbehördlichen Anordnungen gemäß §§ 198 ff auch "selbständige Bergpolizeiverfügungen" erlassen. Das Allgemeine Berggesetz enthalte zwar keine ausdrückliche Ermächtigung; da aber in § 196 ABG die polizeiliche Generalklausel aufgenommen sei und die Bergbehörden neben dem ABG ergänzend allgemeines Polizeirecht anzuwenden hätten, sei ihnen auch diese Art des Verwaltungshandelns eröffnet. Da das ABG keine näheren Bestimmungen treffe, würden sich diese selbständigen sonderpolizeilichen Verfügungen nur nach allgemeinem Polizeirecht richten. Der von einer solchen Verfügung erreichbare Adressatenkreis sei größer als bei der bergpolizeilichen Anordnung; Horneffer S. 114/115.
Als Adressat einer selbständigen bergpolizeilichen Verfügung komme (etwa neben dem letzten Bergbauunternehmer) der Grundstückseigentümer als Zustandsstörer in Betracht, Horneffer S. 126/128. Inwieweit diese Ansicht zutreffend ist, braucht im Rahmen dieser Untersuchung nicht erörtert zu werden.

Auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums sind danach Adressaten einer bergbehördlichen Ordnungsverfügung (§ 198) vorhanden.

6. Sinn der Bergaufsicht

Sinn der Bergaufsicht ist, besondere Gefahren von besonders hierzu geeigneten Behörden, nämlich den Bergbehörden bekämpfen zu lassen [1]. Auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums können Fälle bergbaulicher Gefahren auftreten. Würde man der herrschenden Meinung folgen, daß die Bergaufsicht mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums ende, wären in diesen Fällen bergbaulicher Gefahren die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig. Würde man den Übergang der Zuständigkeit auf eine andere Behörde nach mehr zufälligen Kriterien wie dem Untergang des Bergwerkseigentums zulassen, würde die Bergaufsicht ihren Sinn verlieren. Die bessere Sachkenntnis der Bergbehörden gegenüber den Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr hebt auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Rheinland-Pfalz in dem Urteil vom 18.März 1965 [2] hervor. Es ist zu bedenken, daß in jenen Fällen bergbaulicher Gefahren, in denen die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig sein sollen, "Sachverstand und Verantwortung in der Verwaltung getrennt" würde [3]. Dies kommt deutlich in dem Runderlaß des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 1o. November 1965 [4] zum Ausdruck: "Sache der örtlichen Ordnungsbehörden ist sodann, den Zustand der Tagesoberfläche im Bereich der bekannten stillgelegten Schächte unter Amtshilfe der Bergämter zu überprüfen und einsturzgefährdete Schächte, soweit

1) vgl. Motive ZfB 6, 197; Horneffer S. 55
2) ZfB 1o7, 335; vgl. auch Harnisch ZfB 11o, 212
3) Horneffer S. 55
4) ZfB 1o7, 235 ff

dies feststellbar ist, abzusichern". Die Bergbehörden werden danach in die Rolle eines Gutachters versetzt; allein die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr tragen die Verantwortung für die von ihnen zu treffenden Maßnahmen, deren sachliche Richtigkeit sie grundsätzlich nicht zu beurteilen vermögen. Bei den Bergämtern liegen auch die Grubenbilder auf, die zur Durchführung einer wirksamen Bergaufsicht unentbehrlich sind und grundsätzlich vor der Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen bei Eintritt von bergbaulichen Gefahren eingesehen werden müssen. Diese Gesichtspunkte sprechen für die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörden auch nach Aufhebung des Bergwerkseigentums.

7. Ergebnis

Es ist deshalb Horneffer [1] und Willecke-Turner [2] zu folgen, daß die Bergaufsicht nicht nach Aufhebung des Bergwerkseigentums endet. Ebel-Weller nehmen nach der Ergänzung des § 196 Abs. 2 ABG in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zutreffend an, daß es für die bergaufsichtliche Zuständigkeit z.B. bei Eintritt einer Gefährdung durch einen alten Grubenbau auf einem Grundstück auf den Fortbestand des Bergwerkseigentums nicht mehr ankommt [3]. Auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich in dem Urteil vom 27. Januar 1965 [4] auf den Standpunkt, die Bergaufsicht bestehe auch nach Untergang des Bergwerkseigentums fort, allerdings mit der Einschränkung, "soweit es sich noch um die Verwirklichung von Maßnahmen handelt, die auf Grund der Betriebspläne von dem bisherigen Bergwerkseigentümer gefordert werden können".

---

1) Horneffer S. 58; siehe oben S. 52

2) Willecke-Turner S. 85; siehe oben S. 52

3) Ebel-Weller, Ergänzungsband § 196 Anm.2 c; siehe oben S. 48/49

4) ZfB 1o6, 482 ff, 496; siehe oben S. 69/71

Der Ansicht, die Bergaufsicht ende spätestens mit Aufhebung des Bergwerkseigentums [1], kann nicht beigetreten werden.

VI. Auflösung des Pachtvertrages zwischen Grundeigentümer und Pächter und Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau

Da die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörden allein davon abhängig ist, ob ein gefährlicher Zustand vom Bergbau verursacht ist [2] - sie ist von den privaten Eigentumsverhältnissen unabhängig [3], greift die Bergaufsicht auch nach Auflösung des Pachtvertrages zwischen dem Grundeigentümer und dem bergbautreibenden Pächter ein, wenn nach diesem Zeitpunkt eine bergbauliche Gefahr eintritt.

Die Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau ist daher nicht nur so lange zuständig, als nach Einstellung der Mineralgewinnung eines Bergwerks noch Bergwerksanlagen in tatsächlicher Hinsicht vorhanden sind [4].

Es kann nicht der Auffassung beigetreten werden, die Bergaufsicht würde - entsprechend den Grundsätzen beim verliehenen Bergbau, bei dem die Bergaufsicht mit der Aufhebung des Bergwerks ende - mit der Auflösung des Pachtverhältnisses enden [5]. Es ist oben eingehend dargelegt worden, daß die Aufhebung der Bergbauberechtigung nicht das Ende der Bergaufsicht bedeutet. Im übrigen würden die für den verliehenen Bergbau geltenden Grundsätze nicht entsprechend für den Grundeigentümerbergbau

---

1) siehe oben S. 46/48, 62, 72 und 73

2) siehe oben S.77 Fußnote 2)

3) so zutreffend mit eingehender Begründung Horneffer S.56

4) so aber Ebel-Weller Vorbem. 12 vor § 196 a.E.; RB v.7.3.1917 ZfB 6o S.133;siehe oben S. 57/58

5) so aber wohl Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm.3 h 1, siehe oben S. 53

angewendet werden können, wie dies Röttcher überzeugend dargelegt hat [1].
Es ist der Auffassung von Röttcher beizutreten, die Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau sei, wenn ein Pächter Bergbautreibender ist, auch nach Auflösung des Pachtvertrages so lange zuständig, als Gemeingefahren, die im Bergbau ihre Ursache haben, drohen [2]; hingegen kann Röttcher nicht zugestimmt werden, die Bergaufsicht greife nur ein, wenn der Pächter noch für die Bergbehörden erreichbar ist [3]. Röttcher führt aus: "Ist er dies nicht mehr, so muß auch hier der gewinnungsberechtigte Grundeigentümer an seiner Stelle polizeipflichtig sein. Gegenüber dem nicht bergbautreibenden Grundeigentümer werden die allgemeinen Polizeibehörden allein zuständig sein" [4].
Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 16 OBG, wer Adressat einer bergbehördlichen Ordnungsverfügung sein kann [5]. Liegen die Voraussetzungen der §§ 16 ff OBG vor, kann die Bergbehörde auch gegen den Grundeigentümer Maßnahmen richten, wenn der Pächter nicht mehr erreichbar ist. Aus dem Berggesetz ergibt sich keine Beschränkung des Adressatenkreises der bergbehördlichen Ordnungsverfügung [6].

---

1) Röttcher ZfB 93, 161 ff, siehe hierzu oben S.53/55

2) Röttcher ZfB 93,164,165; siehe oben S. 54

3) Röttcher ZfB 93, 165; siehe oben S. 54

4) so Röttcher a.a.O.; diese Ansicht ist wohl darin begründet, daß die Bergbehörde nur gegen die am Bergbau Beteiligten (§ 2oo ABG) bergbehördliche Maßnahmen treffen kann, vgl. Röttcher ZfB 93,162/164

5) siehe oben S. 12o

6) Soweit die §§ 199-2o2 ABG gelten, müssen die Vertreter der Ansicht, die Bergaufsicht sei personell auf die am Bergbau Beteiligten beschränkt, s.o.S121 Fußn.1) folgerichtig annehmen, die Bergaufsicht greife nicht mehr ein, wenn der Pächter für die Bergbehörde unerreichbar ist, da die Bergbehörde gegen den Grundeigentümer keine Maßnahmen richten könne; anders nur dann, wenn man Horneffer, s.o.S.121 Fußn.1) folgt.

Da die bergaufsichtliche Zuständigkeit der Bergbehörden davon abhängig ist, ob eine bergbauliche Gefahr vorliegt, ist im übrigen die Frage nach dem Adressaten einer bergbehördlichen Maßnahme für die Zuständigkeit der Bergaufsicht unbeachtlich [1].

Es ergibt sich, daß die Bergaufsicht beim Grundeigentümerbergbau nicht durch die Auflösung des Pachtvertrages endet und so lange eingreift, als eine durch den vorangegangenen Bergbau verursachte Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht.

VII. Zusammenfassung

Die Bergbehörden sind in jedem Falle einer bergbaulichen Gefahr zuständig; nach diesem Grundsatz greift die Bergaufsicht in jedem Falle und so lange ein, als eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht, die von dem Betrieb eines Bergbaues im weiteren Sinne verursacht worden ist [2]. Da die Bergbehörde in jedem Einzelfall ihre Zuständigkeit begründen muß, ist der Faktor Zeit unbeachtlich. Bei der Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht geht es nicht um den Beginn oder die Beendigung der Bergaufsicht in zeitlicher Hinsicht, sondern allein um die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht in Extremfällen [3]. Die bergaufsichtliche Zuständigkeit in einem Fall einer bergbaulichen Gefahr bleibt durch die Einstellung des Bergbaubetriebes, die Ausführung der Abschlußarbeiten, die Aufhebung des Bergwerkseigentums oder die Auflösung des Pachtvertrages zwischen Grundeigentümer und Pächter beim Grundeigentümerbergbau unberührt.

---

1) so zutreffend Horneffer S. 47/48

2) siehe oben S. 77

3) siehe oben S. 76

Die Bergaufsicht "endet" nicht etwa mit der Einstellung des Bergwerksbetriebes, dem Untergang der Bergbauberechtigung, der Durchführung des Abschlußbetriebsplanes oder der Auflösung des Pachtvertrages; vielmehr greift die Bergaufsicht in jedem Falle und so lange ein, als eine durch den Bergbau verursachte Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht [1) 2)].

---

1) so auch Horneffer S. 58:
"Wegen der Funktion des Bergbaubegriffs in § 196, der mit der polizeilichen Generalklausel zusammen die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Abwehr von im Bergbau wurzelnden Gefahren begründet, ist es unrichtig, von einem "Ende der Bergaufsicht" zu sprechen. Wegen des weiten Bergbaubegriffs in § 196 findet ein Zuständigkeitswechsel nicht statt. Die Bergbehörden, nicht die allgemeinen Behörden der Gefahrenabwehr, haben daher auch solchen Gefahren, die von stillgelegten Bergwerken herrühren, zu begegnen, selbst wenn die Bergbauberechtigung nicht mehr besteht und seit Betriebseinstellung Jahrzehnte vergangen sind".

2) Nach Abfassung der Dissertation erschien in der Zeitschrift für Bergrecht Band 113, Seite 151 ff. die Abhandlung "Der Umfang der Bergaufsicht nach den Landesberggesetzen" von Willecke. Sie befaßt sich auch mit dem zeitlichen Umfang der Bergaufsicht. Auch Willecke sieht die Bergaufsicht - trotz Betriebsstillegung und Aufhebung des Bergwerkseigentums - bei bergbaulichen Gefahrenlagen als allein zuständig an. Die Bergaufsicht bestehe so lange fort, "bis bergbauliche Gefahren nicht mehr zu erwarten sind". Eine zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht sollte dadurch wohl nicht vorgenommen werden; Willecke stellt nämlich für die Zuständigkeit der Bergaufsicht darauf ab, "ob eine typische bergbauliche Gefahr vorliegt oder nicht" und sieht die Bergaufsicht"bei bergbaulichen Gefahrenlagen als allein zuständig" an; ZfB 113, 165.

E. Die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes

I. Die Bergaufsicht nach dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes

Die Bergaufsicht ist in dem Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes (BBergGE) im fünften Titel, der mit "Bergaufsicht" überschrieben ist, geregelt und umfaßt die §§ 81 - 87. Diese sind überschrieben wie folgt:

§ 81 Allgemeine Aufsicht
§ 82 Allgemeine Aufsichtsbefugnis, Auskunfts- und Duldungspflichten
§ 83 Allgemeine Anordnungsbefugnis
§ 84 Verhinderung unerlaubter Tätigkeiten, Sicherstellung
§ 85 Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen
§ 86 Verfahren bei besonderen Betriebsereignissen, Anzeigepflicht
§ 87 Vollziehung von Verwaltungsakten

1. Gegenstand der Bergaufsicht

Nach § 81 Abs. 1 BBergGE unterliegt der Bergbau (§ 1 Abs. 1) der Aufsicht durch die Bergbehörde. Diese Vorschrift enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten, Einrichtungen und Anlagen (Bergbau) der Aufsicht durch die Bergbehörde unterliegen [1].
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 umschreibt für den Geltungsbereich des BBergGE die drei wesentlichen bergbaulichen Tätigkeiten, nämlich das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen (Legaldefinitionen dieser Begriffe enthält § 2). Dies gilt jedoch

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 81 Abs. 1

abweichend vom geltenden Bergrecht nicht nur für einen bestimmten Kreis von Bodenschätzen, sondern für alle Bodenschätze ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bergfreie oder grundeigene Bodenschätze handelt [1]. Der Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes unterscheidet diese zwei Arten von Bodenschätzen unter dem Aspekt des Verfügungsrechtes. Die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze, die bergfreie Bodenschätze genannt werden, sind in § 3 Abs. 1 BBergGE namentlich aufgeführt. Als bergfreie Bodenschätze gelten nach § 3 Abs. 2 BBergGE die Bodenschätze des Festlandsockels. Die nicht unter Abs. 1 und 2 fallenden Bodenschätze stehen im Eigentum des Grundeigentümers und werden als grundeigene Bodenschätze bezeichnet (§ 3 Abs. 3 BBergGE). Das Recht, diese Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen, muß nicht erst durch den Erwerb einer Bergbauberechtigung begründet werden, sondern ist Inhalt des Grundeigentums selbst. Die grundeigenen Bodenschätze können vom Grundeigentümer selbst kraft seiner Befugnisse aus §§ 903 ff BGB gewonnen werden [2].

Da nach § 1 Abs. 1 Nr.1 BBergGE das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten aller Bodenschätze Bergbau ist, der nach § 81 Abs. 1 BBergGE der Aufsicht durch die Bergbehörde unterliegt, steht der Bergbaubegriff des § 81 Abs. 1 BBergGE nicht in Beziehung zu bestimmten Bodenschätzen; er ist von einer Bergbau-

---

1) Entw. eines BBergGE, Begründung zu § 1 Abs. 1

2) Boldt, Staat und Bergbau S. 25; Dapprich-v.Schlütter, Leitfaden des Bergrechts S. 23; Ebel-Weller § 1 Anm. 3 f; Entwurf eines BBergGE, Begründung S.13

berechtigung unabhängig [1]. Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) ist nämlich auch das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der grundeigenen Bodenschätze, die vom Grundeigentümer ohne Erwerb einer Bergbauberechtigung (Erlaubnis und Bewilligung gem. §§ 4 ff BBergGE) aufgesucht und gewonnen werden können. Die §§ 4 ff BBergGE gehen von einem Konzessionssystem (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt) ohne zugrundeliegenden Staatsvorbehalt aus [2].

---

1) Der Bergbaubegriff des § 196 Abs. 1 ABG steht in Beziehung zu den Mineralien des ersten Titels,h.M. Ebel-Weller § 196 Anm. 2 a; Brassert-Gottschalk Vorbem. 4 vor § 196; Isay § 196 Anm.4; Voelkel, Grundzüge S. 9; Arndt Vorbem. vor § 196; Müller-Erzbach S. 516; Weller, "Die Polizei" 196o, 367; Schlüter ZfB 76, 333; Schlüter-Hense S. 496; OVG Koblenz ZfB 1o7, 334 ff, 336. Bergbau i.S. des § 196 Abs. 1 ABG ist die auf Grund eines verliehenen Bergwerkseigentums ausgeübte Aufsuchung und Gewinnung eines der im ersten Titel des Allgemeinen Berggesetzes genannten Mineralien, Ebel-Weller § 196 Anm. 2a;Nebel ZfB 1o2, 414;Miesbach-Engelhardt § 196 Anm. 3 a

2) Das geltende Bergrecht kennt demgegenüber für den Bereich der vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Bodenschätze folgende drei Grundformen von Berechtigungen:
-das System der Bergbaufreiheit mit dem Institut des Bergwerkseigentums:an den bergfreien Bodenschätzen kann jedermann im Wege des Schürfens und Mutens Bergwerkseigentum erlangen; der Fund schafft bei Erfüllung der sonstigen gesetzlich festgelegten Voraussetzungen einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums; Ebel-Weller § 1 Anm.3a;Voelkel, Grundzüge S.35; Boldt, Staat und Bergbau S.17/19;vgl.dazu auch Nebel, Gedanken zu einer Neuregelung des bergbaulichen Berechtsamswesen, in Glückauf 1959 S.1252-1261
-den unechten Staatsvorbehalt mit einem Schürfvorrecht des Staates:dem Staat ist das ausschließliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung der unter unechten Staatsvorbehalt stehenden Mineralien mit der Maßgabe vorbehalten, daß er es sich erst verleihen lassen muß;Ebel-Weller § 2 Anm.1a; Müller-Erzbach S.138; Miesbach-Engelhardt § 2 Anm.1 S.27;Boldt,Staat und Bergbau S.27
-den echten Staatsvorbehalt mit einer sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Befugnis des Staates zur Aufsuchung und Gewinnung: es bedarf keiner Verleihung an den Staat, damit er zur Aufsuchung und Gewinnung des ihm verliehenen Minerals befugt ist; Ebel-Weller § 2 Anm. 16;Zydek ZfB 99,178,18o; Krautschneider ZfB 99,166,17o ff;Steffen ZfB 1o2,31o ff; Köker ZfB 1o3,178;Bähr S.2o;Miesbach-Engelhardt a.a.O.

Nach § 4 Abs. 1 BBergGE bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, nur der Bewilligung, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will. Die Erlaubnis begründet primär eine Berechtigung zur Aufsuchung eines bestimmten Bodenschatzes in einem bestimmten Gebiet (§ 5 BBergGE). Wesentlicher Gehalt der Bewilligung ist das Recht, innerhalb des in der Bewilligung bezeichneten Gebietes die in ihr genannten Bodenschätze zu gewinnen und sich anzueignen. Die Terminologie (Erlaubnis und Bewilligung) ist in Anlehnung an das Wasserhaushaltsgesetz (vgl. §§ 7 und 8) gewählt [1].

Bergbau (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) ist das Aufsuchen aller Bodenschätze, so daß die im geltenden Recht bestehende Unterscheidung zwischen Schürfen [2] und Aufsuchen überflüssig ist [3].

---

1) §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetz vom 27.Juli 1957 (BGBl.I S.1110) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Februar 1959 (BGBl.I S.37) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 6. August 1964 (BGBl.I S.611);vgl.Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 4 Abs. 1

2) Schürfen ist die Aufsuchung der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Bodenschätze auf ihren natürlichen Ablagerungen "zum Zwecke des Erwerbs von Bergwerkseigentum", § 3 ABG; Willecke-Turner S.58; vgl. auch BGH vom 25.2.1969, VersR 1970, 138; Bähr S.22.
Nach § 3 a ABG sind die Vorschriften des VIII. und IX. Titels des Allgemeinen Berggesetzes (Bergbehörden und Bergaufsicht) auf das Schürfen entsprechend anwendbar.

3) vgl. Entwurf eines BBergG. Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 1:
"Auch wird nicht an der im geltenden Recht noch teilweise bestehenden Unterscheidung zwischen Schürfen und Aufsuchen festgehalten, weil es sich hierbei nicht um eine materielle, sondern um eine gesetzestechnische Differenzierung handelt, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf überflüssig ist."

Die Bergaufsicht beschränkt sich aber nicht auf den Bergbau, wie er in § 1 Abs. 1 BBergGE näher umschrieben ist. Nach § 16o Abs. 1 S. 1 BBergGE finden die Vorschriften der §§ 6o bis 87, 89 und 93 bis 139 BBergGE, somit auch die über die Bergaufsicht (§§ 81 - 87 BBergGE) für den Beginn, die Durchführung und Einstellung von Untersuchungen des Untergrundes auf seine Eignung zur Untergrundspeicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BBergGE) und für die Errichtung, Führung und Einstellung des Betriebes eines Untergrundspeichers entsprechende Anwendung [1]. Die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung für behälterlose Untergrundspeicherung sowie die Errichtung und der Betrieb von Untergrundspeichern und der damit im Zusammenhang stehenden Betriebsanlagen und Einrichtungen stellen Tätigkeiten dar, die teilweise typisch bergbaulicher Art sind und im übrigen weitgehend bergbaulicher Tätigkeit gleichen; aus diesem Grunde scheint eine Regelung im Rahmen des Bergrechts geboten.

Die Vorschriften über die Bergaufsicht (§§ 81 bis 87 BBergGE) finden auch auf Hauptstellen für das Grubenrettungswesen (§ 189 Abs. 2 BBergGE), sowie auf Versuchsgruben und nicht unter § 1 Abs. 1 fallende bergbauliche Ausbildungsstätten (§ 19o Abs. 1 BBergGE) entsprechende Anwendung. § 19o Abs. 2 BBergGE ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung die in Abs. 1 genannten Vorschriften (§§ 6o bis 87 und 89) auf sonstige bergbauliche Versuchsanstalten für entsprechend anwendbar zu erklären, wenn und soweit dies zum Schutz der in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgüter und Belange erforderlich ist.

---

1) Die in § 16o Abs. 1 S.1 BBergGE für den Beginn, die Durchführung und Einstellung von Untergrunduntersuchungen sowie für die Errichtung, Führung und Einstellung des Betriebes von Untergrundspeichern getroffene Regelung entspricht mit wenigen Ausnahmen dem in verschiedenen Bundesländern für die Untergrundspeicherung geltenden Recht; Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 16o Abs. 1;zur geltenden Rechtslage siehe insb.Übersicht bei Willecke-Turner S.153/154

Die Vorschriften der §§ 81 bis 87 BBergGE (Bergaufsicht) finden neben den §§ 6o bis 73, 77 bis 8o, 89 BBergGE ferner auf nicht unter § 1 fallende Bohrungen und die dazu gehörigen Betriebseinrichtungen mit der in § 191 bezeichneten Maßgabe entsprechende Anwendung, wenn die Bohrungen mehr als fünfzig Meter in den Boden eindringen sollen [1].

2. Sachlicher Aufgabenbereich der Bergaufsicht

§ 81 Abs. 1 S. 1 BBergGE bestimmt, daß der Bergbau der "Aufsicht" durch die Bergbehörde (Bergaufsicht) unterliegt. Wie auf Grund des § 196 Abs. 1 ABG kann der Staat danach über die Bergbehörde als staatliche Ordnungsbehörde mittelbar oder unmittelbar auf den Bergbau Einfluß nehmen. Nach § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE hat die Bergbehörde insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die von ihr erlassenen Anordnungen und

---

1) In einigen Bundesländern wird diese Materie durch das Preußische Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 (GS.S.493) (Preuß.GS.NW.S.189) erfaßt, z.B. im gesamten Bereich der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen; vgl. hierzu Ebel-Weller S. 455/457.
Nach § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes gelten die §§ 67 bis 7o, 73 bis 77 und die Vorschriften des VIII. und IX.Titels des Allgemeinen Berggesetzes (Bergbehörden und Bergaufsicht) auch für die der bergbehördlichen Aufsicht sonstnicht unterstehenden Bohrungen, sofern sie tiefer als 1oo m in den Boden eindringen. In Bayern unterstehen Bohrungen der bergbehördlichen Aufsicht nur, wenn sie im Zusammenhang mit anderen, von der Bergbehörde zu beaufsichtigenden Arbeiten stehen; Miesbach-Engelhardt, Art. 253 Anm. 3 d 1

die zugelassenen Betriebspläne eingehalten werden. Die Verwendung des Wortes "insbesondere" in § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß der in Satz 2 beschriebene Aufgabenbereich der Bergaufsicht nicht abschließend ist. Das bringt auch die Begründung des Entwurfes eines Bundesberggesetzes zum Ausdruck, wenn es dort heißt, daß in § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE der Aufgabenbereich nicht abschließend geregelt ist, vielmehr nur Schwerpunkte der Bergaufsicht angeführt sind [1]. Es stellt sich daher die Frage, welchen Tätigkeitsbereich die "Aufsicht" der Bergbehörden über den Bergbau, die als Bergaufsicht bezeichnet wird (§ 81 Abs. 1 S. 1 BBergGE), umfaßt.

§ 81 Abs. 1 BBergGE hat den Begriff "Bergaufsicht" aus dem geltenden Recht übernommen [2]. Die Bezeichnung "Bergaufsicht" wird nach dem geltenden Recht in den Bundesländern Bayern [3], Hessen [4], Nordrhein-Westfalen [5] und Niedersachsen [6] sowie vom Bundesgesetzgeber [7] verwendet. Nach dem geltenden Recht wird der Begriff "Bergaufsicht" weit gefaßt; er umfaßt den gesamten Tätigkeitsbereich, den die Bergbehörde im Bergbau als Ordnungsbehörde mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr wahrnimmt [8]. Der sachliche Aufgabenbereich der Bergbehörden ergibt sich

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 81 Abs. 1
2) Entwurf eines BBergG, Begründung a.a.O.
3) siehe S. 25 Fußnote 1)
4) siehe S. 25 Fußnote 2)
5) siehe S. 25 Fußnote 4)
6) siehe S. 25 Fußnote 3)
7) siehe S. 25 Fußnote 5)
8) Franke Diss. S. 3/4

aus der in § 196 Abs. 1 ABG in Bezug genommenen Generalklausel von der Gefahrenabwehr, erweitert um die in § 196 Abs. 2 ABG aufgeführten Sonderaufgaben [1].

Es ist oben [2] dargelegt worden, daß der Begriff "Aufsicht" sich im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht häufig in Verbindung mit dem Sachgebiet, auf das sich die Aufsicht bezieht, findet und dabei den gesamten Tätigkeitsbereich umfaßt, den die Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung als Ordnungsbehörden mit der Aufgabe, die speziellen, fachspezifischen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, wahrnehmen.

§ 81 Abs. 1 BBergGE nimmt dadurch, daß er den Bergbau unter die "Aufsicht" der Bergbehörden stellt, auf die Generalklausel von der Gefahrenabwehr [3] Bezug. Die Bergaufsicht im Sinne des § 81 Abs. 1 BBergGE ist Ordnungsverwaltung, der die Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegt. Die Bergaufsicht ist den Bergbehörden als außerhalb der Organisation der allgemeinen inneren Verwaltung errichteten Sonderordnungsbehörden übertragen; sie ist ihrem Wesen nach ein Sonderbereich der Ordnungsverwaltung.

Die Bergaufsicht umfaßt dabei diejenige behördliche Tätigkeit, die die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum bezeichnet. Die bergaufsichtliche Zuständigkeit ist wie die der Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr nicht eine gleichmäßige, gewissermaßen durative Tätigkeit,

---

1) Horneffer S. 1o4; Krautschneider, Bergfreiheit 1958, S. 79; Krautschneider ZfB 99,473; Ebel-Weller § 198 Anm. 2; Harnisch ZfB 11o, 2o9; Wilke ZfB 1o9, 193; siehe oben S. 41

2) siehe oben S. 36/37

3) siehe oben S. 38

sondern die Bergaufsicht greift in jedem Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein, die im Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) oder anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet ist.

Die der Bergbehörde nach § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE übertragene Aufgabe, insbesondere darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die von ihr erlassenen Anordnungen und die zugelassenen Betriebspläne eingehalten werden, dient der Abwehr von Gefahren, durch die die Ordnung des Bergrechts oder Leben, Gesundheit oder Sachgüter im Bergbau Beschäftigter oder Dritter (durch Nichteinhaltung der bergbehördlichen Anordnungen oder der zugelassenen Betriebspläne) bedroht werden. Ziel der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE ist insbesondere der Schutz der Bergrechtsordnung. Der in § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE umrissene Aufgabenbereich der Bergaufsicht ist Teil der den Bergbehörden übertragenen Aufgaben, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird; der Begriff "öffentliche Sicherheit" umfaßt auch den Schutz der Rechtsordnung [1].
Auch § 81 Abs. 2 BBergG, der das Ende der Bergaufsicht festlegt und auf den Zeitpunkt abstellt, "in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist",

---

1) Peters S. 377; Bay VerfGH VGH n.F. 4 II 194 ff., 205; Friauf S. 158; Ule-Rasch § 14 Anm. 9; Drews-Wacke S. 63/64; Turegg S. 448

läßt klar erkennen, daß die Bergaufsicht alle Einwirkungen auf dem Gebiet des Bergbaues umfassen sollte, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird.

§ 81 Abs. 1 BBergGE begründet ebensowenig wie die Generalklausel von der Gefahrenabwehr zwischen Staat und Bürger ein Rechtsverhältnis nach Art etwa eines Dauerrechtsverhältnisses zwischen Staat und Bergbau; die Bergaufsicht stellt sich daher auch nicht als eine Aufsicht wie etwa die Fachaufsicht des Ministers gegenüber der nachgeordneten Behörde dar. Die Bergaufsicht greift dann ein, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht, die im "Bergbau" begründet ist.

Der sachliche Aufgabenbereich der Bergaufsicht ergibt sich aus der in § 81 Abs. 1 BBergGE in Bezug genommenen Generalklausel mit den in § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben. Dies kommt in der Begründung des Entwurfs eines BBergG in dem Satz zum Ausdruck: "Während § 81 Abs.1 die Aufgaben der Bergaufsicht allgemein umschreibt, gibt § 83 Abs. 1 BBergGE der Bergbehörde mit der auf den Einzelfall bezogenen Anordnungsbefugnis das allgemeine Mittel an die Hand, ihren Aufgaben nachzukommen" [1].
Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau hat in ihrer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines BBergG ausgeführt, die Vorschrift des § 81 Abs. 1 befriedige nicht, weil sie den Bereich der Bergaufsicht nicht klar abgrenze [2]. Da § 81 Abs. 1 den Bergbehörden durch Verweisung auf die Generalklausel von der Gefahrenabwehr alle ordnungsbehördlichen Aufgaben,

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 83 Abs. 1

2) Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, 2. Teil, Begründung zu § 81 Abs. 1

die im Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) und anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet sind, zuweist, erübrigt sich eine Aufzählung einzelner Aufgaben der Bergaufsicht. Die Stellung des Wortes "insbesondere" in § 81 Abs. 1 S. 2 BBergGE läßt keinen Zweifel, daß diese Vorschrift lediglich Schwerpunkte des Aufgabenbereiches der Bergaufsicht beschreibt [1].

Die Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bergbau wendet sich gegen die Fassung des § 83 Abs. 1 S. 1 BBergGE, danach die Bergbehörde im Einzelfalle anordnen kann, welche Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bergverordnungen sowie der zugelassenen Betriebspläne zu treffen sind. Die Anordnungsbefugnis sei zu beschränken auf Fälle, in denen die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit Beschäftigter und Dritter geboten sei [2].
Indes bedarf es einer ausdrücklichen Beschränkung der Anordnungsbefugnis nicht. Da die Bergaufsicht ihrem Wesen nach ein Sonderbereich der Ordnungsverwaltung ist, umfaßt sie wie jede Tätigkeit einer Ordnungsbehörde lediglich diejenige behördliche Tätigkeit, die die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Eingriffe in Freiheit und Eigentum bezeichnet [3].

---

1) Siehe auch Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 81 Abs. 1

2) Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, 2. Teil, Begründung zu § 83 Abs. 1;vgl.auch Erste Äußerung der Wirtschaftsvereinigung Bergbau zum Referentenentwurf S.16:"Auch die allgemeine Anordnungsbefugnis der Bergbehörde in Einzelfällen geht nach der Formulierung des § 83 zu weit. Sie ist in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu beschränken auf Fälle, in denen aus polizeilichen Gesichtspunkten die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr geboten ist".

3) Götz S. 54; Horneffer S. 52 ;Friauf S. 168

Die Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden auf dem Gebiet des Bergbaues können daher in Rechte natürlicher oder juristischer Personen nur eingreifen,um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht, oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus den allgemeinen ordnungsrechtlichen Normen [1].

3. Bergaufsichtsrecht und allgemeines Ordnungsrecht

§ 81 Abs. 1 BBergGE umschreibt die Aufgaben der Bergaufsicht allgemein; § 83 Abs. 1 BBergGE gibt der Bergbehörde mit der auf den Einzelfall bezogenen Anordnungsbefugnis das allgemeine Mittel an die Hand, ihren Aufgaben nachzukommen. Daneben sind für die ordnungsbehördliche Tätigkeit der Bergbehörde die allgemeinen Regeln des Ordnungsrechts maßgebend [2]. Das allgemeine Ordnungsrecht findet gegenüber dem Bergaufsichtsrecht subsidiäre Anwendung. Nachdem das Polizei- und Ordnungsrecht eine weitgehende dogmatische und gesetzliche Ausgestaltung erfahren hat, kann die in den §§ 81 ff BBergGE enthaltene Regelung nicht als so umfassend angesehen werden, daß daneben für eine ergänzende Anwendung wesentlicher Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts kein Raum wäre. In den §§ 81 ff BBergGE findet sich keine Regelung des Inhalts, daß die Bergbehörde von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen hat, die den einzelnen am wenigsten beeinträchtigt,

---

1) § 14 OBG;§§ 171,173 schlesw.-holst.LVwG;§ 3o nieders.SOG; § 41 PVG;§ 41 berl.PVG;§ 3 hmb.SOG; § 6 I hess.SOG; § 1 brem.PG; §1 rheinl.-pfälz.PVG; vgl.hierzu Götz S.54 ff;Scheer-Trubel §41 Anm.CI 1;

2) so für das geltende Recht Ebel-Weller § 198 Anm.9a; Schulte, Glückauf 1953, 272;Franke S.7;Althaus S.27; Harnisch ZfB 11o,2o9;OVG Münster v.5.Juni 1963 ZfB 1o5,1o1;OVG Münster vom 27.1.1965 ZfB 1o6,492; siehe oben S. 42

und die Maßnahmen nicht zu einem Schaden führen dürfen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) [1]. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat Verfassungsrang [2]. Es fehlt auch eine Regelung, wonach der Adressat einer ordnungsbehördlichen Verfügung ein gleich geeignetes anderes Mittel anbieten kann [3]. Ebenso ist in den §§ 81 ff BBergGE nicht festgelegt, gegen welche Personen die Bergbehörde ihre Anordnungen im Einzelfall (§ 83 BBergGE) richten darf; grundsätzlich dürfen Ordnungsbehörden nur gegen diejenigen Personen vorgehen, die für das ordnungsgemäße Verhalten oder den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich sind [4]. §§ 81 ff BBergGE enthalten auch nicht den allgemein geltenden Grundsatz, daß Ordnungsbehörden in Rechte natürlicher oder juristischer Personen nur eingreifen können, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen [5]. Es zeigt sich die Notwendigkeit, daß neben den im BBergG enthaltenen Regelungen für die ordnungsbehördliche Tätigkeit der Bergbehörden ergänzend die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts Anwendung finden.

---

1) § 15 OBG; Art. 8 bay PAG; §§ 3,5 bad.-württ.PG; § 3 brem.PG; § 4 II hmb.SOG; § 5 hess.SOG; § 2 rheinl.-pfälz.PVG

2) vgl. Götz S. 65 mit Literaturnachweisen; BVerfGE 19, 342

3) § 21 OBG; § 36 brem.PG; § 4 III hmb.SOG; § 8 hess.SOG; § 3o nieders. SOG; § 49 II rheinl.-pfälz. PVG

4) siehe oben S. 95 Fußnote 3

5) siehe oben S. 139

II. Die Zuständigkeit der Bergaufsicht als Ausgangspunkt für die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht

§ 81 Abs. 1 BBergGE legt die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht fest, indem diese Vorschrift die Aufgaben der Bergaufsicht allgemein umschreibt und die Wahrnehmung dieser Aufgaben den Bergbehörden überträgt. § 81 Abs. 1 BBergGE enthält ebenso wie § 196 Abs. 1 ABG und Art. 253 Abs. 1 BayBG eine Zuständigkeitsregelung der Bergbehörde [1]. Die Zuständigkeit der Bergbehörde im Rahmen der Bergaufsicht umfaßt alle ordnungsbehördlichen Aufgaben, die im Bergbau (§ 1 Abs. 1) oder anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet sind. Die Bergaufsicht greift bei Vorliegen der Voraussetzungen der bergbehördlichen Zuständigkeit, nämlich im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die im Bergbau ihre Ursache hat, ein.

Die Zuständigkeit der Bergaufsicht setzt einen "Bergbau" voraus. § 81 Abs. 1 BBergGE verweist auf § 1 Abs. 1 BBergGE; die in § 1 Abs. 1 BBergGE bezeichneten Tätigkeiten (Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BBergGE), Einrichtungen und Anlagen sind Bergbau, der der Aufsicht durch die Bergbehörden unterliegt. Bergbau, auf den sich die Bergaufsicht erstreckt, sind (durch Verweisung auf die Vorschriften der §§ 81 ff) auch noch andere Tätigkeiten oder Einrichtungen, Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen [2].

---

1) vgl. Entwurf eines Bundesberggesetzes, Begründung S.XV, danach die Bergaufsicht (§§ 81 ff)hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs und ihrer Mittel neu abgegrenzt werden soll; für das geltende Recht Horneffer S. 55; Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm.3 b

2) siehe oben S. 131/133

Die nach der geltenden Rechtslage sich ergebende Frage, ob unter Bergbau nur die eigentlichen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten oder jegliche Arbeiten und Tätigkeiten fallen, die das Aufsuchen bestimmter Mineralien vorbereiten oder darauf hinzielen oder die Gewinnung vorbereiten und ermöglichen [1], stellt sich nicht. § 2 Abs. 2 BBergGE enthält Legaldefinitionen der Begriffe Aufsuchen und Gewinnen. Aufsuchen ist jede mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung und Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBergGE). Gewinnen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten einschließlich der Förderung bis an die Erdoberfläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BBergGE). Zur Gewinnung gehören nicht nur das Lösen und Freisetzen von Bodenschätzen, also der eigentliche Abbau, sondern auch die vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, also z.B. der Aufschluß eines Gewinnungsbetriebes, die Aus- und Vorrichtung, der Grubenausbau, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, der Transport bis zum Oberflächenniveau [2].

Ist im Bergbau in dem bezeichneten Sinne eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründet, so greift die Bergaufsicht ein.

Die Erteilung der Erlaubnis (§ 5 BBergGE) als der Berechtigung zur Aufsuchung eines bestimmten Bodenschatzes in einem bestimmten Gebiet oder der Bewilligung (§ 6 BBergGE) als der Berechtigung, innerhalb des in der Bewilligung bezeichneten Gebietes die in ihr genannten Bodenschätze zu gewinnen und

---

1) siehe oben S. 77

2) Entwurf eines BBergG , Begründung zu § 2 Abs.2 Nr. 2

sich anzueignen führt nicht schon zu einem Eingreifen der Bergaufsicht [1]. Ein Bergbau, auf den sich die Bergaufsicht durch die Bergbehörde erstreckt, liegt nicht vor. Das Eingreifen der Bergaufsicht setzt auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraus. Durch die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung entsteht aber keine Sachlage, die ohne das Einschreiten der Bergbehörde zu einer Verletzung von unter die Begriffe öffentliche Sicherheit oder Ordnung fallenden Normen, Rechten und Rechtsgütern führen würde; Aufgabe der Gefahrenabwehr ist es aber, nur bei solchen Sachlagen einzuschreiten [2].

Ausgehend davon, daß die bergaufsichtliche Zuständigkeit in jedem Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gegeben ist, die im Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) oder anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet ist, ist zu untersuchen, ob der Entwurf eines Bundesberggesetzes eine zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht festlegt.

III. Die zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 2 BBergGE

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das eine Regelung des Endes der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht nicht kennt, soll nach § 81 Abs. 2 BBergGE die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes (§ 63) zu dem

---

1) ebenso wird auch nach der geltenden Rechtslage angenommen, daß nicht schon der Erwerb eines Gewinnungsrechts zu einem Eingreifen der Bergaufsicht führt; siehe oben S. 79/80

2) Götz S. 52

Zeitpunkt enden, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist. Dadurch soll die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht abgegrenzt werden, um die in der Praxis wegen Fehlens einer Regelung des zeitlichen Endes der Bergaufsicht aufgetretenen Schwierigkeiten [1], die in der Abgrenzung der Zuständigkeit der Bergbehörden von der der allgemeinen Ordnungsbehörden liegen, zu beseitigen.

1. Voraussetzungen des Endes der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 2 BBergGE

a) Durchführung des Abschlußbetriebsplanes

§ 81 Abs. 2 BBergGE nennt als Voraussetzung des Endes der Bergaufsicht die Durchführung des Abschlußbetriebsplanes (§ 63 BBergGE). Dem entspricht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Abschlußbetriebsplanes. § 61 Abs. 1 S. 1 BBergGE regelt die Betriebsplanpflicht; danach darf ein Aufsuchungsbetrieb oder Bergwerk (Betrieb) nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmer aufgestellt und von der Bergbehörde zugelassen worden sind. § 63 Abs. 1 BBergGE legt fest, daß für die Einstellung eines Betriebes ein Abschlußbetriebsplan aufzustellen ist, der bestimmte näher bezeichnete

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 81 Abs. 2

Angaben und Unterlagen, sowie Nachweise enthalten muß [1].

Die Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage von Abschlußbetriebsplänen trifft alle Betriebe mit Ausnahme der in § 61 Abs. 2 BBergGE bezeichneten Aufsuchungsbetriebe [2]. § 61 Abs. 2 BBergGE gemäß gilt dessen Absatz 1 über die Betriebsplanpflicht nicht für einen Aufsuchungsbetrieb, in dem weder Gräben oder sonstige Vertiefungen der Erdoberfläche angelegt noch Arbeiten unter Tage, Verfahren unter Anwendung maschineller Kraft oder Arbeiten unter Anwendung explosionsgefährlicher Stoffe durchgeführt werden. Da bei Einstellung eines Aufsuchungsbetriebes im Sinne des § 61 Abs. 2 BBergGE ein Abschlußbetriebsplan nicht zu erstellen ist, kommt ein Ende der Bergaufsicht gemäß § 81 Abs. 2 BBergGE, der die Durchführung des Abschlußbetriebsplanes voraussetzt, nicht in Betracht. Da die Bergaufsicht alle ordnungsbehördlichen Aufgaben umfaßt, die im Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) oder in anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften über die Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet sind, kann bei einem Aufsuchungsbetrieb im Sinne des § 61 Abs. 2 BBergGE eine zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht nicht angenommen werden; wegen Fehlens einer zeitlichen Begrenzung

---

1) Eine gesetzliche Verpflichtung des Bergwerksbesitzers, der Bergbehörde einen Betriebsplan für die erforderlichen Abschlußarbeiten vorzulegen, enthält das Allgemeine Berggesetz vom 24.Juni 1865 nicht; eine solche wurde aber in Nordrhein-Westfalen durch den neu eingefügten § 71 Abs. 3 durch das Gesetz zur Änderung bergpolizeilicher Vorschriften vom 25.April 1950-GS.NW.S. 694 - festgelegt; ebenso im Saarland gemäß Änderungsgesetz vom 5. Juli 1967, (vgl. Miesbach-Engelhardt, Ergänzungsband S. 12) sowie in Hessen gemäß Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen vom 27.Mai 1969 (GVBl.I S.81 ff).Im ehemals preußischen Rechtsgebiet ist der Abschlußbetriebsplan allgemein üblich; vgl. Nebel ZfB 1o2, 419; Ebel-Weller § 71 Anm. 3

2) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 63 Abs 1

der Bergaufsicht gemäß § 81 Abs. 2 BBergGE oder einer anderen Regelung greift die Bergaufsicht in jedem Falle und so lange ein, als eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern, die durch den vorangegangenen Betrieb verursacht ist, eintritt. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht bei Aufsuchungsbetrieben im Sinne des § 61 Abs. 2 BBergGE dürfte aber in der Praxis kaum von Bedeutung sein. Der Entwurf eines BBergG sieht davon ab, diese Aufsuchungsbetriebe der Betriebsplanpflicht zu unterwerfen, weil sich diese nur solcher Untersuchungsmethoden (z.B. bestimmte geophysikalische Verfahren) bedienen, mit denen besondere Gefahren und Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Erdoberfläche in keiner Weise verbunden sind [1]; es ist daher bei diesen Betrieben nach deren Einstellung mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder für andere geschützte Rechtsgüter nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen.

b) Eintritt des Zeitpunktes, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist.

Die Bergaufsicht endet - nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes - mit dem Zeitpunkt, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist (§ 81 Abs. 2 BBergGE).

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 61 Abs. 2

Nach § 81 Abs. 2 BBergGE endet die Bergaufsicht nicht unmittelbar nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes, sondern erst mit Eintritt des Zeitpunktes, in dem nach allgemeiner Erfahrung mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für die in Abs. 2 näher bezeichneten Belange und Rechtsgüter nicht mehr gerechnet werden könne. Es muß nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes ein Zustand hergestellt sein, auf Grund dessen nach allgemeiner Erfahrung mit dem Eintritt mit dem Bergbau verbundener Gefahren insbesondere für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbautreibende und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt nicht mehr zu rechnen ist, d.h. nach den Erkenntnissen der Bergbautechnik weitere Maßnahmen zur Abwehr solcher Gefahren nicht mehr erforderlich erscheinen. Die Einfügung der Worte "nach allgemeiner Erfahrung" bedeutet, daß ein Zustand geschaffen sein muß, auf Grund dessen nach den allgemein anerkannten Regeln der Bergbautechnik bei normalem Verlauf der Dinge, d.h. ohne unvorhersehbare Einwirkungen von außen, z.B. durch Naturereignisse, mit dem Eintritt bergbaulicher Gefahren (z.B. durch Nachrutschen der Verfüllung eines Schachtes) nicht mehr gerechnet zu werden braucht.

2. Die Bedeutung des § 81 Abs. 2 BBergGE

§ 81 Abs. 2 BBergGE grenzt die Bergaufsicht zeitlich ab und beschränkt die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht nach § 81 Abs.1 BBergGE; nach dem in § 81 Abs. 2 BBergGE fixierten Zeitpunkt ist daher kein Raum mehr für die Bergaufsicht. In § 81 Abs. 2 BBergGE sind die Voraussetzungen des Endes der Bergaufsicht festgelegt, so daß vor diesem Zeitpunkt die Bergaufsicht nicht endet und die Zuständigkeit der Bergbehörden bei bergbaulichen Gefahren gegeben ist.

Dem Wesen der Bergaufsicht als Sonderbereich der Ordnungsverwaltung entspricht es, daß die Bergaufsicht alle ordnungsbehördlichen Aufgaben umfaßt, die im Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) oder anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, begründet sind, also auch die nach Einstellung des Betriebes bis zum Ende der Bergaufsicht gemäß § 81 Abs. 2 BBergGE. Diese Auffassung kommt in der Begründung des Entwurfes eines Bundesberggesetzes in dem Satz: "Mit der Einstellung des Betriebes endet die Bergaufsicht noch nicht (§ 81 Abs. 2), manche ihrer Funktionen erhalten vielmehr von diesem Zeitpunkt an ihr besonderes Gewicht" durch die Bezugnahme auf die Vorschrift des § 81 Abs. 2 BBergGE zum Ausdruck [1]. Danach endet die Bergaufsicht zu dem in § 81 Abs. 2 BBergGE fixierten Zeitpunkt, nicht mit der Einstellung des Betriebes [2]. Da mit der Einstellung der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen nicht ohne weiteres auch schon die von einem Aufsuchungsbetrieb oder Bergwerk ausgehenden schädlichen Auswirkungen beendet sind und durch die Einstellung eines untertägigen Betriebes nicht nur die Sicherheit der Erdoberfläche, sondern auch die Sicherheit von benachbarten Betrieben (z.B. deren Grubenbaue) beeinträchtigt werden kann, ist ein Eingreifen der Bergaufsicht auch nach Betriebseinstellung bis zu dem in § 81 Abs. 2 BBergGE genannten Zeitpunkt geboten.

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 6o Abs. 2

2) Auch nach der geltenden Rechtslage endet die Bergaufsicht nicht mit Einstellung des Betriebes, h.M. Brassert-Gottschalk § 196 Anm. 2 S.821; Klostermann-Thielmann § 196 Anm. 13 S. 58o; Isay II Bd. § 196 Anm. 8; Müller-Erzbach S.516; Brassert § 196 Anm. 2 S. 497; Nothaas-Miesbach Art. 253 Anm. 2 S. 472; Voelkel "Grundzüge" S.13o; Boldt § 196 Anm. 5; Ebel § 196 Anm. 2 C; Mackert S. 35; Röttcher ZfB 93, 163/164

Die Bergaufsicht endet durch die Einstellung des Betriebes auch dann nicht, wenn die Bergwerksanlagen zu anderen Zwecken weiter genutzt werden sollten, z.B. ein Schacht für gemeindliche Wasserversorgung oder ein Stollen für die Champignonzucht, da die Bergaufsicht so lange eingreift, bis sie nach § 81 Abs. 2 BBergGE endet. Die Bergaufsicht endet daher auch im Falle der Weiternützung der Bergwerksanlagen zu anderen Zwecken nicht "sobald die bergbauliche Nützung aufhört" [1].

Da die Bergaufsicht nur bei Vorliegen der in § 81 Abs. 2 BBergGE bezeichneten Voraussetzungen endet, wird sie auch dann, wenn ein Bergwerksbetrieb in der Absicht eingestellt wird, diesen nach Fortfall der Stillegungsgründe wieder fortzusetzen, nicht beendet. Bei einer nur vorübergehenden Einstellung des Betriebes ist kein Abschlußbetriebsplan erforderlich, so daß ein Ende der Bergaufsicht gemäß § 81 Abs. 2 BBergGE nicht eintreten kann; den bei der vorübergehenden Betriebseinstellung zu wahrenden Belangen kann durch einen Sonderbetriebsplan (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 BBergGE) Rechnung getragen werden, der im Verhältnis zu den Hauptbetriebsplänen eine entlastende Funktion hat [2].

Da die Bergaufsicht erst zu dem in § 81 Abs. 2 BBergGE bezeichneten Zeitpunkt endet, wird sie auch nicht durch die Aufhebung der Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 11, 12 BBergGE) beendet. Wird die Erlaubnis oder Bewilligung aufgehoben, so wird dem Betrieb die rechtliche Grundlage entzogen mit der Folge, daß der Betrieb einzustellen ist [3]. Da die Betriebsplanpflicht (§ 61 Abs. 1 Satz 1 BBergGE) auch für die Einstellung im Falle der Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung

---

1) so aber Nebel ZfB 1o2, 419 für das geltende Recht
2) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 63 Abs.1
3) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 61 Abs.1

(§§ 11, 12 BBergGE) gilt (§ 61 Abs. 1 Satz 2 BBergGE) [1], hat der Unternehmer nach Aufhebung der Bergbauberechtigung einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen und der Bergbehörde vorzulegen. Auch nach der Aufhebung der Erlaubnis oder Bewilligung (§§ 11, 12 BBergGE) greift das Betriebsplanverfahren (§§ 61 ff BBergGE) als typisch bergrechtliches Instrument zur präventiven und laufenden Betriebsüberwachung durch die Bergaufsicht Platz; durch § 61 Abs. 1 S. 2 BBergGE ist klargestellt, daß die Betriebsplanpflicht vom Bestehen der Bergbauberechtigung unabhängig ist [2]. Die Bergaufsicht endet dann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 BBergGE.

3. Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE

Da das Ende der Bergaufsicht nicht an ein bestimmtes Ereignis anknüpft, sondern die Bergaufsicht zu dem Zeitpunkt endet, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für die in § 81 Abs. 2 BBergGE näher bezeichneten Rechtsgüter und Belange nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist, erscheint es nicht abwegig, die Frage zu stellen, ob diese Regelung den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normklarheit entspricht. In Rechtsprechung [3] und Literatur [4] ist anerkannt, daß auch unmittelbar auf rechtsstaatliche Grundsätze

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 61 Abs.1
2) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 61 Abs. 1
3) BVerfGE 21, 79 ff; 2o, 158 ff; 21, 261; 27, 8
4) Schmidt-Bleibtreu-Klein Art. 2o Anm. 11; Leibholz-Rinck Art. 2o Anm. 24; Hesse S. 83

Bestimmtheitserfordernisse,die an eine gesetzliche Regelung zu stellen sind, zurückgeführt werden können. Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Vorschrift so zu fassen, daß sie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normklarheit und Justitiabilität entspricht; sie muß in ihren Voraussetzungen und in ihrem Inhalt so formuliert sein, daß die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können [1]. Diesen Anforderungen dürfte die Vorschrift des § 81 Abs. 2 BBergGE genügen, da sie objektive Kriterien enthält, die eine Festlegung des Zeitpunktes des Endes der Bergaufsicht und der Zuständigkeit der Bergbehörden ermöglichen.

4. Stellungnahme zu der Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE

Nach § 81 Abs. 2 BBergGE endet die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist. Die Wirtschaftsvereinigung Bergbau hat in ihrer Stellungnahme § 81 Abs. 2 BBergGE unverändert übernommen [2] und damit ihre Billigung der vorgesehenen Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE zum Ausdruck gebracht. Das Land Bayern hat eine Stellungnahme zu § 81 Abs. 2 BBergGE nicht abgegeben.

---

1) BVerfGE 21, 79; Leibholz-Rinck a.a.O.

2) Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Bergbau, 1. Teil, Änderungsvorschläge zu § 81 Abs.2

Das Bayerische Oberbergamt hat in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 15. März 1971 eine Ergänzung des § 81 Abs. 2 BBergGE angeregt [1]. Die Beendigung der Bergaufsicht sollte auch dann nicht eintreten, wenn noch mit "gemeinschädlichen Einwirkungen" zu rechnen sei. Ein Bedürfnis dafür, § 81 Abs. 2 BBergGE entsprechend zu ändern, besteht nach der Fassung des Entwurfes eines Bundesberggesetzes nicht. Da § 65 Abs. 1 Nr. 9 BBergGE "gemeinschädliche Einwirkungen" als Versagungsgrund für die Zulassung eines Betriebsplanes i.S. des § 62 BBergGE (Betriebspläne für die Errichtung und Führung des Betriebes) anführt, sind nach Einstellung des Betriebes und Durchführung des Abschlußbetriebsplanes "gemeinschädliche Einwirkungen" des vorangegangenen Bergbaues nicht zu erwarten. Nach § 65 Abs. 3 BBergGE gelten für die Versagung der Zulassung eines Abschlußbetriebsplanes daher zwar Abs. 1 Nr. 2 bis 8, nicht aber Nr. 9.

Die im Entwurf eines Bundesberggesetzes vorgesehene Regelung des Endes der Bergaufsicht kann nur dann befürwortet werden, wenn sie dem Sinn und Zweck der Aufsicht durch die Bergbehörden als besonderen Fachbehörden gerecht wird. Der Bergbau ist mit Gefahren für die im Bergbau Beschäftigten und die Allgemeinheit verbunden. Bei der unterirdischen Gewinnung von Bodenschätzen ergeben sich zwangsläufig technisch nicht vermeidbare Beeinträchtigungen der Oberfläche. Die Gewinnung von Bodenschätzen im Tagebau und die damit verbundenen teilweise tiefgreifenden Veränderungen der Erdoberfläche gefährden die spätere Oberflächennützung und Landschaftsgestaltung und damit die Umwelt.

---

1) Stellungnahme des Bayerischen Oberbergamtes zum Referentenentwurf eines Bundesberggesetzes vom 15.3.1971 - Nr. 2004 -I/1 - 164 -

Sinn der Bergaufsicht ist, diesen speziellen mit dem Bergbau verbundenen Gefahren durch die Aufsicht der Bergbehörden zu begegnen. Zu dem in § 81 Abs. 2 BBergGE fixierten Zeitpunkt ist ein Zustand hergestellt, auf Grund dessen nach allgemeiner Erfahrung mit dem Eintritt solcher mit dem Bergbau verbundener Gefahren nicht mehr zu rechnen ist, so daß ein Bedürfnis für eine Aufsicht durch die Bergbehörden als besonderen Fachbehörden mit der Aufgabe, bergbauliche Gefahren abzuwehren, nicht mehr besteht [1].

Dem steht nicht entgegen, daß auch nach diesem Zeitpunkt bergbauliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten können, die möglicherweise auf besondere Ereignisse oder Einflüsse zurückzuführen sind und mit deren Eintritt nicht gerechnet werden konnte. Für ein Eingreifen der Bergaufsicht bei Eintritt einer bergbaulichen Gefahr nach dem in § 81 Abs. 2 BBergGE festgelegten Zeitpunkt würde die bessere Sachkenntnis der Bergbehörden gegenüber den Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr sprechen; diese müssen, soweit sie auf Grund eigener Sachkenntnis nicht zu beurteilen in der Lage sind, welche Maßnahmen zu treffen sind, im Wege der Amtshilfe die Bergbehörden heranziehen, wodurch die Bergbehörde in die Rolle eines Gutachters versetzt würde. Indes sind nennenswerte praktische Erwägungen für eine Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung anzuführen. Bei den nach dem in § 81 Abs. 2 BBergGE fixierten Zeitpunkt - oft Jahrzehnte nach Stillegung des Bergwerksbetriebes - eintretenden Gefahren für

---

1) vgl. Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 81 Abs.2: "Der hier fixierte Zeitpunkt entspricht jedoch der Natur der Sache. Jedenfalls wäre es nicht vertretbar, eine spezielle staatliche Aufsicht, wie sie die Bergaufsicht darstellt, über den Zeitpunkt hinaus auszudehnen, in dem nach allgemeiner Erfahrung mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für die in Absatz 2 näher bezeichneten Rechtsgüter und Belange nicht mehr gerechnet werden kann".

die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist nicht immer offenkundig, daß es sich um durch einen vorangegangenen Bergbau bedingte Gefahren handelt, so daß möglicherweise die Behörde der allgemeinen inneren Verwaltung, die in der Praxis zumeist zuerst von einer Gefährdung der persönlichen Sicherheit oder des öffentlichen Verkehrs Kenntnis erlangt, als unzuständige Behörde ordnungsbehördliche Maßnahmen an Dritte richten würde.

Es würden der Bergbehörde auch keine anderen Mittel zur Abwehr der eingetretenen Gefährdung von geschützten Rechtsgütern zur Verfügung stehen wie den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung; denn nach Einstellung des Bergwerksbetriebes und Durchführung des Abschlußbetriebsplanes kann die Bergbehörde nicht mehr mit dem typisch bergrechtlichen Instrument des Betriebsplanverfahrens (§§ 61 ff BBergGE) das der präventiven und laufenden Betriebsüberwachung dient [1], tätig werden.

Es erscheint deshalb berechtigt, die Bergaufsicht zeitlich zu begrenzen, wie dies § 81 Abs. 2 BBergGE zum Inhalt hat, so daß nach dem dort festgelegten Zeitpunkt allein die Zuständigkeit der Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr in Betracht kommt.

Die Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE kann jedoch nur für den Bergbau begrüßt werden, der in Zukunft nach den Vorschriften des Entwurfes eines Bundesberggesetzes insbesondere über das Abschlußbetriebsplanverfahren und den neuesten Erkenntnissen der Bergbautechnik eingestellt wird.

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung S. XII

Die in § 81 Abs. 2 BBergGE enthaltene Regelung geht über die Verwaltungspraxis der Bergbehörden, wie sie in dem Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ordnungsbehörden und Bergbehörden vom 13. August 1963 [1] zum Ausdruck kommt insoweit hinaus, als die Bergaufsicht nicht bereits nach der Durchführung des Abschlußbetriebsplanes, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt endet, nämlich dann, wenn mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für näher bezeichnete Rechtsgüter und Belange nicht mehr gerechnet werden kann. Nach der Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE kann die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht noch Jahre oder gar Jahrzehnte nach Einstellung des Betriebes, der Durchführung des Abschlußbetriebsplanes oder der Aufhebung der Bergbauberechtigung begründet sein. Die bergaufsichtliche Zuständigkeit nach dem Entwurf eines Bundesberggesetzes ist daher umfassender als die nach geltendem Recht überwiegend angenommen wird, danach die Bergaufsicht (spätestens) mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums ende [2].

---

1) ZfB 1o5, 39o/391: "Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat mir hierzu mitgeteilt, daß schon seit einiger Zeit die Bergbehörden den örtlichen Ordnungsbehörden schriftlich Mitteilung machen, sobald der Abschlußbetriebsplan durchgeführt ist. Die Bergbehörden betrachten sich von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr für zuständig".

2) so Voelkel, Grundzüge S. 13o; Boldt § 196 Anm.5; Willecke S. 49 (1.Aufl.); Ebel § 196 Anm. 2 D; Ebel-Weller Vorbem. 12 zu § 196; Miesbach-Engelhardt Anm. 3 e 1 zu Art. 253; Weller "Die Polizei" 196o, 367; Röttcher ZfB 93, 161, 164; Mackert S.35; OVG für das Land Rheinland-Pfalz vom 18.März 1965 ZfB 1o7, 336; VG Gelsenkirchen vom 15.Juni 1971 Glückauf 1971, 1oo9

Die Fassung des § 81 Abs. 2 BBergGE entspricht am meisten der von Bähr [1] zur geltenden Rechtslage vertretenen Ansicht, danach die Bergaufsicht endet, wenn die Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeit eingestellt ist und die Auswirkungen dieser Tätigkeit in Beziehung zu den in Art. 253 Abs. 3 BayBG (entspricht § 196 Abs. 2 ABG) aufgeführten Rechtsgütern ein solches Maß erreicht haben, daß mit der Notwendigkeit eines bergbehördlichen Einschreitens zum Schutze dieser Rechtsgüter vernünftigerweise nicht mehr gerechnet zu werden braucht. Die Bergaufsicht soll nicht bereits nach Durchführung der Abschlußarbeiten enden, sondern erst dann, wenn mit der Notwendigkeit eines bergbehördlichen Einschreitens zum Schutz der im Berggesetz bezeichneten Rechtsgüter nicht mehr zu rechnen ist. Bähr nimmt aber an, daß die Bergaufsicht spätestens mit der Aufhebung des Bergwerkseigentums ende [2].

Da das Ende der Bergaufsicht nach § 81 Abs. 2 BBergGE nicht an ein bestimmtes Ereignis anknüpft, sollte § 81 Abs. 2 BBergGE dahingehend ergänzt werden, daß die Bergbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 BBergGE durch formelle bergamtliche Erklärung gegenüber dem Bergbauunternehmer wie auch gegenüber der zukünftigen Ordnungsbehörde die Bergaufsicht für beendet zu erklären hat.

---

1) Bähr S. 147/148

2) Bähr a.a.O.

IV. Zeitliche Begrenzung der Bergaufsicht bei aufrechterhaltenem Bergwerkseigentum

Nach dem Entwurf eines Bundesberggesetzes ist für die Zukunft die Begründung neuen Bergwerkseigentums ausgeschlossen [1]. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BBergGE bleibt aber ein Bergwerkseigentum nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes aufrechterhalten, wenn:

a) das Bergwerkseigentum nach dem geltenden Recht noch besteht

b) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angezeigt wird und

c) die Aufrechterhaltung von der Bergbehörde bestätigt wird.

Die §§ 22 bis 33 BBergGE enthalten eine umfassende, das geltende Recht in vollem Umfang ersetzende Regelung des Berwerkseigentums; denn das Bergwerkseigentum wird als die wichtigste Form der aufrechterhaltenen Bergbauberechtigungen auch in Zukunft von großer Bedeutung sein [2]. § 22 BBergGE bestimmt den Inhalt des Bergwerkseigentums in Anlehnung an das derzeit geltende Recht, so daß die Rechtsposition der Bergwerkseigentümer insoweit nicht beeinträchtigt wird. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergGE gemäß gewährt das nach § 18 aufrechterhaltene Bergwerkseigentum (§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergGE) das nicht befristete ausschließliche Recht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze in dem Feld, auf das sich das Bergwerkseigentum bezieht (Bergwerksfeld) aufzusuchen,

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung Vorbem. vor § 22

2) Entwurf eines BBergG, Begründung a.a.O.

zu gewinnen und Eigentum an dessen Bodenschätzen zu erwerben. Danach unterliegt die Aufsuchung und Gewinnung der Bodenschätze auf Grund aufrechterhaltenen Bergwerkseigentums den Vorschriften über das Betriebsplanverfahren (§§ 61 ff BBergGE), die verantwortlichen Personen (§§ 7o ff BBergGE) und die Bergaufsicht (§§ 81 ff BBergGE). Es gilt daher auch § 81 Abs. 2 BBergGE, so daß die Bergaufsicht auch beim Bergwerkseigentum zu dem dort fixierten Zeitpunkt endet.

Da der Bergbaubegriff des § 81 Abs. 1 BBergGE unabhängig von einer Bergbauberechtigung ist, kann nicht wie von der h.M. [1] nach der derzeit geltenden Rechtslage auf Grund der Abhängigkeit des Bergbaubegriffs des § 196 Abs. 1 ABG vom Bergwerkseigentum, angenommen werden, die Bergaufsicht ende mit Aufhebung des Bergwerkseigentums.

Wird im Aufhebungsverfahren gemäß § 31 BBergGE [2] das Bergwerkseigentum aufgehoben, wird dem Betrieb die rechtliche Grundlage mit der Folge entzogen, daß der Betrieb einzustellen ist [3].

---

1) Boldt § 196 Anm. 5; Ebel § 196 Anm. 2 D; Willecke S. 49 (1.Aufl.) Ebel-Weller Vorbem. 12 zu § 196; Miesbach-Engelhardt Art. 253 Anm. 3 h 1; Weller "Die Polizei" 196o, 367; Röttcher ZfB 93, 161, 164; Bähr S. 147

2) § 31 BBergGE, der das Aufhebungsverfahren regelt, beschränkt sich auf den Schutz dinglich Berechtigter, so daß für die Aufhebung des Bergwerkseigentums - anders als nach der jetzigen Verwaltungspraxis - von der Wahrung besonderer öffentlicher Interessen wie z.B. Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr abgesehen werden kann, vgl. Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 31

3) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 61 Abs. 1

Die Betriebsplanpflicht (§ 61 Abs. 1 S. 1 BBergGE) gilt auch für die Einstellung im Falle einer sonstigen Bergbauberechtigung (§ 61 Abs. 1 S. 2 BBergGE) wie dem Bergwerkseigentum, so daß der Bergwerksbesitzer einen Abschlußbetriebsplan aufzustellen und der Bergbehörde vorzulegen hat. Die Bergaufsicht endet dann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 BBergGE.

V. Bergaufsicht bei Betrieben, die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bereits endgültig eingestellt sind

Nach § 193 Abs. 2 BBergGE findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Aufsuchungsbetriebe, Bergwerke, Aufbereitungsbetriebe, sowie Untersuchungen des Untergrundes und Untergrundspeichers, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellt waren. Die Vorschriften über die Bergaufsicht (§§ 81 ff BBergGE) gelten demnach nicht für diese Betriebe. Die Begründung zu dem Entwurf eines Bundesberggesetzes verweist darauf, daß den Pflichten, die dieses Gesetz mit der Einstellung eines Betriebes verbinde, sinnvollerweise nur nachgekommen werden könne, wenn der Betrieb noch nicht endgültig eingestellt sei. Ein Teil dieser Pflichten basiere auf Vorsorgemaßnahmen, die schon während des Betriebes im Hinblick auf eine künftige Betriebseinstellung getroffen werden müßten. Dies gelte in vielen Fällen vornehmlich für die Sicherung der Oberflächennutzung und Gestaltung der Landschaft. Es sei nicht vertretbar, Pflichten des Unternehmens zu begründen, auf deren Auferlegung dieses sich wirtschaftlich schon während des laufenden Betriebes hätte einrichten müssen, dies aber zu dem Zeitpunkt, wo diese Pflichten begründet werden, nicht mehr möglich wäre[1].

Da andererseits nach § 198 BBergGE die landesrechtlichen Vorschriften, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten, somit auch die derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Bergaufsicht, würden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits endgültig eingestellten Betriebe i.S. des § 193 Abs. 1

---

1) Entwurf eines BBergG, Begründung zu § 193 Abs. 2

BBergGE nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die von den stillgelegten Betrieben ausgehen, wäre danach die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, nicht der Bergbehörden gegeben.

Diese im Entwurf eines Bundesberggesetzes vorgesehene Regelung läßt den Sinn und Zweck der Bergaufsicht außer Betracht. Sinn der Bergaufsicht ist, die besonderen Gefahren des Bergbaues von hierzu geeigneten Fachbehörden, nämlich den Bergbehörden, bekämpfen zu lassen. Bei den stillgelegten Betrieben, die nicht nach den Vorschriften des Entwurfes eines BBergG eingestellt worden sind, ist nicht gewährleistet, daß ein Zustand hergestellt ist, auf Grund dessen mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe oder für sonstige geschützte Rechtsgüter nicht mehr zu rechnen ist. Die Praxis zeigt, daß häufig, z.B. infolge Nachgebens der Verfüllung eines Schachtes von stillgelegten Betrieben Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Würde man mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes die Zuständigkeit für die Abwehr solcher Gefahren auf die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr übergehen lassen, würde die Bergaufsicht ihren Sinn verlieren. Die allgemeinen Ordnungsbehörden hätten zur Abwehr von bergbaulichen Gefahren Maßnahmen zu treffen, deren sachliche Richtigkeit sie grundsätzlich nicht zu beurteilen in der Lage wären; sie müßten im Wege der Amtshilfe die Bergbehörden in Anspruch nehmen, um die geeigneten Maßnahmen zur Abwehr auftretender bergbaulicher Gefahren treffen zu können. Bei den Bergämtern liegen auch die Grubenbilder auf.

In jenen Fällen bergbaulicher Gefahren, in denen die Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr zuständig wären, würden "Sachverstand und Verantwortung in der Verwaltung getrennt" [1]. Die Bergbehörden würden in die Rolle eines Gutachters versetzt.

Sinn und Zweck der Bergaufsicht, sowie die bessere Sachkenntnis der Bergbehörden gegenüber den Behörden der allgemeinen Gefahrenabwehr [2] erfordern, daß sich die Bergaufsicht auch auf die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bereits endgültig eingestellten Betriebe i.S. des § 193 Abs. 1 BBergGE erstreckt, und zwar so lange, bis mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für die in § 81 Abs. 2 BBergGE bezeichneten Rechtsgüter und Belange nicht mehr zu rechnen ist. Für die bereits endgültig eingestellten Betriebe i.S. des § 193 BBergGE sollten die Vorschriften über die Bergaufsicht (§§ 81 ff BBergGE) entsprechend Anwendung finden, soweit diese Betriebe nach Landesrecht vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes der Aufsicht der Bergbehörde unterlagen.

---

1) Horneffer S. 55

2) Die bessere Sachkenntnis der Bergbehörden hebt insbesondere das OVG für das Land Rheinland-Pfalz im Urteil vom 18. März 1965 in ZfB 107, 335 hervor; vgl. auch Harnisch ZfB 110, 212 und Horneffer a.a.O.

F. Zusammenfassung

Nach der geltenden Rechtslage - unter besonderer Berücksichtigung des Rechtszustandes in Nordrhein-Westfalen - sind die Bergbehörden in jedem Falle einer bergbaulichen Gefahr zuständig; nach diesem Grundsatz greift die Bergaufsicht in jedem Falle und so lange ein, als eine Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht, die von dem Betrieb eines Bergbaues verursacht worden ist. Unter Bergbau sind dabei nicht nur die Aufsuchung und Gewinnung der im 1. Teil des Allgemeinen Berggesetzes genannten Mineralien nach Verleihung des Bergwerkseigentums, sondern alle Tätigkeiten und Einrichtungen sowie Anlagen, auf welche die Vorschriften über die Bergaufsicht Anwendung finden, zu verstehen.

Da die Bergbehörde als Sonderordnungsbehörde in jedem Einzelfall ihre Zuständigkeit begründen muß, ist der Faktor Zeit unbeachtlich. Bei der Frage der zeitlichen Begrenzung der Bergaufsicht geht es nicht um den Beginn oder die Beendigung der Bergaufsicht in zeitlicher Hinsicht, sondern allein um die Voraussetzungen der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht in Extremfällen, z.B. nach Einstellung des Bergbaubetriebes, Ausführung der Abschlußarbeiten oder Durchführung des Abschlußbetriebsplanes, Aufhebung des Bergwerkseigentums oder Auflösung des Pachtvertrages zwischen Grundeigentümer und Pächter beim Grundeigentümerbergbau. Nach dem geltenden Recht ist die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht auch in diesen genannten Extremfällen gegeben.

Das Bergrecht kennt keine Begrenzung der Zuständigkeit der Bergbehörden zur Handhabung der Bergaufsicht. Die Bergaufsicht "endet" daher nicht etwa mit Einstellung des Bergbaubetriebes, Untergang der Bergbauberechtigung durch Aufhebung des Bergwerkseigentums, Durchführung des Abschlußbetriebsplanes oder Auflösung des Pachtvertrages zwischen Bergbauunternehmer und Grundeigentümer beim Grundeigentümerbergbau; die Bergaufsicht greift vielmehr in jedem Falle und so lange ein, als eine durch den Bergbau verursachte Gefährdung von geschützten Rechtsgütern besteht. Die Zuständigkeit der Bergbehörden, nicht der allgemeinen Ordnungsbehörden ist daher gegeben, wenn Jahrzehnte nach Einstellung des Bergwerksbetriebes von dem bei Einstellung verfüllten Schacht infolge Absackens der Verfüllung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Die nach der geltenden Rechtslage sich ergebenden Schwierigkeiten der Abgrenzung der Zuständigkeit der Bergbehörden von der der allgemeinen Ordnungsbehörden werden durch die Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE beseitigt, danach die Bergaufsicht nach Durchführung des Abschlußbetriebsplanes zu dem Zeitpunkt endet, in dem mit dem Eintritt durch den Betrieb verursachter Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Vorkommen von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr zu rechnen ist.

Die Regelung des § 81 Abs. 2 BBergGE gilt für den Bergbau (§ 1 Abs. 1 BBergGE) und anderen Tätigkeiten und Einrichtungen, auf welche die Vorschriften der Bergaufsicht entsprechende Anwendung finden, sowie für den Bergbau auf Grund aufrechterhaltenen Bergwerkseigentums und anderer aufrechterhaltener Rechte und Verträge. Der Entwurf eines Bundesberggesetzes befriedigt aber insoweit nicht, als die bei Inkrafttreten des Bundesberggesetzes bereits endgültig eingestellten Betriebe nicht der Bergaufsicht nach den Vorschriften der §§ 81 ff BBergGE unterliegen, und auch die landesrechtlichen Vorschriften über die Bergaufsicht nicht aufrechterhalten bleiben.

Lebenslauf

Am 24. Dezember 1941 wurde ich als Sohn des Bäckermeisters Johann Störle und seiner Ehefrau Anna, geb. Reindl in München geboren. Meine Staatsangehörigkeit ist deutsch.

Nach dem Besuch der Volksschule in München von 1947 - 1952 trat ich in das Progymnasium der Salesianer in Buxheim ein. Ab 1. Februar 1958 besuchte ich das Theresien - Gymnasium in München und legte dort am 19. Juli 1961 die Reifeprüfung ab.

Anschließend studierte ich in München 8 Semester Rechtswissenschaft und beendete das Studium am 2o. Dezember 1965 mit dem ersten juristischen Staatsexamen in München. Danach war ich Rechtsreferendar in München und legte dort am 12. Mai 1969 die zweite juristische Staatsprüfung ab.

Nach meiner Ernennung zum Gerichtsassessor am 3. Juni 1969 war ich bis 15. Mai 1971 als Richter tätig. Während dieser Zeit studierte ich 2 Semester als Gast an der Universität Münster. Mit Wirkung vom 16. Mai 1971 wurde ich zum Staatsanwalt ernannt und bin seitdem bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Regensburg beschäftigt.